

Mediation im Strafrecht: Erfahrungen im Kanton Zürich

Schlussbericht zur kriminologischen Evaluation
des Zürcher Pilotprojekts

Christian Schwarzenegger

Urs Thalmann

Veio Zanolini

Zürich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis	IX
Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung	XIII
Tabellenverzeichnis	XV
Abbildungsverzeichnis	XVII
I. Einleitung: Pilotprojekt Strafmediation und Anwendungsbereich	1
II. Die kriminologische Evaluation des Pilotprojekts	7
1. Ziele und Fragestellungen	7
2. Material und Methode	10
2.1 Untersuchungsobjekt und Datenerhebungen	10
2.1.1 Fragebogen kon§ens	11
2.1.2 Prozessdaten	12
2.1.3 Benchmark-Daten bezüglich Staatsanwaltschaften	12
2.1.4 Fragebogen Staatsanwälte	13
2.1.5 Fragebogen Follow-Up	14
2.2 Zeit der Datenerhebungen.....	15
2.3 Die Datenanalyse.....	16
2.3.1 Statistische Software	16
2.3.2 Von der Korrelation zum Modell zur Bestimmung der geeigneten Deliktstypen	16
2.3.3 Triangulation	17
2.3.4 Vergleichbarkeit der Daten.....	17
III. Das Mediationsverfahren: Charakteristika, Dauer und Aufwand	
(Fragebogen kon§ens, Prozessdaten)	20
1. Die Falleigenschaften.....	20
1.1 Überweisende Behörde	20
1.2 Die Prüfung der Mediationstauglichkeit	21
1.3 Deliktstypen	21
1.4 Personen und Delikte pro Fall	23
1.5 Der materielle Schaden	24
1.6 Der immaterielle Schaden.....	25
1.7 Kontaktverstoß	26
1.8 Das Ergebnis des Mediationsverfahrens.....	26

1.9 Die Mediationsvereinbarung	27
1.10 Der Abbruch des Mediationsverfahrens (Zeitpunkt und Gründe)	27
2. Die Eigenschaften der beteiligten Personen	28
2.1 Soziodemographische Eigenschaften	28
2.2 Frühere Kontakte mit Strafbehörden	30
2.3 Die Reaktion auf die Mediationsmöglichkeit	30
2.4 Gründe für das Ausbleiben der Kontaktaufnahme	31
3. Die Assoziation fall- und personenbezogener Charakteristika	31
IV. Dauer und Aufwand des Mediationsverfahrens und Strafprozesses im Vergleich	33
1. Vorbemerkung	33
2. Der Vergleich der Verfahrensdauer in Tagen	33
3. Der Vergleich des zeitlichen Arbeitsaufwands	34
4. Der Vergleich der Lohnkosten	34
5. Das empirisch gestützte Modell anhand der Benchmark-Daten	35
6. Zur Bildung eines Modells für konsens	35
7. Ist das Mediationsverfahren ineffizient?	35
V. Die Sicht der Staatsanwälte (Fragebogen Staatsanwälte)	38
1. Der Informationsstand und die Überweisungspraxis	38
2. Die geschätzte Dauer und der geschätzte Arbeitsaufwand	39
3. Die Grundlagen der Prüfung der Mediationstauglichkeit	40
3.1 Die Gesichtspunkte für die Mediation	41
3.2 Die Gesichtspunkte gegen eine Mediation	42
4. Die allgemeinen Einstellungen	42
5. Welche Sichtweise? Eine zusammenfassende Betrachtung	44
VI. Persönliche Erfahrungen der Geschädigten und Beschuldigten (Fragebogen Follow-up)	45
1. Die Zufriedenheit mit dem Verfahren und dem Ergebnis	45
2. Schlussfolgerungen	47
VII. Die Ergebnisse	48
VIII. Statistische Auswertungen	51
1. Allgemeines	51
2. Material und Methode	51
2.1 Datensatz FBkonsens	52
2.2 Prozessdaten	57
2.3 Follow-Up-Befragung	58
2.4 Fragebogen für die Geschädigten	58
2.5 Fragebogen für die Beschuldigten	62
2.6 Fragebogen Staatsanwälte	65

2.7 Benchmark-Daten Staatsanwälte.....	70
2.8 Statistische Methoden und Software.....	71
3. Deskriptive Resultate	71
3.1 Fragebogen konşens (FBkonsens)	72
3.1.1 FBkonsens Teil B: Einleitung des Verfahrens	72
3.1.2 FBkonsens Teile C und D: Geschädigte und Beschuldigte.....	83
3.1.3 FBkonsens Teil C und D: Zusammenfassung	95
3.1.4 FBkonsens Teil E: Ergebnis der Mediation.....	95
3.1.5 FBkonsens: Vergleich zwischen den mit Vereinbarung abgeschlossenen und abgebrochenen Fällen	96
3.2 Prozessdaten (FBkonsens).....	96
3.2.1 Vergleich der Verfahrensdauer in Tagen.....	97
3.2.2 Vergleich des zeitlichen Arbeitsaufwandes.....	97
3.2.3 Vergleich der Lohnkosten	98
3.3 Follow-up.....	100
3.4 Staatsanwälte: deskriptive und schliessende Statistik.....	110
4. Modelle	130
4.1 Benchmark.....	130
4.2 Konşens	139

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
ANAG	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (RS 142.20)
Art.	Artikel
ATA	Aussergerichtlicher Tatausgleich
Aufl.	Auflage
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (RS 812.121)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heisst
E.V.	Eingetragener Verein
Eds.	Editors
et al.	et alii
f.	folgende
ff.	folgende Seiten
FN	Fussnote
Fr.	Franken
Hrsg.	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
n.	number
No.	Numero
OHG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (RS 312.5)
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
sog.	so genannt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (RS 311.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (RS 741.01)
t	(mediations-)tauglich
TAWI	Tataufarbeitung und Wiedergutmachung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

TXT	Dateierweiterung von Textdateien auf MS-DOS-basierten Systemen
u	(mediations-)untauglich
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.	version (Version)
vgl.	vergleiche
Vol.	volume (Band)
VSMZ	Verein Straf-Mediation Zürich
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBL	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zentralblatt)
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

- AERTSEN I./PETERS T., Mediation and Restorative Justice in Belgium, *European Journal on Criminal Policy and Research* 6: 1998, 507 ff.
- ALBERS P., Evaluating Judicial Systems: A balance between variety and generalisation, European Commission for the Efficiency of Justice, Strasbourg 2003
- BENNINGHAUS H., Deskriptive Statistik: eine Einführung für Sozialwissenschaftler, 9. Aufl., Wiesbaden 2002
- BERCHTOLD-REMUND S., Täter und Opfer am runden Tisch, Das Projekt konsens – eine Zwischenbilanz, *Psychoscope* 6/2003, 6 ff.
- BERGER M./BERKEMEIER A., Die Mediation im neuen Jugendstrafverfahren – Umsetzung im Kanton Freiburg, *AJP* 2005, 1002 ff.
- BRAITHWAITE J., Restorative Justice: Assessing Optimistic and Pessimistic Accounts, *Crime and Justice*, Vol. 25: 1999, 1 ff.
- BRAITHWAITE J., Setting Standards for Restorative Justice, *British Journal of Criminology* (2002) 42, 563-577
- BRETT J. M./BARSNESS Z. I./GOLDBERG ST. B., The Effectiveness of Mediation: An Independent Analysis of Cases Handled by Four Major Service Providers, *Negotiation Journal*, July 1996
- BUSH R. A. B./FOLGER J. P., The Promise of Mediation: Responding to Conflict Through Empowerment and Recognition, San Francisco 1994
- COUTURE J./PARKER T./COUTURE R./LABOUCANE P., Community Holistic Circle Healing: A Cost-Benefit Analysis, Manitoba 2001
- DALY K., Restorative Justice and Sexual Assault, *British Journal of Criminology* (2006) 46: 334 ff.
- DIEKMANN A., Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 14. Aufl., Reinbek 2005
- DUFF A., Restoration and Retribution, in von Hirsch A./Roberts J. V./Bottoms A. and Roach K./Schiff M. (Ed.), *Restorative Justice and Criminal Justice. Competing or Reconcilable Paradigms?*, Oxford 2003
- FAHRNI S., Mediation im Jugendstrafrecht, Zürich 2001
- FISHER R./URY W./PATTON B. M., Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln - erfolgreich verhandeln, 21. Aufl., Frankfurt/Main 2002

- FLICK U., Zur Qualität qualitativer Forschung, in Flick U./von Kardorff E./Steinke I., Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek 2000, 309 ff.
- GAVRIELIDÉS T., Restorative Justice: Are We There Yet?, Criminal Law Forum 14: 2005, 385 ff.
- HASSEMER W./REEMTSMA J. PH., Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002
- HIRSIG R., Statistische Methoden in den Sozialwissenschaften, Band 2, 4. Aufl., Zürich 2004
- HUCHEL U., Mediation im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in Haft F./Schlieffen K. G. v. (Hrsg.), Handbuch Mediation, München 2002, 1226 ff.
- HUDSON B., Restorative Justice and Gendered Violence: Diversion or Effective Justice, British Journal of Criminology, Vol. 42, No. 3: 2002, 616 ff.
- KAISER G., Kriminologie, 10. Aufl., Heidelberg 1997
- KERNER H.-J./HARTMANN A., Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993-2002. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2005
- KESSEN S./TROJA M., Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in Haft F./Schlieffen K. G. v. (Eds.), Handbuch Mediation, München 2002
- KILLIAS M., Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002
- KIRCHHOFF S./KUHN S./LIPP P./SCHLAWIN S., Der Fragebogen. Datenbasis, Konstruktion und Auswertung, 3. Aufl., Opladen 2003
- KOLLER H., Grundzüge der neuen Bundesrechtspflege und des vereinheitlichten Prozessrechts, Zentralblatt (ZBL) 2006, 57 ff.
- KUHN A., La médiation pénale, La mise en oeuvre et la protection des droits, Recueil de travaux publiés par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne et le Journal des Tribunaux, Lausanne 2002
- KUNZ K.-L., Kriminologie, 4. Aufl., Bern 2004
- LATIMER J./DOWDEN C./MUISE D., The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis, Ottawa 2001
- LEISS M., Zur Effizienz aussergerichtlicher Verfahren im Wirtschaftsrecht, München 2005
- MCCOLD P./WACHTEL T., Restorative policing experiment: The Bethlehem Pennsylvania police family group conferencing project, Pipersville 1998
- MCGARRELL E./OLIVARES K./CRAWFORD K./KROOVAND N., Returning justice to the community: The Indianapolis restorative justice experiment, Indianapolis 2000

- MIERS D./MAGUIRE M./GOLDIE SH./SHARPE K./HALE CH./NETTEN A./UGLOW S./DOOLIN K.,
An Explanatory Evaluation of Restorative Justice Schemes, Crime Reduction Research
Projekt Series Paper 9, Home Office 2001
- NEUSTART (Hrsg.), Report 2005, Wien 2006, abrufbar unter
http://www.neustart.at/download_broschueren.php (Stand: 11.05.2006)
- NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM/KONSENS E.V., Abschlussbericht zum Projekt
Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Hannover, Februar 2005
- PELIKAN J., Was ist eine erfolgreiche Mediation?, in Pelikan Ch. (Hrsg.), Mediationsverfahren
- Horizonte, Grenzen, Innensichten, Baden-Baden 1999, 171 ff.
- POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION DES KANTONS BERN (Hrsg.), Modellversuch
Tataufarbeitung und Wiedergutmachung TAWI - Berner Modell - Schlussbericht an das
Bundesamt für Justiz, Bern 2003, abrufbar unter <http://www.ofec.admin.ch/themen/stgb-smv/ber-mv/60A.pdf> (Stand: 15.12.2005)
- PROELLER I., Kundenmanagement bei der Polizei, Kriminalistik 2003, 624 ff.
- SCHEDLER K./SPOUN S., Public Management: Perspektiven der öffentlichen Verwaltung, in
Dubs R./Euler D./Rüegg-Stürm J. (Hrsg.), Einführung in die Managementlehre, Bern 2002,
1067 ff.
- SCHOBLOCH K., Abolitionistische Modelle im Rechtsstaat, Bern 2002
- SCHÖCH H./JEHLE J.-M. (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit,
Mönchengladbach 2004
- SCHWARZENEGGER CH. (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vollständige Textausgabe
mit Verordnungen und Revisionsvorhaben, 3. Aufl., Zürich 2004
- SCHWARZENEGGER CH./ZANOLINI V., Strafmediation im Kanton Zürich: ein kriminologisches
Evaluationsprojekt, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 2/2003, 54 ff.
- SHAPLAND J./ATKINSON A./ATKINSON H./CHAPMAN B./COLLEDGE E./DIGNAN J./HOWES
M./JOHNSTONE J./ROBINSON G./SORSBY A., Restorative justice in practice – findings from
the second phase of the evaluation of three schemes, Findings 274, Home Office, London
2006
- SHERMANN L. W./STRANG H./ANGEL C./WOODS D./BARNES G. C./BENNETT S./INKPEN N.,
Effects of face-to-face restorative justice on victims of crime in four randomized,
controlled trials, Journal of Experimental Criminology 1: 2005, 367 ff.
- STATISTISCHES AMT DES KANTONS ZÜRICH (Hrsg.), Benchmarking im Bereich
Strafverfolgung Erwachsene, Zürich 2005, abrufbar unter
http://www.benchmarking.zh.ch/internet/ji/statistik/bm/de/projekte/uebersicht_ueber_die/sve.html (Stand: 12.11.2005)

- STRANG H./SHERMAN L. W., Restorative justice to reduce victimization, in Welsh B. C./Farrington D.P. (Eds.), Preventing crime: What works for children, offenders, victims and places, Belmont 2005 (in press)
- TENINBAUM G. H., Easing the Burden: Mediating Misdemeanor Criminal Complaints, The Berkeley Electronic Press, 2005, Paper 820
- VAN PRAET S., L'évaluation de la justice pénale aux prises avec la satisfaction de l'utilisateur, Revue de Droit pénal et de criminologie, Juin 2005, 603 ff.
- VON HIRSCH A./ASHWORTH A./SHEARING C., Specifying Aims and Limits for Restorative Justice: A „Making Amends“ Model?, in von Hirsch A./Roberts J.V./Bottoms A. and Roach K./Schiff M., Restorative Justice and Criminal Justice. Competing or Reconcilable Paradigms?, Oxford 2003, 21 ff.
- WALL J. A./STARK J. B./STANDIFER R. L., A Current Review and Theory Development, Journal of Conflict Resolution, Vol. 45, No. 3, June 2001

Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung

BGE 94 IV 56

Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Entwurf Jugendstrafgesetz, JStG)
vom 20. Juni 2003

Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft (heute Oberstaatsanwaltschaft) des Kantons Zürich
vom 28. Januar 2003

Kreisschreiben Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003

Richtlinien betreffend Strafmediation bei häuslicher Gewalt der Direktion der Justiz und des
Innern vom Kanton Zürich vom 24. Juni 2004

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren
(Vorentwurf Jugendstrafverfahren) vom Juni 2001

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Datensätze für die Auswertungen.....	10
Tabelle 2: Gegenseitige Anklagen.....	23
Tabelle 3: Datensätze für die Auswertungen.....	51
Tabelle 4: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil B: Aufnahme des Mediationsverfahrens.....	52
Tabelle 5: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil C: Charakteristika Beschuldigte.....	53
Tabelle 6: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil D: Charakteristika Geschädigte.....	55
Tabelle 7: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil E: Ergebnis der Mediation.....	56
Tabelle 8: Prozessdaten, die von der Fachstelle konsens erfasst wurden.....	58
Tabelle 9: Benchmark Daten von der Staatsanwaltschaft.....	70
Tabelle 10: Verwendete Abkürzungen / Ausdrücke.....	71
Tabelle 11: Von konsens behandelte Fälle.....	72
Tabelle 12: Anzahl involvierte Personen bei konsens.....	72
Tabelle 13: Dauer in Kalendertagen bei konsens.....	74
Tabelle 14: Überweisende Behörden bei konsens.....	74
Tabelle 15: Delikte bei konsens nach Häufigkeit.....	75
Tabelle 16: Anzahl Delikte pro Fall bei konsens.....	76
Tabelle 17: Delikte harmonisiert bei konsens nach Häufigkeit.....	78
Tabelle 18: Delikte harmonisiert bei konsens nach Häufigkeit: 9 Klassen.....	78
Tabelle 19: Deliktsumme bei konsens.....	80
Tabelle 20: Immaterieller Schaden. Verteilung.....	81
Tabelle 21: Immaterieller Schaden.....	82
Tabelle 22: Anzahl Kontaktdelikte.....	82
Tabelle 23: Gegenseitige Anzeigen.....	83
Tabelle 24: Alter der Beschuldigten und Geschädigten in Jahren.....	84
Tabelle 25: Verteilung auf die Altersklassen.....	84
Tabelle 26: Geschlecht der Beteiligten.....	85
Tabelle 27: Zivilstand der Beteiligten.....	86
Tabelle 28: Wohnverhältnisse der Beteiligten.....	87
Tabelle 29: Nationalität der Beteiligten.....	88
Tabelle 30: Aufenthaltsstatus der Nicht-Schweizer.....	89
Tabelle 31: Muttersprache der Beteiligten.....	90
Tabelle 32: Verständigungssprache der Beteiligten.....	91
Tabelle 33: Schulbildung der Beteiligten.....	91
Tabelle 34: Berufsstatus I der Beteiligten.....	91
Tabelle 35: Berufsstatus II der Beteiligten.....	92
Tabelle 36: Berufsstatus III der Beteiligten.....	92

Tabelle 37: Einkommen der Beteiligten.....	93
Tabelle 38: Frühere Kontakte der Beteiligten mit Strafbehörden.....	93
Tabelle 39: Rolle bei früheren Kontakten mit Strafbehörden.....	94
Tabelle 40: Reaktion auf Mediationsmöglichkeit (Mehrfachnennungen möglich).....	94
Tabelle 41: Zusammenfassung der soziographischen Daten: Vergleich Geschädigte und Beschuldigte.....	95
Tabelle 42: Gründe für den Abbruch bei den 6 Fällen. Mehrfachnennungen möglich.....	96
Tabelle 43: Statistische Daten: Dauer des Verfahrens bei kon§ens und Benchmark.....	97
Tabelle 44: Statistische Daten: Arbeitsaufwand in Stunden pro Fall bei kon§ens und Benchmark.....	98
Tabelle 45: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.....	99
Tabelle 46: Statistische Daten: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.....	99
Tabelle 47: Follow-Up Datensatz.....	100
Tabelle 48: Kontingenztabelle für Fragen 3.2 bis 3.9.....	122
Tabelle 49: Pearson-Residuen. ** $p < 0.01$	122
Tabelle 50: Kontingenztabelle für Fragen 4.1 bis 4.5.....	125
Tabelle 51: Pearson-Residuen. ** $p < 0.01$	125
Tabelle 52: Daten gepoolt.....	126
Tabelle 53: Pearson-Residuen. ** $p < 0.01$	126
Tabelle 54: Variablen im Datensatz Benchmark.....	131
Tabelle 55: Anzahl an einem Fall beteiligte Personen.....	131
Tabelle 56: Anteil der Beteiligten.....	131
Tabelle 57: Zusammensetzung der Fälle nach Kategorien.....	132
Tabelle 58: Variablen und Einfluss in Kalendertagen im vollen Modell.....	135
Tabelle 59: Variablen und Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen im reduzierten Modell.....	136
Tabelle 60: Deskriptive Statistik für die Dauer bei den verschiedenen Deliktskategorien.....	136
Tabelle 61: Variablen und Einfluss auf die Dauer mit der Arbeitszeit der Staatsanwälte.....	137

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Beurteilung der Mediationstauglichkeit im Allgemeinen.	4
Abbildung 2: Die Beurteilung der Mediationstauglichkeit bei Gewaltfällen im familiären Bereich.	5
Abbildung 3: Häufigkeit der Delikte im Rahmen des Mediationsverfahrens.	22
Abbildung 4: Anzahl beteiligter Personen pro Fall.	23
Abbildung 5: Die Einschätzung des immateriellen Schadens.	25
Abbildung 6: Geschlecht der Beteiligten.	28
Abbildung 7: Berufsstatus III der Beteiligten (Vollzeit, Teilzeit).	30
Abbildung 8: Einhaltung der Vereinbarung gemäss den Beschuldigten.	46
Abbildung 9: Einhaltung der Vereinbarung gemäss den Geschädigten.	46
Abbildung 10: Datenmodell und Verbindung zwischen den Datenbanken über die Fallkennzahl.	58
Abbildung 11: Involvierte Personen pro Fall.	73
Abbildung 12: Dauer der Fälle in Kalendertagen bei kon§ens.	74
Abbildung 13: Überweisende Behörde bei kon§ens.	75
Abbildung 14: Delikthäufigkeit (Hauptdelikt) und kumulative Kurve bei kon§ens.	76
Abbildung 15: Anzahl Delikte pro Fall bei kon§ens.	77
Abbildung 16: Delikte harmonisiert bei kon§ens: 4 Klassen.	78
Abbildung 17: Delikte harmonisiert bei kon§ens: 9 Klassen.	79
Abbildung 18: Materielle Schadensangaben zu Fällen bei kon§ens.	80
Abbildung 19: Verteilung des materiellen Schadens in Franken bei kon§ens.	81
Abbildung 20: Materielle Schadensangaben zu Fällen bei kon§ens.	82
Abbildung 21: Anzahl Kontaktdelikte bei kon§ens.	83
Abbildung 22: Altersklassen der Beteiligten.	85
Abbildung 23: Geschlecht der Beteiligten.	86
Abbildung 24: Zivilstand der Beteiligten.	87
Abbildung 25: Wohnverhältnisse der Beteiligten.	88
Abbildung 26: Nationalität der Beteiligten.	89
Abbildung 27: Aufenthaltsstatus der Beteiligten.	90
Abbildung 28: Berufsstatus III der Beteiligten.	92
Abbildung 29: Einkommen der Beteiligten.	93
Abbildung 30: Reaktion auf Mediationsmöglichkeit.	94
Abbildung 31: Dauer des Verfahrens in Tagen bei kon§ens und Benchmark.	97
Abbildung 32: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.	100
Abbildung 33: Druckausübung.	101
Abbildung 34: Persönliche Erfahrung.	102
Abbildung 35: Zufriedenheit mit Vereinbarung.	103
Abbildung 36: Einhaltung der Vereinbarung.	105

Abbildung 37: Erneute Teilnahme?	106
Abbildung 38: Dauer der Mediation.	107
Abbildung 39: Verstehen der Gründe.	108
Abbildung 40: Gute Lösung?	109
Abbildung 41: Informationsstand der Antwortenden.	110
Abbildung 42: Befassung mit Deliktsarten.	110
Abbildung 43: Anteil Antragsdelikte.....	111
Abbildung 44: An konzens weitergeleitete Fälle.	111
Abbildung 45: Zeitaufwand für Aktenstudium.	112
Abbildung 46: Zeitaufwand für Einvernahmen.	113
Abbildung 47: Sonstige Aufwände.	113
Abbildung 48: Administration.....	114
Abbildung 49: Sonstiges.....	114
Abbildung 50: Total der Aufwendungen.....	115
Abbildung 51: Akten bei Staatsanwaltschaft.	116
Abbildung 52: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Gewaltdelikte.....	117
Abbildung 53: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Vermögensdelikte.....	117
Abbildung 54: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Ehrverletzungsdelikte.....	118
Abbildung 55: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Fehlen eines bezifferbaren Schadens.	118
Abbildung 56: Besondere Mitwirkungsbereitschaft Beschuldigte.	119
Abbildung 57: Besondere Mitwirkungsbereitschaft Geschädigte.....	119
Abbildung 58: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: beschuldigte Ersttäter.	120
Abbildung 59: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: geringes öffentliches Interesse.....	120
Abbildung 60: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Wunsch des Opfers nach informellem Rahmen.	121
Abbildung 61: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Sonstige Gesichtspunkte.	121
Abbildung 62: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Rückfalltäter.	123
Abbildung 63: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Vorliegen eines beträchtlichen Schadens.	123
Abbildung 64: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Öffentliches Interesse.	124
Abbildung 65: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Persönliches Interesse des Opfers.....	124
Abbildung 66: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Strafverfahren wirksamer.	125
Abbildung 67: Informationsstand.	127
Abbildung 68: Voraussetzung zur Teilnahme: immer offen.....	127
Abbildung 69: Voraussetzung zur Teilnahme: grundsätzlich mediationstauglich.	128
Abbildung 70: Voraussetzung zur Teilnahme: für Beschuldigten milderes Verfahren.....	128
Abbildung 71: Voraussetzung zur Teilnahme: sollten im Strafrecht nicht angewendet werden.....	129
Abbildung 72: Durchführung: sollte im Strafrecht nicht angewendet werden.	129
Abbildung 73: Zusammensetzung (Prozent) der Deliktskategorien bei konzens (n=53), Benchmark (n=254)..	132
Abbildung 74: Dauer der Fälle in Kalendertagen bei der Staatsanwaltschaft und konzens.	133

Abbildung 75: Graphiken zur Residuenanalyse des Modells..... 138

Danksagung: Fachstelle konsens (Frau S. Berchtold, Frau R. Anastasiadis, Herr R. Sutter), Oberstaatsanwaltschaft (Dr. A. Brunner, Herr D. Wick), Statistisches Amt des Kt. Zürich (Herr M. Ryl).

I. Einleitung: Pilotprojekt Strafmediation und Anwendungsbereich

Mediation in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie weitere Formen von praktizierten Diversionsstrategien¹ haben momentan international Konjunktur. Die Bemühungen um eine Abwendung der förmlichen Sanktionierung mittels Strafe werden von der Theorie geschätzt und von der Praxis zunehmend genutzt. Dabei wird vermehrt die Forderung nach wissenschaftlich gesichertem Erfahrungswissen bezüglich der praktischen Möglichkeiten der Mediation im Strafrecht sowie der erzielten Erfolge laut,² wobei Pilot-Projekte meistens einfach von den Praktizierenden selbst evaluiert werden (Selbstevaluation). Angesichts der international zersplitterten Praxis ist die Formulierung einer allgemein gültigen Definition von Mediation kaum möglich: Die da und dort durchgeführten Projekte stützen sich selten auf eine klare gesetzliche Grundlage, welche die genauen Voraussetzungen für eine Durchführung von Mediationsverfahren bestimmt, sodass die bislang gesammelten Erfahrungen weitgehend vom Pragmatismus der an den Projekten beteiligten Behörden und Fachstellen bzw. deren Geschäftsführern geprägt sind.³ Dies entspricht auch der aktuellen Lage im Kanton Zürich.

Seit Ende 2002 läuft im Kanton Zürich ein Pilot-Projekt über Mediation im Strafrecht. „Strafmediation“ ist der Begriff, der das Zürcher Betriebskonzept kennzeichnet und dieses gleichzeitig von anderen Mediationsverfahren⁴ unterscheiden soll. Entstanden ist das Konzept im Rahmen des am 26. September 2001 gegründeten Vereins Straf-Mediation Zürich (VSMZ), der die Fachstelle Strafmediation konsequent während der zweijährigen Projektphase unterhält. Finanziert wurde das Projekt durch einen vom Regierungsrat mit Beschluss vom 11. September 2002 zugesprochenen Starthilfebeitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke im Umfang von Fr. 400'000.- und mit Beiträgen der Landeskirchen von vorerst insgesamt Fr. 54'321.-. Der VSMZ erhielt im Verlaufe des Jahres 2004 für das Projekt bzw. den Betrieb der Fachstelle weitere Beiträge von den Landeskirchen und von Stiftungen im

¹ „Diversions“ meint Umleitung oder Ableitung und bezieht sich auf eine Bandbreite von Massnahmen zur Verminderung und Verhinderung strafjustizieller Verfahren oder zumindest Verurteilungen, siehe KUNZ 2004, 67.

² Dazu näher KAISER 1997; zu aktuellen Berichten über Erfahrungen mit der Restorative Justice im internationalen Bereich (Deutschland, Österreich, Schweiz, England und Wales, Japan, Korea, Polen, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn) SCHÖCH/JEHLE (Hrsg.) 2004, 415-522. Sehr viele Untersuchungen erfüllen nach wie vor nicht die Anforderungen des wissenschaftlichen Experiments mit Kontrollgruppendesign.

³ Zu weiteren Faktoren, die die Rechtswirklichkeit im Bereich der Mediation charakterisieren FAHRNI 2001, 25 ff.

⁴ Siehe etwa den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland, den Aussergerichtlichen Tatausgleich (ATA) in Österreich.

Umfang von Fr. 130'000.-. Diese Finanzierung erlaubte es der Fachstelle, den Parteien die Mediation bis zum 2. Juni 2005 unentgeltlich anzubieten.⁵

Das von den Behörden gewählte Vorgehen für die künftige Einführung bzw. gesetzliche Verankerung der Mediation im Strafrecht ist dabei, nicht zuletzt angesichts der momentan eher prekären Finanzverhältnisse, pragmatischer Natur: Zunächst sollen Erfahrungen gesammelt, erst dann, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über Wirksamkeit und Effizienz des neuen Verfahrens, die politischen Entscheidungen getroffen werden.⁶

Der abstrakte Anwendungsbereich des Mediationsverfahrens ist lediglich durch zwei Anweisungen eingegrenzt, das Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft (seit 2004 Oberstaatsanwaltschaft) vom 28. Januar 2003 und jenes der Jugendstaatsanwaltschaft vom 5. Februar 2003 an die Bezirksanwaltschaften (seit 2004 Staatsanwaltschaften) bzw. Jugendanwaltschaften, sowie durch die Richtlinien betreffend Strafmediation bei häuslicher Gewalt der Direktion der Justiz und des Innern vom 24. Juni 2004.

Danach kommt eine Mediation allgemein-abstrakt für folgende Verfahren in Frage:

1. alle Verfahren wegen Antragsdelikten des StGB⁷, in denen sich Konflikte zwischen Angeschuldigten und Geschädigten manifestiert haben und bei welchen eine Schlichtung nicht von Anfang an durch die Tathandlung selbst oder das Verhalten der Parteien nach der Tat ausgeschlossen erscheint;
2. Verfahren, die von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen betreffen, bei welchen das seitens der geschädigten Person bekundete Desinteresse an der Strafverfolgung den

⁵ Seit dem 3. Juni 2005 wird für die Aufnahme des Mediationsverfahrens eine Gebühr von Fr. 400.- von erwachsenen Beschuldigten erhoben. Allfällige Dolmetscherkosten werden von der Kasse der Fachstelle übernommen.

⁶ Etwa im Kanton Tessin geht man umgekehrt vor: Aufgrund eines 2003 eingereichten Expertenberichts soll der Regierungsrat über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und über die Einführung der Mediation überhaupt entscheiden. Pilotprojekte wurden bislang keine vorgesehen. Im Kanton Aargau wurde beschlossen, ein auf die Zürcher Erfahrungen abgestütztes Projekt zu prüfen. Nicht über die Projektierungsphase hinausgekommen ist auch der Kanton Waadt. Im Kanton Basel-Stadt wurde ein Konzept zur Mediation im Erwachsenenstrafrecht ausgearbeitet. Der Kanton Bern hat die Phase des Modellversuchs schon abgeschlossen. Dabei geht es aber um ein Vollzugsprojekt namens TAWI: Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, siehe dazu POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION DES KANTONS BERN (Hrsg.) 2003. Im Freiburger Jugendstrafprozessgesetz ist am 1. Juli 2002 eine Norm (Art. 39a) in Kraft getreten, die dem Jugendrichter in jedem Zeitpunkt des Verfahrens (von der Strafuntersuchung bis zum -vollzug) erlaubt, eine Mediation zu beantragen (dazu näher BERGER/BERKEMEIER 2005, 1002 ff.). Im Kanton Genf sind die Art. 156-161 Loi sur l'organisation judiciaire seit dem 15.08.2001 in Kraft. Die Mediation hat aber in der Praxis so gut wie keine Bedeutung.

⁷ Für eine vollständige Liste der Antragsdelikte des StGB siehe SCHWARZENEGGER (Hrsg.) 2004, 383 f.

Entscheid über Anklage oder Einstellung bzw. das Strafmass wesentlich beeinflussen kann;

3. alle jugendstrafrechtlichen Verfahren.

Schon im Rahmen der genannten Kreisschreiben wurden bestimmte Gewaltfälle vom Anwendungsbereich der Mediation ausgenommen, nämlich solche, die Straftaten des Erwachsenenstrafrechts betreffen, die innerhalb einer vom Opfer mit dem Angeschuldigten gepflegten Lebensgemeinschaft nach Art. 2 Abs. 1 OHG begangen wurden.⁸ Genauer wurden die Voraussetzungen für die Durchführung von Mediationsverfahren bei häuslicher Gewalt erst 2004 im Rahmen der oben genannten Richtlinien bestimmt.

Der Anwendungsbereich der Strafmediation ist allgemein-abstrakt derart weit definiert, dass theoretisch eine grosse Bandbreite von Strafrechtsfällen darunter fällt.⁹ Dennoch erfordert die alternative Konfliktlösungsstrategie wegen der eingesetzten Konfliktmanagement-Techniken¹⁰ und der aktiven Rolle der beteiligten Personen eine Beurteilung der Mediationstauglichkeit im Einzelfall, da für deren Erfolg einige Bedingungen erfüllt sein müssen (Kooperationsbereitschaft der beteiligten Personen; Bereitschaft, sich mit dem Vorfall auseinander zu setzen, Emotionen zu ertragen; Fähigkeit, Gedanken auszudrücken usw.).

Im Allgemeinen wird die Mediationstauglichkeit zunächst von der Untersuchungsbehörde geprüft, dann von der Fachstelle (siehe Abbildung 1).

⁸ Vgl. Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. II und Kreisschreiben Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003, Ziff. 1, 2.

⁹ Vgl. FN 7 für eine vollständige Liste der Antragsdelikte, wobei ein Mediationsverfahren auch bei Offizialdelikten nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Oft sind in einem Fall Antrags- mit Offizialdelikte miteinander kombiniert.

¹⁰ Etwa das Harvard-Konzept (dazu FISHER/URY/PATTON 2002).

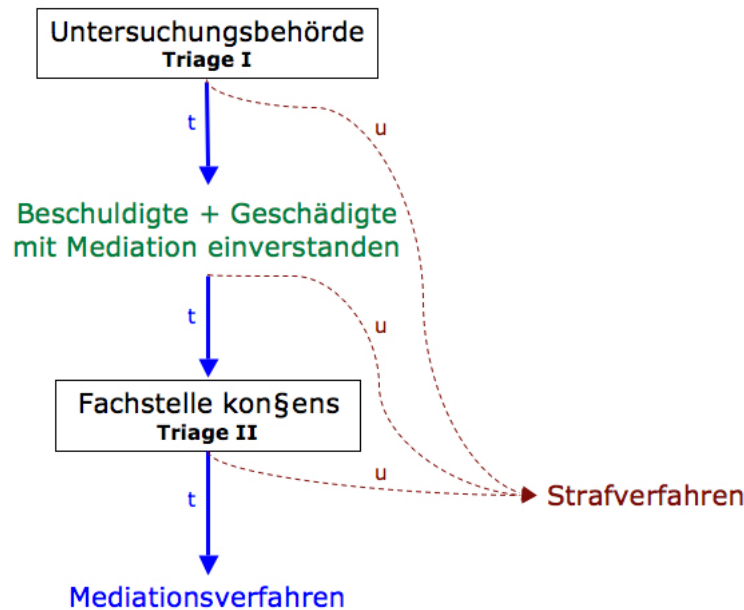


Abbildung 1: Die Beurteilung der Mediationstauglichkeit im Allgemeinen.

Die Untersuchungsbehörde beurteilt die Mediationstauglichkeit nach freiem Ermessen¹¹. Beurteilt sie einen Fall als mediationstauglich und ist der Sachverhalt abgeklärt, dann fragt sie sowohl die Geschädigten als auch die Beschuldigten an, ob sie sich einer Mediation unterziehen und die Fachstelle zur Akteneinsicht ermächtigen wollen. Erst dann werden die Strafakten an die Fachstelle übermittelt. Ist entweder die beschuldigte oder die geschädigte Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nicht einverstanden, wird das herkömmliche Strafverfahren fortgesetzt. Die Fachstelle beurteilt die Mediationstauglichkeit hingegen nach spezifischen bzw. eigenen sowie auf Berufsstandards beruhenden Mediationskriterien. Ein Strafrechtsfall ist demnach mediationstauglich, wenn der Täter erstmals straffällig geworden ist, wenn er das Tatgeschehen anerkennt und keine schwereren Gewaltdelikte verübt hat sowie keine Suchtprobleme oder Psychopathologien aufweist.¹² Ist der Fall nach Ansicht der Fachstelle für eine Mediation untauglich oder wird das Mediationsverfahren vor dem Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen beschuldigter und geschädigter Person abgebrochen, dann gehen die Strafakten mit einem kurzen Bericht an die Behörde zurück, welche die Untersuchung im Rahmen des herkömmlichen Strafverfahrens weiterführt.¹³

¹¹ Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III.

¹² Vgl. BERCHTOLD-REMUND 2003, 6.

¹³ Vgl. Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III.

In die Beurteilung der Mediationstauglichkeit bei Gewaltfällen im Nahbereich ist gemäss den Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern auch das Amt für Justizvollzug involviert.

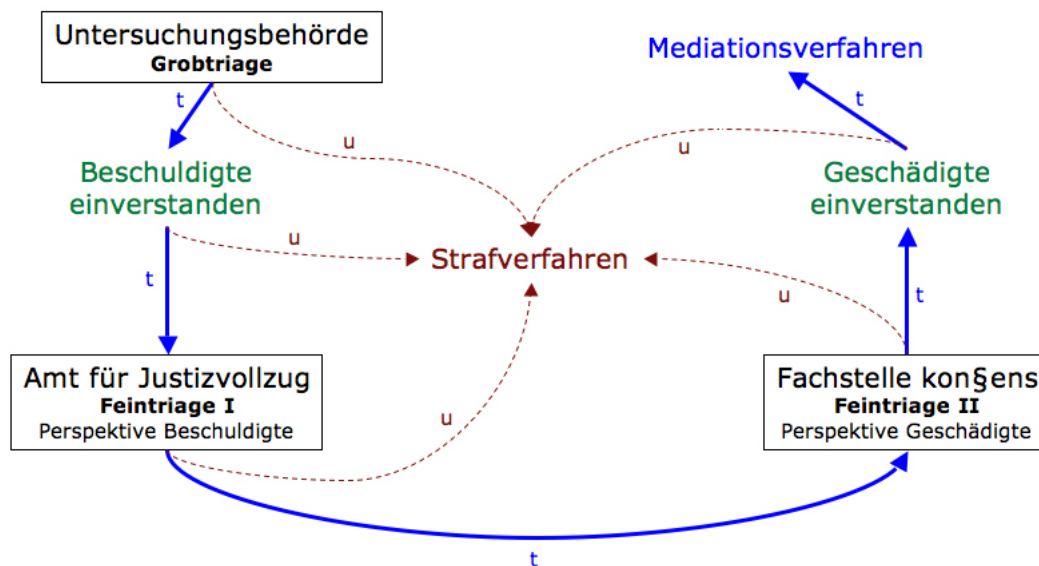


Abbildung 2: Die Beurteilung der Mediationstauglichkeit bei Gewaltfällen im familiären Bereich.

Gemäss diesen Richtlinien wird die Mediationstauglichkeit in drei Schritten geprüft (Grobtriage, Feintriage I und II; siehe Abbildung 2). Zunächst nimmt die Untersuchungsbehörde eine erste Grobtriage vor. Dann beurteilt das Amt für Justizvollzug die Mediationstauglichkeit des überwiesenen Falls bezüglich der angeschuldigten Person und gibt der Behörde eine entsprechende Empfehlung ab (Feintriage I). Schliesslich befasst sich die Fachstelle mit dem Fall und beurteilt dabei die Mediationstauglichkeit bezüglich der geschädigten Person (Feintriage II).

Diese dreistufige Prüfung umfasst in Wirklichkeit fünf Selektionsschritte: Sowohl die Beschuldigten als auch die Geschädigten müssen mit der Durchführung einer Mediation einverstanden sein.

Die Selektion der Fälle wird jeweils anhand unterschiedlicher Kriterien vorgenommen. Ein Fall wird von der Untersuchungsbehörde als mediationstauglich eingestuft, wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt im Wesentlichen anerkennt und es sich um einen einmaligen¹⁴ und nicht schweren¹⁵ Fall handelt.

¹⁴ Das bedeutet: keine Verfahren eröffnet wegen häuslicher Gewalt, keine Vorstrafen wegen Gewaltdelikten.

Das Amt für Justizvollzug befasst sich nur mit der beschuldigten Person, während sich die Fachstelle konsequenz nur mit der geschädigten befasst. Bei beiden Stellen sprechen folgende Gesichtspunkte gegen die Durchführung einer Mediation: das Vorliegen (a) offensichtlicher psychischer Störungen, (b) einer Suchterkrankung, (c) einer akuten Gewaltsituation,¹⁶ (d) eines offensichtlichen Machtgefälles sowie (e) das Vorliegen von Gewalt gegen Kinder und (f) hängiger familienrechtlicher Verfahren. Hinsichtlich der beschuldigten Person wird spezifisch Opferempathie gefordert, d.h. die Fähigkeit, sich überhaupt in die Position des Opfers einzufühlen. Hinsichtlich der geschädigten Person hingegen wird vorausgesetzt, dass sie in der Lage ist, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen.

Die Prüfung der Mediationstauglichkeit beruht somit überwiegend auf Kriterien, die nicht rechtlicher Natur sind, nirgends näher definiert und vor allem unterschiedlicher Interpretation zugänglich sind. Es ist nämlich offen, welche Kriterien im Einzelnen massgebend sind, ab wann etwa eine Gewaltsituation als akut gelten soll oder ein Machtgefälle als solches vorliegt. Das Vorhandensein psychischer Störungen wird ferner durch psychologische bzw. psychiatrische Laien „diagnostiziert“. Hinzu kommt, dass zwei völlig unabhängige Stellen diese Prüfung zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchführen.

Erst wenn dieser komplexe Prüfungsmechanismus zum Ergebnis führt, eine Mediation sei im Einzelfall geeignet und sinnvoll, werden die Fallakten konsequenz überwiesen.

Die Fachstelle arbeitet dann auf das Ziel hin, dass die Parteien binnen sechs Monaten eine schriftliche Vereinbarung schliessen, mit welcher der gestellte Strafantrag zurückgezogen bzw. das Desinteresse an der Strafverfolgung erklärt und ein Ausgleich zwischen den Parteien gefunden wird.¹⁷ Nebst der Einigung betreffend Schadenersatz sowie materielle und/oder immaterielle Wiedergutmachung enthält die Vereinbarung einen Antrag zuhanden der Strafuntersuchungsbehörde, der sich auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren bezieht.

¹⁵ Das bedeutet: keine schweren Vergehen oder Verbrechen, kein Einsatz von Waffen und/oder gefährlichen Gegenständen.

¹⁶ In den Richtlinien zur Prüfung durch die Fachstelle ist allgemein von „akuter Gefahrensituation“ die Rede.

¹⁷ Vgl. Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III; Strafverteidiger bzw. Geschädigtenvertreter dürfen an den Mediationssitzungen nicht anwesend sein.

II. Die kriminologische Evaluation des Pilotprojekts

1. Ziele und Fragestellungen

Ein zentrales Erkenntnisziel des Evaluationsprojekts besteht darin, die Kosten des Mediationsprojekts zu berechnen, was mit Hilfe eines kontrollierten Experiments geschehen soll. Ausgegangen wird von der ökonomischen Hypothese, dass das Mediationsverfahren verglichen mit dem herkömmlichen Strafverfahren effizienter ist. Der Spareffekt ist umso grösser, je früher die Verständigung gelingt und demzufolge das Strafverfahren eingestellt werden kann.¹⁸ Von besonderem Interesse sind die Kosten, mit denen man bei der Einführung der Mediation in strafrechtlichen Angelegenheiten rechnen sollte. Mit „Kosten“ sind Zeit und Geld gemeint: Ermittelt werden der Arbeitsaufwand pro Fall und die Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zum herkömmlichen Strafverfahren. Aufgrund des Lohns der im Mediationsverfahren tätigen Fachpersonen und desjenigen der Untersuchungsbehörde inkl. des administrativen Apparats lassen sich die finanziellen Kosten errechnen, die bei der Erledigung eines Mediationsfalls eingespart oder aber zusätzlich produziert werden. Die Darstellung der Arbeitsprozesse, die systemintern unnötige Kosten verursachen, soll konkrete Anhaltspunkte für Optimierungsvorschläge liefern. Aus einer systemexternen Perspektive betrachtet, belasten erfolglose Mediationsverfahren die Ökonomie der Fallerledigung in der Justiz in zweifacher Hinsicht: Einerseits verursachen sie zusätzliche finanzielle Kosten, die keinen Nutzen bringen, andererseits führen sie zu einem Zeitverlust, weil das Strafverfahren nach dem Abbruch der Mediationssitzungen von vorne beginnen muss.¹⁹

Anhand von Methoden der deskriptiven Statistik wird ein empirisch gestütztes Modell²⁰ der Strafmediation konstruiert, das möglichst wenige, aber relevante kostenbestimmende Variablen enthält. Dieses soll zur Bestimmung der Erfolgsdeterminanten dienen, damit das Mediationsverfahren möglichst selten zu einer Belastung des Systems führt.

Dieser ökonomischen Betrachtung kommt in einer Zeit knapper finanzieller Ressourcen und der Ökonomisierung der öffentlichen Verwaltung²¹ grosse Bedeutung zu.²² In diesem Kontext

¹⁸ KOLLER 2006, 84; vgl. KUHN 2002, 108. Die Hypothese von Braithwaite betrifft nicht bloss die Kosten zur Erledigung des Falls an sich: „Restorative justice practices are more cost effective than criminal justice practices grounded in the economic analysis of crime“ (BRAITHWAITE 1999, 70 ff.). Diesem Autor fällt es schwer, sich ein ökonomisches Modell der Kriminalität vorzustellen, das nicht primär auf Abschreckung setzt.

¹⁹ Vgl. ALBERS 2003; BRETT ET AL. 1996; COUTURE ET AL. 2001; LATIMER ET AL. 2001; LEISS 2005. Randomisierte Experimente zur Mediation im Strafrecht: MCCOLD/WACHTEL 1998; MCGARRELL ET AL. 2000; STRANG/SHERMAN 2005 (in press).

²⁰ Näheres dazu HIRSIG 2004, 6.23 ff.

²¹ Siehe das Konzept der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung bzw. New Public Management.

soll die Praxis der Strafmediation idealerweise nicht nur eine Effizienzprüfung gegenüber der Justiz bestehen, sondern gleichzeitig zu deren Entlastung führen. Hierzu sind ausreichende Kapazitäten bei den Mediationsstellen notwendig,²³ wobei die schwierige Aufgabe zu lösen ist, das alternative Verfahren auf die Funktionsweise des gesamten Kriminaljustizsystems abzustimmen. Die Mediation steht nicht im Gegensatz zum formellen Verfahren und es geht dabei nicht darum, abolitionistischen Modellen zu folgen,²⁴ sondern vielmehr um die Einführung komplementärer Konfliktlösungs- sowie Erledigungsstrategien, die sowohl das Kriminaljustizsystem als auch die involvierten Akteure positiv beeinflussen können.²⁵

Die finanziellen Motive dürfen aber nicht die einzigen Beurteilungskriterien sein. Vielmehr ist die Qualität der mit der Mediation erbrachten Leistung zu beurteilen. Dies anerkennen auch die Theorien des New Public Management, indem sie besonderen Wert auf die Zufriedenstellung der Bürger bzw. Kunden legen.²⁶ Wenn die an einem Verfahren beteiligten Personen letztlich zufrieden sind, stehen die Chancen gut, dass der Fall nicht nur (vorübergehend) erledigt, sondern der Streit tatsächlich beigelegt ist.

Da die Praxis der Strafmediation in der Schweiz neu ist, gilt es, Mechanismus und Funktionsweise der Mediation zu beschreiben und darzustellen.²⁷ Im Einzelnen geht es darum, fall-, personen- und prozessbezogene Eigenschaften des Mediationsverfahrens zu erfassen, positive und negative Erfahrungen der Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen der Mediationssitzungen zu beschreiben und schliesslich die Gründe zu erforschen, die die Untersuchungsbehörden zur Weiterleitung eines Falls an die Mediation veranlassen.²⁸ Der Zweck dieses Vorgehens besteht darin, eine aus der Praxis selbst gewonnene Definition von Mediation im Strafrecht zu etablieren, die nicht primär von deren abstraktem (und noch sehr konturlosem)²⁹ Anwendungsbereich abhängt, sondern wesentlich von den einzelnen Entscheidungen der involvierten Akteure bestimmt ist: Im Zentrum stehen somit die Untersuchungsbehörden, die Fachstelle konsens, die Beschuldigten und Geschädigten. Wichtige Gesichtspunkte sind die Variabilität der Prüfung der Mediationstauglichkeit in der Handhabung der Untersuchungsbehörde und der Fachstelle (INPUT-Daten); Motive sowie

²² Siehe PROELLER 2003, 624 ff.; SCHEDLER/SPOUN 2002, 1067 ff.

²³ Siehe TENINBAUM 2005, Paper 820.

²⁴ Dazu näher SCHOBLOCH 2002.

²⁵ Institutionelle Fragen zum Verhältnis zwischen Mediation und Strafverfahren sind in der Schweiz derzeit noch völlig offen, zur deutschen Realität siehe NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM/KONSENS E.V. 2005; HUCHEL 2002, 1226 ff.

²⁶ Zur Bedeutsamkeit der Kundenzufriedenheit in der Strafverfolgung VAN PRAET 2005, 603 ff.

²⁷ Vgl. AERTSEN/PETERS 1998, 507 ff.; MIERS ET AL. 2001.

²⁸ Zur Projektbeschreibung SCHWARZENEGGER/ZANOLINI 2003, 54 ff.

²⁹ Dazu siehe oben unter I.

persönliche Einstellungen von Staatsanwältinnen und -anwälten betreffend Mediation in strafrechtlichen Angelegenheiten überhaupt, die zur Überweisung eines Falls führen; die fall- sowie personenbezogenen Eigenschaften der einzelnen Konflikte; die im Rahmen der Mediationsvereinbarungen erzielten Lösungen (OUTCOME-Daten); die persönlich erlebten Erfahrungen von Beschuldigten und Geschädigten bei den Mediationsitzungen bzw. ihre Zufriedenheit mit der ausgehandelten Vereinbarung (FOLLOW-UP-Daten).³⁰

Erst wenn die spezifischen Eigenschaften der Mediationspraxis eruiert sind und feststeht, was diese Methode (mutmasslich) bringt und (schätzungsweise) kostet, ist zu fragen, wie die vorhandenen Ressourcen am besten zu nutzen sind.³¹ Ob die Mediation langfristig die erhofften Resultate bringt (etwa eine Senkung der Kriminalitäts- oder Rückfallsrate),³² dürfte sich in einem grösseren Zeitrahmen und auf der Basis zusätzlicher Erfahrungen zeigen. Gleichwohl stellt sich vorab die Frage, worin der Erfolg der Mediation konkret bestehen soll.

Die Kriterien dafür, was als erfolgreiche Mediation anzusehen ist, haben sich seit der Einführung des Mediationsverfahrens in den USA in den 70er Jahren verändert, was auch in der Literatur zur Mediationsforschung fassbar ist. WITTE³³ unterscheidet zwei Kriterienkategorien: die Erreichung (1) äusserer und jene (2) innerer Ziele. Unter einem äusseren Ziel soll vor allem die ausgehandelte Lösung in Form einer Vereinbarung verstanden werden; als inneres hingegen sind vom Mediationsverfahren selbst losgelöste (Neben-) Effekte, nämlich „Transfereffekte“ oder konfliktmindernde Effekte aufzufassen. Die Beständigkeit der ausgehandelten Lösungen gehört zu einer mittleren Kriterienkategorie, weil man wie bei (1) weiterhin auf die zustande gekommenen Vereinbarungen abstellt, aber eine grössere zeitliche Perspektive bei der Wirksamkeitsprüfung in Erwägung zieht. Andere Autoren, die eher soziologisch argumentieren, verstehen das Mediationsverfahren als Kommunikationsprozess, wobei sie den Zweck nicht primär im Zustandekommen einer Vereinbarung, sondern in der Qualität der Kommunikation während des Verfahrens sehen.³⁴

Was als Erfolg aufzufassen ist, hängt von den Zwecken ab, die man mit der Mediation erreichen will. Eine Versöhnung zwischen den Parteien ist beispielsweise nicht immer und a priori eine situationsgerechte Lösung, insbesondere gilt es für den Bereich von

³⁰ Vgl. SHERMANN ET AL. 2005, 367 ff.

³¹ Vgl. GAVRIELIDÉS 2005, 385 ff.

³² Dazu eingehend BRAITHWAITE 1999, 1 ff.; WALL ET AL. 2001.

³³ Siehe PELIKAN 1999, 171 ff.

³⁴ Siehe den Transformationsansatz, der sich stark vom verhandlungs- und lösungsorientierten Ansatz des Harvard-Konzepts unterscheidet, BUSH/FOLGER 1994. Vgl. KESSEN/TROJA 2002.

Sexualdelikten.³⁵ Zugleich ist zu vermuten, dass die Mediation nicht für jede Fallkonstellation und Deliktskategorie eine wirksame und ökonomische Lösung darstellt. Erst die praktische Erfahrung und deren wissenschaftliche Analyse und Reflexion werden im Verlauf der Zeit fundierte Erkenntnisse darüber liefern, was, ggf. entgegen der aktuellen Meinung der Experten, mediationstauglich ist und was nicht.³⁶ In der Schweiz sind solche Fragen noch nicht diskutiert worden, weil die entsprechenden Impulse aus praktischen Erfahrungen bislang fehlten.

2. Material und Methode

2.1 Untersuchungsobjekt und Datenerhebungen

Für die Auswertungen standen 5 verschiedene Datensätze zur Verfügung (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der Datensätze für die Auswertungen.

Datensatz	Inhalt	Methode	Stelle
Fragebogen kon§ens	Fall- und personenbezogene Variablen zu Mediationsfällen	Fragebogen in Papierform	Fachstelle kon§ens
Prozessdaten	Fortwährende Erfassung der Arbeitsprozesse	Datenbank in FileMaker	Fachstelle kon§ens
Fragebogen Follow-Up	Nachbefragung der an der Mediation beteiligten Geschädigten und Beschuldigten	telefonische Befragung gemäss standardisiertem Fragebogen	Kriminologisches Institut
Fragebogen Staatsanwälte	Befragung von Staatsanwälten zur Mediation	Fragebogen online (html)	Kriminologisches Institut
Benchmark-Daten Staatsanwaltschaft (Vergleichsgruppe)	Erfassung von Variablen zu Fallbehandlungen bei der Staatsanwaltschaft	Erfassung online	Staatsanwaltschaft und Statistisches Amt der Stadt Zürich

³⁵ DALY 2006, 336.

³⁶ Vgl. HUDSON 2002, 616 ff.

Auf einzelne Fragen der Fragebogenkonstruktion wird in diesem Rahmen nicht eingegangen.³⁷ Die anschliessend beschriebenen Fragebogen und Datensätze finden sich unter VIII.

2.1.1 Fragebogen konzens

Alle Fragebogen wurden von der Geschäftsführerin von konzens als Formulare manuell ausgefüllt und anschliessend vom Kriminologischen Institut ebenfalls manuell digital erfasst. Dies gewährleistete eine gründliche Dateninspektion und -bereinigung, die mehrere Rücksprachen mit den Mitarbeitern der Fachstelle erforderte. Die Erfassung erfolgte in mehreren Zeitpunkten des Verfahrens, da die geforderten Angaben das Mediationsverfahren in seiner Gesamtheit betreffen.

Der Fragebogen zielt auf vier Bereiche: die Aufnahme des Mediationsverfahrens (12 Fragen), Charakteristika der/des Beschuldigten (15 Fragen), Charakteristika der/des Geschädigten (15 Fragen) und das Ergebnis der Mediation (5 Fragen). Pro Fall wurde ein Fragebogen ausgefüllt und mit der entsprechenden Fall-Kennzahl versehen. Erfasst wurden sowohl fall- als auch personenbezogene Variablen. Die fallbezogenen Variablen ermöglichen eine umfassende kriminologische Charakterisierung der eingegangenen und bearbeiteten Fälle: Hierzu werden Angaben zum Vorverfahren und zum Ergebnis der Mediation registriert (überweisende Behörde, Stand der Strafuntersuchung, anzeigebetreffende Delikte, Schaden, Mediationsabbruch, Zustandekommen einer Vereinbarung), zur Kontaktaufnahme von konzens mit Beschuldigten und Geschädigten, zur Prüfung der Mediationstauglichkeit sowie der Begründung und zur Anzahl involvierter Beschuldigter und Geschädigter sowie deren Rolle im betreffenden Konflikt. Die personenbezogenen Variablen erfassen alle sozialwissenschaftlich relevanten Personeneigenschaften (Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Wohnverhältnisse, Mutter- und Verständigungssprache, Ausbildung, Beruf, Einkommen) inklusive allfälliger früherer Kontakte des „Klienten“ der Mediation mit Strafbehörden als Geschädigter oder Beschuldigter sowie seiner ersten Reaktion auf das Mediationsangebot anlässlich der ersten Sitzung bei konzens.

In Fällen gegenseitiger Strafanzeigen wurden die beteiligten Personen sowohl als Beschuldigte als auch als Geschädigte registriert, jedoch nur als Beschuldigte befragt.

Die fallbezogenen Variablen beziehen sich auf die Straftakte, die Prüfung der Mediationstauglichkeit, die ersten Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten und die

³⁷ Dazu KIRCHHOFF ET AL. 2003.

Mediationsvereinbarung bzw. den Abbruch des Verfahrens. Die Bewertung des immateriellen Schadens setzte die Befragung von Geschädigten und Beschuldigten voraus, wobei ein gewisser Beurteilungsspielraum offen bleiben musste. Ob die jeweilige Fallkonstellation der Kategorie „Kontaktdelikte“ zuzuweisen war, wurde von kon§ens aufgrund von vorgegebenen Richtlinien entschieden (siehe VIII.). Die Erfassung personenbezogener Daten erforderte insoweit die Kooperation der Klienten der Mediation, als es sich um Angaben handelte, die ihre Lebensverhältnisse (inkl. Vermögensverhältnisse) betrafen. Bei der beurteilung der ersten Reaktion der/des Beschuldigten auf das Mediationsangebot verfügten die Mediatorinnen und Mediatoren wiederum über einen gewissen Ermessensspielraum.

Mehrere Fragen und Antwortmöglichkeiten des Fragebogens wurden zwei Monate nach Beginn der Erfassung aufgrund der ersten Erfahrungen in Zusammenarbeit mit kon§ens neu formuliert oder ergänzt. Somit konnte das Erhebungsinstrument, das sich aus Zeitgründen nicht im Voraus testen liess, teilweise nachträglich optimiert werden. Bei den allermeisten Fragen hatten die Erfassungspersonen die Möglichkeit, eigene Bemerkungen zu notieren. Je nach Frage waren eine bzw. mehrere Antwortmöglichkeiten oder eine Likert-Skala vorgesehen.

2.1.2 Prozessdaten

Die Daten wurden ebenfalls von der Geschäftsführerin von kon§ens fortlaufend in eine FileMaker-Datenbank eingegeben.

Mittels Variablen, die Häufigkeit sowie Dauer der einzelnen Arbeitsprozesse von kon§ens betreffen, wurden die Dauer des Verfahrens sowie der Arbeitsaufwand pro Fall gemessen. Pro Fall wurde eine Tabelle ausgefüllt. Die Dauer des Verfahrens wurde für die vorliegende Auswertung definiert als die Anzahl Kalendertage zwischen dem Eingang der Akten bei kon§ens und dem Datum der Abschlussvereinbarung der Mediation bzw. dem Abbruchdatum des Mediationsverfahrens. Bei fehlender Datumsangabe wurde als Schlussdatum der Tag des letzten erfassten Arbeitsprozesses registriert. Zur Berechnung des Arbeitsaufwands pro Fall wurden auch Arbeitsprozesse erfasst, die nach offiziellem Fallabschluss erfolgten.

2.1.3 Benchmark-Daten bezüglich Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaft (heute Oberstaatsanwaltschaft) hat unabhängig vom Projekt Strafmediation und unabhängig dazu eine Benchmarkstudie durchgeführt, welche es

ermöglichen soll, Effizienz, Effektivität und Wirkung der Tätigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich untereinander zu vergleichen. Die Leistung der einzelnen Abteilungen war bis anhin allein nach der Anzahl behandelter Fälle gemessen worden; Bemessungsgrundlage waren so genannte Strichlisten. Die von den verschiedenen Organisationseinheiten zu behandelnden Fälle sind aber derart unterschiedlich, dass ein solcher Vergleich keine aussagekräftigen Anhaltspunkte in Bezug auf die oben erwähnten Kriterien liefert. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Benchmarking-Projekts primär nach einem allgemeingültigeren Massstab bzw. Indikatorensystem gesucht. Dieses Indikatorensystem sollte einerseits einfach genug sein, um eine schnelle und effiziente Klassifizierung der von den Staatsanwaltschaften zu bearbeitenden Fälle zu ermöglichen, andererseits sollte aber auch den teilweise extrem unterschiedlichen Anforderungen und Aufwendungen Rechnung getragen werden. Für die häufigsten Deliktarten (Vermögens- und Urkundendelikte, Gewaltdelikte, SVG, BetmG, ANAG und übrige StGB-Delikte) wurden Modelle zur Schätzung der Gesamtarbeitszeit präsentiert. Der Arbeitsaufwand wurde dabei anhand anderer Variablen, wie z.B. der Klarheit des Sachverhaltes, der Anzahl Einvernahmen oder der Anzahl Verteidiger, welche einen hohen Zusammenhang mit der Arbeitszeit haben, geschätzt.³⁸

Die Benchmarkstudie basiert auf Daten aus der Geschäftsstatistik der einzelnen Bezirksanwaltschaften (heute Staatsanwaltschaften) des Kantons für den Zeitraum zwischen Januar 2003 und August 2004. Um einen Vergleich der Daten dieser Studie mit denen der Evaluation der Strafmediation zu ermöglichen, wurden ausschliesslich Fälle von einfachen Körperverletzungen (inkl. der fahrlässigen einfachen Körperverletzung), Tötlichkeiten, Drohungen und Sachbeschädigungen berücksichtigt und der zu ihrer Erledigung benötigte Zeitaufwand der Staatsanwälte analysiert. Die genannten Deliktskategorien wurden deshalb ausgewählt, weil 73,3% aller von konzens behandelten Delikte in diese Kategorien fallen.

2.1.4 Fragebogen Staatsanwälte

Befragt wurden alle Staatsanwältinnen und -anwälte, sowohl diejenigen, die 2004 Fälle an konzens weitergeleitet haben oder hätten weiterleiten können, als auch diejenigen, die vom Zuständigkeitsbereich her am Thema Mediation nicht interessiert waren. Bei der Auswertung der Daten ist es möglich, diese zwei Kategorien zu unterscheiden. Der Fragebogen wurde unter der Webseite des Kriminologischen Instituts im HTML-Format passwortgeschützt publiziert. Die Einladung zum Ausfüllen des Fragebogens, das Passwort sowie die entsprechende Internetadresse wurden von der Oberstaatsanwaltschaft an die

³⁸ Näheres dazu STATISTISCHES AMT DES KANTONS ZÜRICH 2005.

Staatsanwältinnen und -anwälte gemäss einer internen Verteilungsliste per E-Mail verschickt. Über die Taste "Senden" gelangten die Antworten der ausgefüllten Fragebogen via SMTP-Server an die E-Mail-Adresse des Kriminologischen Instituts und eine weitere Adresse zum Backup im TXT-Format. Die Variablen wurden anschliessend in eine Excel-Datenbank importiert und bereinigt.

Der Fragebogen umfasste drei Themenkomplexe. Erstens wurden einige Fragen zum Informationsstand der Staatsanwältinnen und -anwälte bezüglich des Mediationsverfahrens als alternative Streiterledigung gestellt, zweitens Fragen zum eigenen Zuständigkeitsbereich, dem Umfang von Fällen, die an konßens 2004 weitergeleitet wurden, sowie dem damit verbundenen Zeitaufwand. Schliesslich interessierten die allgemeine Einstellung gegenüber der Mediation und die Gesichtspunkte, die nach Meinung der Befragten eher für oder gegen die Überweisung eines Falles an die Fachstelle für Strafmediation sprechen würden.

Um konkretere Angaben zu bekommen, wurde der Zeitaufwand der Staatsanwältinnen und -anwälte und ihres Sekretariats in Zusammenhang mit dem zuletzt bearbeiteten Fall festgehalten. Die Antworten entsprechen einer subjektiven Einschätzung, welche sich mit den objektiven Daten aus dem Fragebogen konßens und der Benchmarkstudie vergleichen lässt.

Ein wichtiger Bestandteil des Fragebogens betraf die Eruierung der Gesichtspunkte, die eher für oder gegen die Zuweisung eines Falles sprechen würden. Für eine Zuweisung sprechen nach Ansicht der Befragten folgende Gesichtspunkte: besonders geeignete Deliktskategorien, das Fehlen eines bezifferbaren Schadens, die besondere Mitwirkungsbereitschaft der beschuldigten Person bzw. des Opfers, die Eigenschaft der beschuldigten Person als "Ersttäter", das geringe öffentliche Interesse am formellen Strafverfahren, der Wunsch des Opfers nach informeller Fallerledigung. Gegen die Zuweisung wurden folgende Kriterien vorgebracht: die Eigenschaft der beschuldigten Person als Rückfalltäter, das Vorliegen eines beträchtlichen (materiellen) Schadens, das öffentliche Interesse an einem formellen Verfahren, die persönlichen Bedürfnisse des Opfers und das Strafverfahren als wirksamere und effizientere Lösung. Anschliessend wurden allgemeine Fragen zur Einstellung der Staatsanwältinnen und -anwälte gegenüber der Mediation gestellt.

2.1.5 Fragebogen Follow-Up

Die Befragung richtete sich an Personen, die an mindestens einer Mediationssitzung bei konßens teilgenommen hatten. Es handelte sich um eine telefonische Befragung, die von einer Studentin durchgeführt wurde. Die Antworten der Befragten wurden auf dem Fragebogen in Papierform erfasst und später in eine FileMaker-Datenbank eingegeben.

Allgemein ging es darum, eine subjektive Einschätzung der persönlichen Erfahrungen der beteiligten Personen bzw. ihre Zufriedenheit sowohl mit dem Verfahren als auch mit dem Ergebnis zu gewinnen. Die ersten neun Fragen bezogen sich auf die subjektive Befindlichkeit während der Mediationssitzungen. So wurden sowohl beschuldigte als auch geschädigte Personen danach gefragt, ob sie der Diskussion gut folgen und eigene Gefühle ausdrücken konnten, ob sie im Allgemeinen zufrieden waren, von Mediatorinnen und Mediatoren mit Respekt behandelt und ernst genommen wurden oder ob diese Druck auf sie ausgeübt hätten. In den Fällen, in denen eine Vereinbarung zustande gekommen war, wurden nähere Fragen zur Vereinbarung, deren Einhaltung und Funktion bei der Wiedergutmachung gestellt. Ferner wurde auf die Idee der Mediation eingegangen, insbes. auf die Möglichkeit, mit der geschädigten bzw. beschuldigten Person am gleichen Tisch zu sitzen und auf die damit verbundenen Gefühle. Schliesslich wurde gefragt, ob sich die Beteiligten bei einer allfälligen künftigen Gelegenheit nochmals für das Mediationsverfahren entscheiden würden und ob diese Erfahrung nun zur Lösung des Konflikts konkret beigetragen habe. Am Ende musste die Interviewerin die Sprachkompetenz der befragten Person anhand einer 6-Noten-Skala bewerten, um die Qualität der Kommunikation nachträglich nachvollziehbar zu machen. Bei diesem Fragebogen überwogen die Fragen, die mit einer Punktzahl im Rahmen einer Likert-Skala zu beantworten waren (5 Punkte: "1" war die schlechteste, "5" die beste und "3" die mittlere Punktzahl).

2.2 Zeit der Datenerhebungen

Im Rahmen des Fragebogens kon§ens wurden alle Fälle berücksichtigt, die seit dem 23.02.2002 bei der Fachstelle eingegangen waren. Der letzte berücksichtigte Fall wurde am 30.10.2004 erledigt. Bei den Prozessdaten war der erste Fall am 15.02.2002 eingegangen, der letzte Fall wurde am 08.11.2004 erledigt.

Die telefonische Befragung der Personen, die an einem Mediationsverfahren teilgenommen hatten (Fragebogen Follow-UP), fand zwischen Anfang November 2004 und Ende Januar 2005 statt.

Die Befragung der Staatsanwältinnen und -anwälte (Fragebogen Staatsanwätinnen und -anwälte) erfolgte online von Mitte Februar 2005 bis Ende März 2005.

Bei der Benchmark-Studie deckt sich der Erhebungszeitraum weitgehend mit jenem des Fragebogens kon§ens (2001-2004).

2.3 Die Datenanalyse

2.3.1 Statistische Software

Erfasst wurden die Daten in FileMaker-Datenbanken. Die Daten wurden anschliessend mit Microsoft® Excel 2004 für Macintosh (v.11.2) aufbereitet und teilweise ausgewertet. Weitere Auswertungen erfolgten mit der frei verfügbaren Software R (R Foundation for Statistical Computing 2005 v. 2.1.0) und InStat 3® auf einem Apple Macintosh®.

2.3.2 Von der Korrelation zum Modell zur Bestimmung der geeigneten Deliktskategorien

Ein einfaches Modell, das mit einer minimalen Anzahl Variablen die Berechnung der Verfahrensdauer ermöglicht, erhält man, wenn man die unabhängigen Variablen mit signifikantem Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen bestimmt und das erste, sich aus all diesen Variablen ergebende Modell anschliessend mit Hilfe eines automatischen Rückwärtsverfahrens und durch den Ausschluss von Variablen mit redundanter Information auf ein einfacheres Modell reduziert, in dem nur noch die Delikte und die totale Arbeitszeit einen signifikanten Einfluss haben.

Bei der Konstruktion eines entsprechenden Modells im Rahmen dieser Untersuchung fragt sich etwa, ob bestimmte Deliktskategorien mehr Zeit beanspruchen als andere. Da die Datenlage bezüglich der Arbeitszeit der Staatsanwälte im Vergleich zu jener der anderen Mitarbeiter viel zuverlässiger zu sein scheint, lässt sich vermuten, dass die Arbeitszeit der Staatsanwälte ein gutes Proxy für die gesamte Arbeitszeit darstellt. Schliesslich stellt sich die Frage, in welchem Mass der Arbeitsaufwand der Staatsanwältinnen und -anwälte mit der Dauer der Verfahren in Kalendertagen korreliert.

Das gesuchte Modell soll sich sowohl auf die Daten, die die Tätigkeit von konzens betreffen, als auch auf die Benchmark-Werte stützen. Die Konstruktion eines empirisch gestützten Modells setzt allerdings eine genügend breite Datenbasis voraus, was hinsichtlich der Fachstelle für Strafmediation problematisch sein könnte. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das aufgrund der Benchmark-Daten konstruierte Modell auf die Mediationsdaten zu übertragen, unter der Annahme, dass die verglichenen Datensätze nicht signifikant unterschiedlich, d.h. statistisch prinzipiell vergleichbar sind. Anschliessend wird geprüft, ob die von den Befragten selber gelieferten Angaben mit den oben erwähnten Datensätzen überhaupt übereinstimmen.

Letztlich geht es darum, anhand solcher Modelle Fallkategorien zu bestimmen, die effizienter im Rahmen eines Mediationsverfahrens erledigt werden können und umgekehrt solche, die weiterhin im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens behandelt werden sollten. Somit soll das Modell auch dazu dienen, die Verfahrensdauer sowie den Arbeitsaufwand für jede Deliktskategorie vorauszusagen. Sollte sich das Modell künftig als nicht hinreichend tauglich erweisen, dann wäre es anhand weiterer Erfahrungen und Evaluationen zu verfeinern.³⁹

2.3.3 Triangulation

In der Sozialforschung bezeichnet der Begriff „Triangulation“ die Betrachtung eines Forschungsgegenstandes von (mindestens) zwei Punkten aus. In der Regel wird dies über verschiedene methodische Zugänge realisiert. Zu unterscheiden sind vor allem die Daten-, Theorien- und die methodologische Triangulation. Triangulation wird aktuell auch in der Diskussion um die Verbindung von qualitativer und quantitativer Forschung verwendet.⁴⁰

In der vorliegenden Untersuchung wird z.T. eine Daten-Triangulation vorgenommen. In Bezug auf die Frage der Kosten, konkreter der Dauer des Verfahrens sowie des damit verbundenen Arbeitsaufwandes, werden nicht nur die Daten zur Strafmediation mit denen der Benchmark-Studie verglichen, sondern auch mit der Kosteneinschätzung durch die Untersuchungsbehörde, die eben methodologisch anders erhoben wurden.

2.3.4 Vergleichbarkeit der Daten

Hinsichtlich der Kostenfrage wurde, wie oben erwähnt, ein Untersuchungsdesign mit Kontrollgruppe gewählt (Experiment). Dabei war die Fallgruppe, die im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu vergleichen (sog. Massnahmegruppe), über einige Zeit mit einer Fallgruppe verglichen werden, die im Rahmen des herkömmlichen Strafverfahrens erledigt wurde (sog. Kontrollgruppe). Der Zweck dieses Vergleichs bestand darin, den Einfluss der Mediation auf die Kosten der Fallerledigung zu bestimmen. Damit ein solcher Vergleich wissenschaftlichen Anforderungen genügt, sind die Gruppen nach einem Zufallsverfahren zu bilden (Randomisierung).⁴¹ Der Zweck der Randomisierung ist die Neutralisierung allfälliger vorbestehender Unterschiede zwischen Massnahme- und Kontrollgruppe, damit gesichert ist,

³⁹ Zum Modell der proportionalen Fehlerreduktion BENNINGHAUS 2002.

⁴⁰ Dazu näher FLICK 2000, 309 ff.

⁴¹ Näheres dazu DIEKMANN 2005, 296 ff.

dass Unterschiede auf der Ebene der Ergebnisse nur auf die Einführung der neuen Massnahme zurückzuführen sind.

In der Praxis ist lassen sich kontrollierte Experimente aus rechtlichen und/oder ethischen Gründen bekanntlich oft nicht durchführen.⁴² Bei der vorliegenden Studie fand in Bezug auf das Mediationsverfahren eine Vollerhebung statt, d.h. alle bei der Fachstelle konzens eingegangenen Fälle und Arbeitsprozesse konnten für die Untersuchung der gestellten Fragen berücksichtigt werden. Die Frage der Repräsentativität der untersuchten Fallkonstellationen stellt sich deshalb nicht, weil es nicht um eine blosse Stichprobe geht. Die Kontrollgruppe konnte jedoch nicht im Voraus gemäss Zufallsprinzip bestimmt werden. Dem standen mehrere Hindernisse entgegen: erstens die rechtliche Verbindlichkeit der bereits erwähnten Kreisschreiben der Oberstaatsanwaltschaft sowie der Jugendstaatsanwaltschaft, zweitens organisatorische Probleme und schliesslich die sehr knappe Zeit zwischen dem Forschungsauftrag und dem Beginn des Projekts. Obwohl die wissenschaftstheoretischen Anforderungen eines Experimentes nicht erfüllt sind, stellt sich die Frage der Vergleichbarkeit der gebildeten Fallgruppen.

Die Benchmark-Daten wurden bei der ersten Kontaktaufnahme des Kriminologischen Instituts mit der Oberstaatsanwaltschaft und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich im Hinblick auf die Zwecke dieser Studie bereits erhoben. Die Fälle für die Bildung einer Kontrollgruppe zum Mediationsprojekt wurden gestützt auf die Deliktskategorien ausgewählt, die mit einer gewissen Häufigkeit innerhalb der Datenbank in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fachstelle konzens vorkamen. Da die Deliktskategorien bei der Benchmarkstudie anders definiert waren, mussten sie nachträglich gepoolt werden. Und weil der Konflikt in vielen Fällen sowohl bei Mediations- als auch Strafverfahren gleichzeitig mehrere Delikte betraf, war anschliessend zu bestimmen, welches Delikt als Hauptdelikt gelten sollte. In der Regel gehen Offizialdelikte Antragsdelikten sowie Delikte des StGB Delikten des Nebenstrafrechts (wie etwa SVG) vor, und unter Antragsdelikten ist die Schwere der Tat (gemäss Strafrahen) massgebend. Im Übrigen wurde die Bildung des Datensatzes der Benchmarkstudie weder von den Mitarbeitern des Kriminologischen Instituts beeinflusst, noch wurde das Statistische Amt des Kantons Zürich über die konkreten Forschungszwecke in Kenntnis gesetzt.

Ob zwischen den beiden Fallgruppen statistisch relevante Unterschiede bestehen, welche die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen in Frage stellen, konnte natürlich nicht für alle potenziellen Variablen geprüft werden. Bezüglich einzelner Variablen (Zusammensetzung der

⁴² KILLIAS 2002, 501 f.

in Frage kommenden Gruppen beteiligter Personen: Beschuldigte, Geschädigte bzw. Opfer; Zusammensetzung der Fälle nach Deliktskategorien) lieferte der p-Wert - mit Ausnahme des Arbeitsaufwands pro Fall - keine Hinweise auf vorbestehende Unterschiede zwischen Massnahme- und Kontrollgruppe. Die Vergleichbarkeit der Fallgruppen konnte somit nicht falsifiziert werden.⁴³

Aufgrund dieser methodologischen Überlegungen lässt sich festhalten, dass zwar kein Zufallsverfahren gemäss der (herrschenden) Wissenschaftstheorie stattgefunden hat, aber die Bildung der Kontrollgruppe aufgrund eines eindeutigen Kriteriums erfolgte (Deliktskategorie) und diesbezüglich kein direkter Einfluss seitens der Forscher ausgeübt wurde. Auch die bezüglich bestimmter Variablen durchgeführten statistischen Tests lassen nicht auf allfällige vorbestehende Unterschiede zwischen den beiden Gruppen schliessen.

⁴³ Zum Falsifikationismus Poppers DIEKMANN 2005, 151 f.: „Da Hypothesen, Gesetze und Theorien Aussagen über eine unendliche Menge von Objekten machen, sind diese grundsätzlich nicht anhand einer endlichen Menge von Beobachtungen verifizierbar. Hingegen sind allgemeine Sätze falsifizierbar. Steht auch nur ein wahrer singulärer Satz im Widerspruch zu einer (deterministischen) Hypothese, so gilt die Hypothese als falsifiziert.“

Vorbemerkung: In der Folge werden die Daten aufgrund von statistischen Auswertungen schwerpunktmässig analysiert. Die einzelnen Auswertungen finden sich unter VIII.

III. Das Mediationsverfahren: Charakteristika, Dauer und Aufwand (Fragebogen konsens, Prozessdaten)

1. Die Falleigenschaften

1.1 Überweisende Behörde

75% der bei konsens eingegangenen Fälle wurden von Staatsanwaltschaften überwiesen. Nur 17% wurden von Jugendanwälten weitergeleitet.

Die Behörden, welche Mediationsfälle an konsens hätten weiterleiten können, waren die Staatsanwaltschaft, der Jugendanwalt und das Bezirksgericht. Dass keine Fälle vom Bezirksgericht weitergeleitet wurden, erklärt sich einfach dadurch, dass die erwähnten Kreisschreiben lediglich an Staatsanwälte und Jugendanwälte adressiert waren. Damit fiel die Deliktskategorie der Ehrverletzungsdelikte im Rahmen des Pilotsprojekts Strafmediation im Kanton Zürich von vornherein ausser Betracht, obwohl sich diese Kategorie für ein Mediationsverfahren grundsätzlich eignet.

Erstaunlich ist hingegen die niedrige Quote von Jugendfällen, für die gemäss dem erzieherischen Grundgedanken des Jugendstrafrechts eher ein restauratives als ein retributives Verfahren geeignet wäre. Freilich stellt sich die Frage, ob das herkömmliche Verfahren besonders im Jugendstrafrecht als rein retributiv bezeichnet werden kann. Sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei der Verfügung von Strafen sind in diesem Bereich weniger der Zweck der Bestrafung von Kindern und Jugendlichen als eher die damit verbundenen erzieherischen sowie therapeutischen Ziele massgebend (vgl. Art. 95 StGB und Art. 2 Entwurf Jugendstrafgesetz). Der urteilenden Behörde steht eine Reihe von Möglichkeiten bei der Behandlung und Erledigung eines Falls zur Verfügung. Zu denken ist etwa an die Möglichkeiten, von Massnahmen sowie Disziplinarstrafen bei erfolgter Wiedergutmachung des Schadens abzusehen, Kindern oder Jugendlichen einen Verweis zu erteilen oder sie zu einer Arbeitsleistung zu verpflichten (vgl. Art. 87, 95 StGB, Art. 22 Entwurf Jugendstrafgesetz). Selbst dort, wo eine Bestrafung nicht umgegangen werden kann, richten sich Straftat und Strafmass vor allem nach Alter und Persönlichkeit des jugendlichen Täters, erst in zweiter Linie nach dem Verschulden (dazu BGE 94 IV 56). Obwohl das Jugendstraf(verfahrens-)recht nicht zur informellen Justiz zählt, bezweckt es pointierter als

das Erwachsenenstrafrecht die Wiederherstellung eines gesunden, sozial- und normkonformen Menschenverstands. Erst in zweiter Linie oder als ultima ratio kommt dessen retributiver Charakter zum Tragen.

Diese Besonderheit des formellen Verfahrens im Jugendstrafrecht steht in der Praxis also in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Mediationsverfahren. Dies wird erst recht der Fall sein, wenn die Behörde selbst für einen Schlichtungs- bzw. Aussöhnungsversuch zuständig ist (vgl. Art. 27 Entwurf Jugendstrafverfahren).

Im Ergebnis lässt sich die niedrige Quote eingegangener Jugendfälle also hauptsächlich mit der Natur des Jugendstrafrechts erklären.

1.2 Die Prüfung der Mediationstauglichkeit

Leider sind dazu keine quantitativen Aussagen möglich, da in der Datenbank zu wenige Daten betreffend zurückgewiesene Fälle (insgesamt 5) erfasst sind.

1.3 Deliktskategorien

In nahezu 80% der Fälle hatte das Mediationsverfahren Gewaltdelikte zum Gegenstand: vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Drohung, Sachbeschädigung, Tötlichkeiten und Nötigung (siehe Abbildung 3).

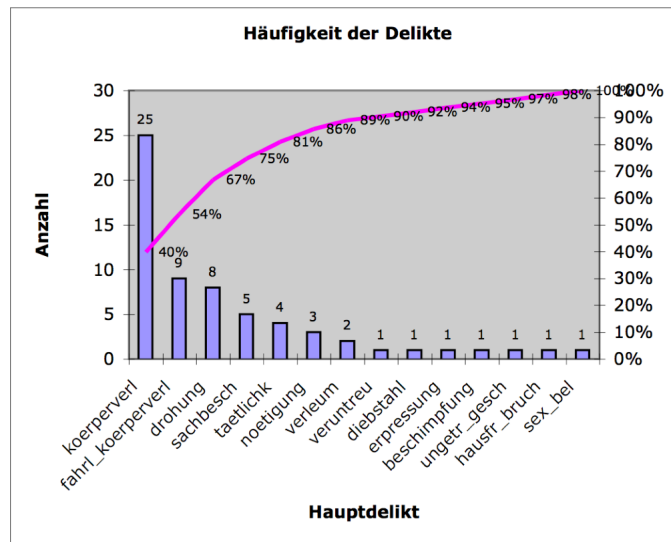


Abbildung 3: Häufigkeit der Delikte im Rahmen des Mediationsverfahrens.

Die unbedeutende Rolle von Ehrverletzungsdelikten wurde bereits oben unter III. 1.1. diskutiert.

In Anbetracht der Tatsache, dass der allgemein-abstrakte Anwendungsbereich der Strafmediation sehr breit ist, ist das Überwiegen von Gewaltdelikten eigentlich erklärungsbedürftig. Die Selektion der Mediationsfälle basierte nur in bescheidenem Mass auf der Beurteilung der Mediationstauglichkeit durch konzens; im Wesentlichen war die überweisende Untersuchungsbehörde dafür verantwortlich. Über Gründe und Vorstellungen, welche die Staatsanwälte zu dieser Überweisungspraxis veranlassten, wird im Zusammenhang mit deren Befragung (siehe Fragebogen Staatsanwälte) diskutiert. Das Pilotprojekt beruht also vorwiegend auf Mediationsverfahren, die Gewaltdelikte hauptsächlich im Nahraum zum Gegenstand hatten.

1.4 Personen und Delikte pro Fall

Durchschnittlich waren 1,25 Geschädigte und 1,45 Beschuldigte an den Mediationsitzungen beteiligt. In den meisten Fällen war auf der Seite der Geschädigten und derjenigen der Beschuldigten nur je eine Person anwesend. In mehreren Fällen waren an den Verhandlungen 2 bis 5 Personen pro Seite beteiligt.

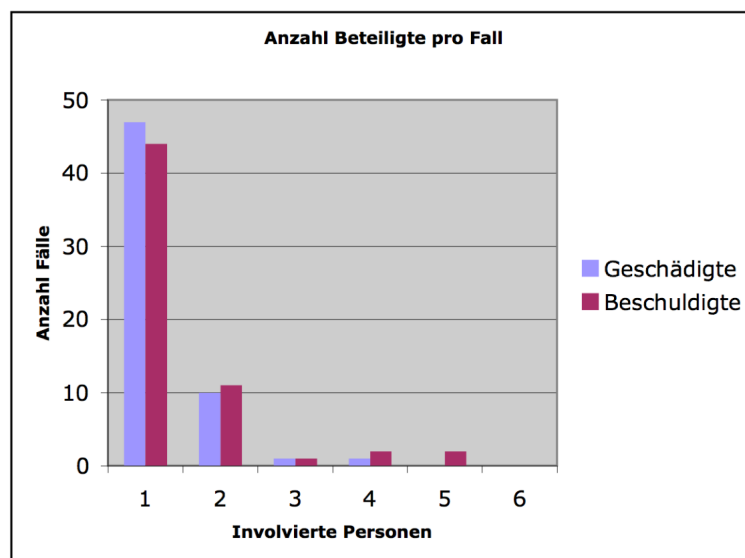


Abbildung 4: Anzahl beteiligter Personen pro Fall.

In den Fragebogen von kon§ens wurden oft mehrere Delikte angekreuzt. Insgesamt sind 173 Delikte erfasst worden, im Durchschnitt 2,7 pro Fall, maximal 5 Delikte. Diesbezüglich muss erwähnt werden, dass sich die Parteien in 11% der Fälle gegenseitig angezeigt hatten (siehe Tabelle 2), d.h. dass einige Personen sowohl die Rolle der Geschädigten als auch jene der Beschuldigten innehatten.

Tabelle 2: Gegenseitige Anklagen.

Gegenseitige Anklagen	Anzahl	%
Ja	7	10.9
Nein	57	89.1
Total	64	100.0

Diese Daten weisen auf einen gewissen Komplexitätsgrad der behandelten Fälle hin. Das ergibt sich aus der Zusammensetzung der angezeigten Delikte, der mehrfachen Rolle der

involvierten Personen und in mehreren Fällen aus der Anzahl der in den Konflikt involvierten Personen.

Versucht man die möglichen Prozessentscheidungen der Behörden sowie die einzelnen Verfahrensschritte im Rahmen des Strafprozesses im Einzelfall zu rekonstruieren, gelangt man zur Vermutung, dass die Behandlung dieser komplexen Konfliktsituationen im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens die Durchführung mehrerer, getrennter Strafverfahren erfordern würde. In der Strafmediation ist ein Zusammentreffen der geschädigten mit der beschuldigten Person nicht immer sinnvoll oder erwünscht. Daher können auf beiden Seiten aufgrund getrennter Strafverfahren oder getrennter Mediationsitzungen erhebliche Kosten entstehen.

Im Allgemeinen ist das Mediationsverfahren wesentlich einfacher gestaltet als das Strafverfahren, das gemäss der rechtsstaatlichen Ordnung bis in die Details geregelt ist. Die Mediation ist demgegenüber ein flexibleres Verfahren, in dem versucht wird, nahe an den zu behandelnden Konflikt heranzugehen und eine sinnvolle, weitgehend dem Einzelfall angepasste Strategie zu wählen. Hier spielt die formelle Seite bzw. die rechtliche Position eine untergeordnete Rolle. Vielmehr gilt es, auf die Kommunikationsstörung zwischen den Parteien zu fokussieren. Bei Anzeige und Gegenanzeige verwischen sich die Rollen der Beschuldigten und Geschädigten, was in 11% der Fälle im Modellversuch zutraf. In diesen Fällen erscheint eine konfliktorientierte Betrachtung gegenüber einer rechtlichen Beurteilung angemessener und prinzipiell effizienter.

1.5 Der materielle Schaden

In nur 30 von 64 Fällen (ca. 47%) sind explizit Daten bezüglich des materiellen Schadens vorhanden, wobei nur in 21 Fällen eine quantitative Schadenssumme festgelegt wurde. Im Durchschnitt belief sich der Schaden bei diesen Fällen auf ca. Fr. 16'000.-. Die Varianz ist aber sehr gross, was durch den Median von ca. Fr. 1'200.- ausgedrückt wird (d.h. 50% der Fälle betrug der Schaden Fr. 0-1'200.-).

Die Daten zum materiellen Schaden sind nicht nur schwierig zu interpretieren, sondern vor allem dürftig, weil in der Mehrheit der Fälle der Schaden als unbestimmt bezeichnet oder keine genaue Angabe dazu gemacht wurde. Die Erfassung des materiellen Schadens vor allem dürfte bei hochkomplexen Fällen schwierig sein. Die Gesamtheit der hier ausgewerteten Fälle, die trotz allem überwiegend überschaubar waren, lässt jedoch vermuten, dass der Schaden mehrheitlich eher anderer Art war, nämlich nicht materieller, sondern immaterieller Natur.

1.6 Der immaterielle Schaden

In keinem Fall wurde der immaterielle Schaden als geringfügig eingeschätzt. In 93% der Fälle wurde er als „mittel“ bis „schwerwiegend“ eingestuft, in 17,5% als „schwerwiegend“ (siehe Abbildung 5).

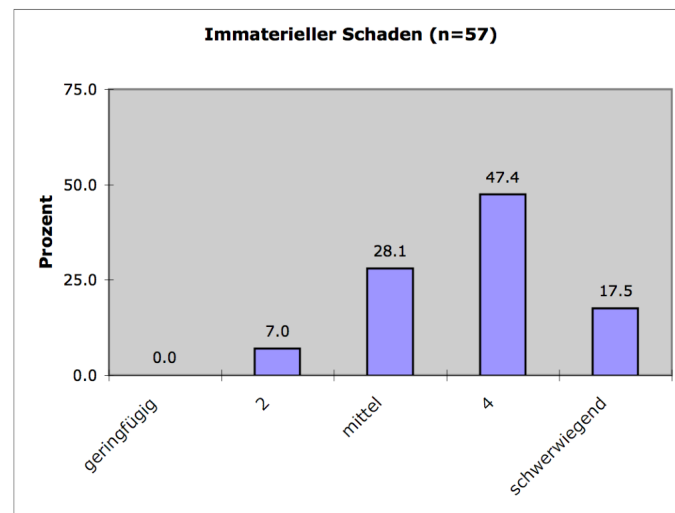


Abbildung 5: Die Einschätzung des immateriellen Schadens.

Der immaterielle Schaden wird allgemein als eher schwerwiegend eingeschätzt. Die Erhebung dieser Variable erfolgte in der Regel am Anfang des Mediationsverfahrens durch die Mediatorinnen und Mediatoren.

Dieser Befund steht in auffälligem Kontrast zur formellen Schwere der Antragsdelikte, die generell bescheiden ist. Dies ist an sich nachvollziehbar, da es einerseits um die objektive Deliktsschwere gemäss der Beeinträchtigung des jeweiligen Rechtsguts, andererseits um die subjektive Lebenserfahrung und Einschätzung der Betroffenen geht. Objektive und subjektive Dimension sind voneinander unabhängig: In der Kriminologie steht heutzutage ausser Frage, dass hinter Bagatelldelikten gravierende Lebenserfahrungen stehen können. Die vorliegend untersuchte Praxis liefert im Grunde genommen einen Beweis dafür, dass Mediation nicht einfach eine Lösung für harmlose Fälle darstellt, sondern auch für Konflikte, die die involvierten Personen eher schwer betreffen und z.T. schwer erschüttern.

Somit liefern die Daten zum immateriellen im Gegensatz zu jenen zum materiellen Schaden ein eindeutiges Bild: Ein Schaden ist in der Regel vorhanden und nicht geringfügig, betrifft allerdings nicht (direkt) die ökonomische Lage des Betroffenen und lässt sich häufig nicht präzise beziffern.

1.7 Kontaktdelikt

In über drei Viertel der Fälle handelte es sich um Kontaktdelikte.

„Kontaktdelikt“ ist ein kriminologischer Begriff, der sich nicht klar umschreiben lässt. Es geht dabei um Delikte, die sich in der Regel oder vereinzelt im Rahmen von Fallkonstellationen ereignen, in denen zwischen Täter und Opfer ein direkter Kontakt entsteht. Es gibt einerseits Delikte wie etwa Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung, sexuelle Belästigung und Nötigung sowie Vergewaltigung, die einen direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer praktisch voraussetzen. Andererseits gibt es Delikte, bei denen ein Kontakt zwischen Täter und Opfer möglich, aber nicht begriffsnotwendig ist, etwa Betrug, Diebstahl, Sachbeschädigung usw.

Im Hinblick auf eine korrekte und kohärente Datenerfassung wurden Richtlinien entwickelt und mit den Mediatorinnen und Mediatoren diskutiert sowie eine Liste von Delikten erstellt und in den Fragebogen eingefügt, die grundsätzlich bzw. je nach Fallkonstellation als Kontaktdelikte zu gelten haben. Für Fälle, die nicht als Kontaktdelikte zu beurteilen waren, wurde im Fragebogen noch die Unterscheidung zwischen „mit Einbruch“ und „ohne Einbruch“ vorgesehen. Dies lässt sich mit der kriminologischen Erkenntnis rechtfertigen, wonach sich Opfer von Delikten mit Einbruch, trotz Ausbleibens eines direkten Kontakts mit dem Täter, im Vergleich zu anderen Fallkonstellationen besonders belastet fühlen, weil ihre Privatsphäre (die Wohnung) unmittelbar bedroht wird.

Aufgrund der erhobenen Daten spielte die Unterscheidung „mit Einbruch“ und „ohne Einbruch“ bei Nicht-Kontaktdelikten keine Rolle. Wohl geht aus den Daten hervor, dass es sich meistens um Kontaktdelikte handelte.

1.8 Das Ergebnis des Mediationsverfahrens

In 90% der mediationstauglichen Fälle ist eine Vereinbarung zwischen den geschädigten und beschuldigten Personen zustande gekommen. In nur 9,4% der Fälle mussten die Mediationssitzungen nach deren Aufnahme abgebrochen werden. 7,8% der Fälle wurden zurückgewiesen, weil sie als mediationsuntauglich eingestuft wurden.

90% der Fälle waren also erfolgreich. Als Erfolg wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung das Zustandekommen einer Mediationsvereinbarung betrachtet, weil das die Ökonomie des Verfahrens direkt betrifft. In nahezu 10% der Fälle musste das herkömmliche Verfahren wieder aufgenommen werden. Der Misserfolg des Mediationsverfahrens verursachte hier zusätzliche Kosten, nämlich einen bedeutenden Zeitverlust.

Die sehr hohe Erfolgsquote bei Konzens ist vergleichbar mit Resultaten von ausländischen Studien (insbes. solchen, die in Österreich und Deutschland durchgeführt wurden).⁴⁴ Dieser Erfolg ist auch auf eine im Ergebnis sinnvolle Prüfung der Mediationstauglichkeit durch die Untersuchungsbehörde zurückzuführen.

Die gemessen am potenziellen Anwendungsbereich der Mediation niedrige Zahl der eingegangenen Fälle ist allerdings eher enttäuschend. Dafür spielen aber andere, von der Funktionsweise der Mediation unabhängige Gründe eine wesentliche Rolle (dazu Näheres unten im Zusammenhang mit der Befragung der Staatsanwälte).

1.9 Die Mediationsvereinbarung

Die zustande gekommenen Vereinbarungen werden im Rahmen einer Weiterführung des vorliegenden Evaluationsprojekts anhand qualitativer Forschungsmethoden untersucht.

1.10 Der Abbruch des Mediationsverfahrens (Zeitpunkt und Gründe)

In nur 6 Fällen wurde das Verfahren im Laufe der bereits gestarteten Mediationssitzungen abgebrochen. Da es um sehr wenige Fälle geht, ist keine statistische Aussage möglich. Im Sinne einer blossen Erwähnung der Gründe für einen Abbruch lässt sich festhalten, dass in 4 von 6 Fällen Uneinigkeit bezüglich der materiellen Wiedergutmachung angegeben wird und in 3 Fällen, dass der psychische Verarbeitungsprozess beim Geschädigten eine Mediation nicht zulässt.

⁴⁴ Im Durchschnitt ist in 85,1% der Ausgleichsbemühungen im Rahmen eines TOA eine einvernehmliche, abschliessende Vereinbarung zustande gekommen, KERNER/HARTMANN 2005, 86; bei NEUSTART gibt es in 88,2% der Fälle bei Jugendstrafsachen positive Abschlüsse; bei den jungen Erwachsenen sind es 82,4% und bei Erwachsenen 73,2% Konfliktregelungen, bei denen man sich in Gesprächen am runden Tisch auf für alle zufrieden stellende Lösungen einigt, Report NEUSTART 2006, 3; siehe auch SHAPLAND ET AL. 2006, Findings 274.

2. Die Eigenschaften der beteiligten Personen

2.1 Soziodemographische Eigenschaften

Die folgenden Angaben betreffen geschädigte und beschuldigte Personen, die an Mediationssitzungen teilgenommen haben. In den Fällen, in die mehrere Beschuldigte und/oder Geschädigte involviert waren, wurde jeweils nur eine Person berücksichtigt. Die Daten wurden durch die Mediatorinnen und Mediatoren anlässlich der ersten Sitzung erhoben. Die Eigenschaften der beiden Personengruppen werden miteinander verglichen, weil bei den meisten Variablen kein statistisch relevanter Unterschied besteht. Dies bedeutet, dass die Gruppen als grundsätzlich vergleichbar angesehen werden können.

Im Durchschnitt sind Geschädigte und Beschuldigte 36,6 bzw. 38 Jahre alt. Aufgrund der gebildeten Altersklassen kann festgestellt werden, dass die Mediation von der Kategorie „11-20“ bis zur Kategorie „>60“ in hohem Masse in Anspruch genommen wurde.

Hinsichtlich des Geschlechts besteht ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen Geschädigten und Beschuldigten: Bei der Gruppe der Beschuldigten sind mehr Männer (fast 77%) als bei der Gruppe der Geschädigten (fast 52%) vorhanden (siehe Abbildung 6).

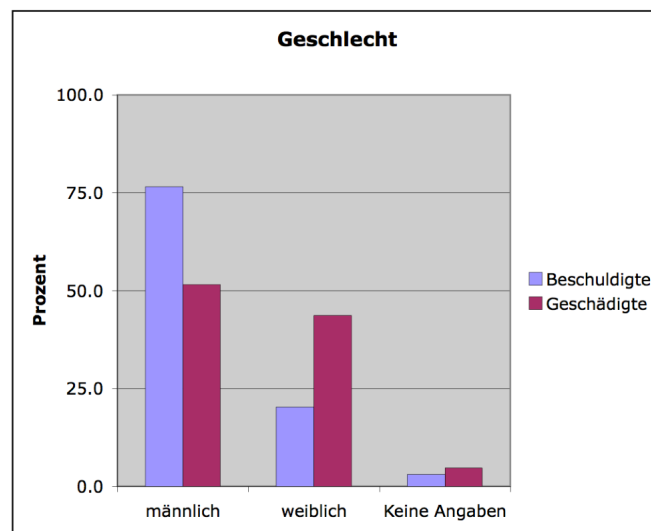


Abbildung 6: Geschlecht der Beteiligten.

Betreffend Zivilstand waren die meisten Personen sowohl bei den Beschuldigten als auch bei den Geschädigten entweder ledig (42% der Beschuldigten, 39% der Geschädigten) oder verheiratet (9% der Beschuldigten und 33% der Geschädigten).

Die Angaben zu den Wohnverhältnissen der Beteiligten liefern insoweit eine eindeutige Erkenntnis, als die Mediation hauptsächlich bei Personen durchgeführt wurde, die in einer Partnerschaft (38% der Beschuldigten, 36% der Geschädigten) oder in einer Familie (22% der Beschuldigten, 20% der Geschädigten) leben. Somit waren eher Fälle von Kriminalität im Nahbereich vorhanden. Ferner spielen die alleinstehenden Personen quantitativ ebenso eine wichtige Rolle (28% der Beschuldigten, 20% der Geschädigten). Untervertreten sind hingegen Personen, die in einer Asylunterkunft oder in einer Wohngemeinschaft leben oder alleinerziehend sind.

Bezüglich der Nationalität wurden die ursprünglich im Fragebogen vorgesehenen Kategorien vereinfacht, d.h. auf Schweizer und Nicht-Schweizer beschränkt. 56% der Beschuldigten und 63% der Geschädigten sind Schweizer, während 36% der Beschuldigten und 33% der Geschädigten Nicht-Schweizer sind.

Auch beim Aufenthaltsstatus der Nicht-Schweizer gibt es keinen statistisch signifikanten Unterschied zwischen den berücksichtigten Gruppen. Die meisten Personen besitzen eine Niederlassungsbewilligung Typus B und C.

Die Muttersprache der Beteiligten war in den meisten Fällen Deutsch (64% der Beschuldigten, 69% der Geschädigten). 22% der Beschuldigten und 19% der Geschädigten hatten eine Muttersprache, die weder Italienisch, Französisch, noch Englisch war. Diese Kategorie entspricht nahezu einem Fünftel der an den Mediationssitzungen beteiligten Personen und hat als solche quantitativ eine gewisse Relevanz.

Die Daten zur Verständigungssprache haben eine schlechte Qualität: Anscheinend war bei der Erfassung nicht klar, was eigentlich darunter zu verstehen war.

Beim Berufsstatus gibt es grundsätzlich keinen statistisch signifikanten Unterschied. 52% der Beschuldigten und 50% der Geschädigten waren erwerbstätig, lediglich 17% der Beschuldigten und 27% der Geschädigten waren an Mediationssitzungen beteiligt und nur 9,6% sowohl der einen als auch der anderen befanden sich in Ausbildung. Allerdings dürfen diese Grössen nicht übergewichtet werden, zumal diese Kategorien nicht disjunkt sind: Mehrere Personen, obwohl der einen oder anderen Kategorie zugeteilt, könnten gleichzeitig unter mehreren Kategorien erfasst werden.

Wenn man die Antwortmöglichkeiten in den zwei Kategorien „Vollzeit“ und „Teilzeit“ poolt, dann erhält man einen statistisch signifikanten Unterschied: 73% der Beschuldigten und 42%

der Geschädigten arbeiteten zur Zeit der Verhandlungen Vollzeit, 27% der Beschuldigten und 58% der Geschädigten arbeiteten lediglich Teilzeit (siehe Abbildung 7).

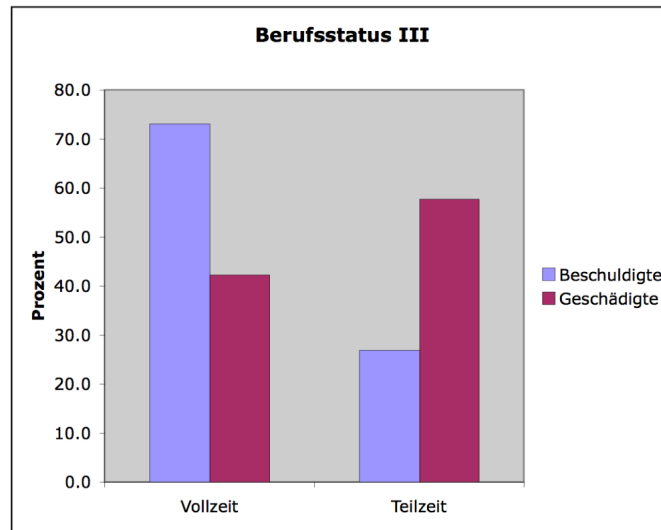


Abbildung 7: Berufsstatus III der Beteiligten (Vollzeit, Teilzeit).

Bezüglich des Einkommens pro Jahr fällt der Anteil fehlender Daten besonders auf. Wo Angaben vorliegen, verteilen sie sich gleichmässig auf die Kategorien „<20“ bis „80-100“ (ausgedrückt in 1000 Franken pro Jahr), wobei auch einige Ausreisser in der Kategorie „>150“ vorhanden sind.

2.2 Frühere Kontakte mit Strafbehörden

Sowohl hinsichtlich früherer Kontakte mit den Strafbehörden als auch bezüglich der Rolle als Täter oder Opfer gibt es zwischen Geschädigten und Beschuldigten keinen statistisch relevanten Unterschied. Die meisten (deutlich mehr als die Hälfte) hatten zuvor keinen Kontakt mit der Justiz. Ein Fünftel hatte in einem früheren Verfahren bereits die Beschuldigtenrolle inne. Diese Daten sind aber sehr schwer zu interpretieren, weil das Sample zu klein ist, um eine quantitativ relevante Aussage zu machen, und die Zahl fehlender Angaben recht gross ist.

2.3 Die Reaktion auf die Mediationsmöglichkeit

Die Reaktion auf die Möglichkeit, an einer Mediation als Alternative zum Strafprozess teilzunehmen, fällt im Allgemeinen positiv aus. Die meisten Beteiligten haben positiv reagiert (72% der Beschuldigten und 66% der Geschädigten). Andererseits waren 23% der

Beschuldigten und 14% der Geschädigten eher skeptisch eingestellt. Angst, Unentschiedenheit sowie andere Gründe spielen eine definitiv untergeordnete Rolle.

Diese Daten bestätigen den allgemeinen Eindruck, wonach die Mediation auf Interesse stösst und von den Leuten positiv angesehen wird. Gleichwohl ist Skepsis nicht nur bei den Beschuldigten und Geschädigten, sondern auch bei den Staatsanwälten (dazu Näheres unten). Zu beachten ist allerdings, dass die Angaben zu den Reaktionen der Beteiligten von den Mediatorinnen und Mediatoren stammen. Sie basieren auf deren Beurteilung nach Abschluss der ersten Sitzung mit den Beteiligten.

2.4 Gründe für das Ausbleiben der Kontaktaufnahme

Auf welche Gründe das Ausbleiben der Kontaktaufnahme zurückzuführen ist, lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten nicht bestimmen.

3. Die Assoziation fall- und personenbezogener Charakteristika

Die Praxis der Strafmediation im Kanton Zürich wurde grundsätzlich durch die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der zuständigen Fachstelle bestimmt. Die überwiesenen Fälle betreffen überwiegend Gewaltdelikte im Nahraum (Partnerschaft und Familie), wobei auch eine relativ bedeutsame Anzahl alleinstehender Personen an den Mediationssitzungen teilgenommen hat. In den allermeisten Fällen waren 2 oder 4 Personen am Konflikt beteiligt. Der materielle Schaden scheint dabei keine wesentliche Rolle gespielt zu haben, wohl aber der immaterielle Schaden, der in den allermeisten Fällen als eher schwerwiegend eingestuft wurde. Das bestätigt im Prinzip, dass keine Bagatellen, sondern eher gravierende Lebenserfahrungen mit den Delikten verbunden waren. Rechtlich ist die Varianz der an die Fachstelle weitergeleiteten Fälle nicht gross: Es ging hauptsächlich um vorsätzliche sowie fahrlässige Körperverletzung, Drohung, Sachbeschädigung, Tötlichkeiten und Nötigung. Vor allem ist die Anzahl der an konzens überwiesenen Fälle sehr bescheiden. Somit decken die mit der Mediation gemachten Erfahrungen nur einen relativ kleinen Bereich der Strafrechtspflege ab und erlauben keine verlässliche Aussage hinsichtlich einer potenziellen Entlastung der Strafjustiz durch das informelle Verfahren. Die höhere Anzahl von Männern auf der Seite der Beschuldigten verglichen mit jener auf der Seite der Geschädigten hat mehr mit den gewöhnlichen Selektionskriterien bei der Anzeigerstattung bzw. Wahrnehmung von Kriminalität als mit der Überweisung von Fällen durch die Untersuchungsbehörde zu tun. Unabhängig von der Beschuldigten- oder Geschädigten-Rolle ist der Unterschied in der Anzahl von Personen, die

Voll- oder aber Teilzeit arbeiten, jedoch auffällig: Vollzeit beschäftigte Personen haben wesentlich mehr an Mediationsverhandlungen teilgenommen als teilzeitlich Beschäftigte. Ein Drittel der Beteiligten war Nicht-Schweizer, was verglichen mit den üblichen Werten der Polizeilichen Kriminalstatistik einen eher niedrigen Prozentsatz darstellt. Dennoch ist die Anzahl von Personen, deren Muttersprache weder Italienisch, Französisch, noch English war, relativ hoch. Betreffend Einkommen sind alle Kategorien gut vertreten. Nur ein Fünftel der beteiligten Personen hatte bereits frühere Kontakte mit den Strafbehörden, wobei die meisten davon schon einmal die Rolle des Beschuldigten innehatten. Allgemein reagierte die Mehrheit der Personen positiv auf die Möglichkeit, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.

IV. Dauer und Aufwand des Mediationsverfahrens und Strafprozesses im Vergleich

1. Vorbemerkung

Weder beim Mediationsverfahren noch beim herkömmlichen Strafprozess wurden die Dauer und der Aufwand bis zur definitiven bzw. rechtskräftigen Erledigung des Falls gemessen. So wurde das Verfahren sowohl nach erfolgreichem Abschluss eines Mediationsfalls durch Konsens (Vereinbarung) als auch nach formeller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft (Strafbefehl) nicht weiterverfolgt. Der Anteil von Fällen, in denen Verfahren bei Mediationsfällen nicht eingestellt und sonst wegen eines Rekurses weitergeführt wurden, lässt sich empirisch nicht quantifizieren. Gemäss Kreisschreiben sollten jedoch alle erfolgreich angeschlossenen Mediationsfälle, die lediglich Antragsdelikte betreffen, zu einer Einstellung des Strafverfahrens führen. Auf der Ebene des förmlichen Strafverfahrens ist eine Anklage mit weiteren Verfahrensschritten hingegen möglich.

Grundsätzlich lassen sich Dauer und Aufwand des Mediationsverfahrens nicht ohne weiteres mit Dauer und Aufwand des herkömmlichen Strafverfahrens vergleichen. Bevor ein Fall an die Fachstelle überwiesen wird, muss die Untersuchungsbehörde den massgebenden Sachverhalt erforschen. Diese ersten Arbeitsprozesse müssen in jedem Fall durch die Behörde geleistet werden, d.h. auch in Fällen, die später in die Mediation weitergeleitet werden. Somit wären die Verfahrensdauer sowie der Arbeitsaufwand der Staatsanwaltschaft für die Feststellung des massgebenden Sachverhaltes und bis zur Weiterleitung des Falls an die Fachstelle von den Werten der Benchmark-Studie abzuziehen, um Daten zu erhalten, die mit jenen des Mediationsverfahrens vergleichbar wären.

Da die Daten zum zeitlichen Aufwand der Untersuchungsbehörde teilweise nicht vorlagen, muss vorsichtig interpretiert werden. Mitunter ist nicht klar, ob der zeitliche Aufwand nicht eingetragen wurde, d.h. nicht verfügbar ist (Hypothese 1), oder ob kein zeitlicher Aufwand vorlag (Hypothese 2). Um beiden Hypothesen Rechnung zu tragen, wurde auf beide Rücksicht genommen (siehe folgend Benchmark 1, 2; Näheres dazu VIII.).

2. Der Vergleich der Verfahrensdauer in Tagen

Bei der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen die Akten bei der Fachstelle bzw. der Untersuchungsbehörde waren, ist kein statistisch signifikanter Unterschied vorhanden, d.h.

die Dauer des Verfahrens bei kon§ens und jene bei der Staatsanwaltschaft sind statistisch vergleichbar. In Werten dauert das Mediationsverfahren durchschnittlich 143,2, das herkömmliche Strafverfahren 158,9 Tage. Die Mediandauer, die etwas robuster ist, entspricht 105,5 Tagen beim Mediationsverfahren und 107 Tagen beim formellen Verfahren.

Aus diesen Werten geht hervor, dass die Mediation verglichen mit dem Strafprozess kein schnelleres Verfahren ist. Das Argument, wonach die Mediation schneller zur Lösung eines Konflikts führen würde, wird durch diese Daten widerlegt.

3. Der Vergleich des zeitlichen Arbeitsaufwands

Die Unterschiede zwischen den Daten zu kon§ens und jenen der Staatsanwaltschaft sind statistisch hoch signifikant. Im Durchschnitt wendet kon§ens 18,1 Stunden pro Fall auf, während die Staatsanwaltschaft 10,5 (Benchmark 1) bzw. 8,4 (Benchmark 2) braucht.⁴⁵ 50% der Fälle (Mediandauer) sind bei kon§ens in 16,1 Stunden erledigt, bei der Staatsanwaltschaft in 6 (Benchmark 1) bzw. 5 (Benchmark 2) Stunden. Die Untersuchungsbehörde erledigt die Fälle also erheblich schneller als kon§ens und wenn man den Median als Vergleichskriterium nimmt, dann braucht die Behörde nur 37% (Benchmark 1) bzw. 31% (Benchmark 2) des zeitlichen Aufwandes der Fachstelle kon§ens, also etwa ein Drittel.

Wie erwähnt, wurden weitere allfällige Verfahrensschritte im Strafverfahren (Anklage, Verhandlung vor Bezirksgericht usw.) nicht berücksichtigt.

4. Der Vergleich der Lohnkosten

Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Fall betragen bei kon§ens ca. Fr. 1398.-, bei der Staatsanwaltschaft Fr. 722.-. Letzteres entspricht ca. 52% der Lohnkosten von kon§ens. Der Unterschied ist statistisch hoch signifikant, d.h. die Lohnkosten bei der Untersuchungsbehörde sind bedeutend tiefer als bei der Fachstelle für Strafmediation. Betrachtet man den Median, werden 50% der Fälle bei der Staatsanwaltschaft mit Lohnkosten von etwa Fr. 390.- erledigt, bei kon§ens mit Fr. 1214.-. Dies entspricht etwa einem Faktor 3, um den bei 50% der Fälle kon§ens teurer ist.

⁴⁵ „Benchmark 1“ entspricht der Hypothese 1, wonach das Fehlen von Werten zum Arbeitsaufwand der Untersuchungsbehörde bedeutet, dass die entsprechenden Werte nicht eingetragen oder nicht vorhanden waren. „Benchmark 2“ entspricht der Hypothese 2, wonach kein zeitlicher Aufwand vorlag (vgl. VIII.).

Analog zur österreichischen Praxis⁴⁶ wurde im Juni 2005 bei konşens eine Gebühr von Fr. 400.- eingeführt, die die beschuldigte Person am Anfang des Mediationsverfahrens bezahlen muss. Dies ist als Beitrag an die Kosten des Verfahrens zu verstehen und ist für alle Fälle gleich. Obwohl diese Gebühr allein den Kostenunterschied zwischen den beiden Verfahren kaum aufheben kann, bleibt sehr fraglich, ob diese Massnahme unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (etwa Rechtsgleichheit) sinnvoll und vertretbar ist.

5. Das empirisch gestützte Modell anhand der Benchmark-Daten

Dazu 130 ff.

6. Zur Bildung eines Modells für konşens

Dazu 139 f.

7. Ist das Mediationsverfahren ineffizient?

Die quantitativen Werte liefern an sich ein eindeutiges Bild: Obwohl die Dauer der Verfahren annähernd gleich ist, kostet die Mediation wegen des Arbeitsaufwandes wesentlich mehr als das herkömmliche Verfahren. Dieser Unterschied lässt sich allein mit methodologischen Überlegungen nicht erklären.

Verglichen wurden die Kosten von Mediationsverfahren und herkömmlichen Strafverfahren von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fallerledigung. Die Annahme der Mediationsbefürworter, dass das Mediationsverfahren generell schneller und kostengünstiger wäre, wird durch diese Ergebnisse widerlegt. Dieser Aussage sind freilich einige differenzierende Überlegungen beizufügen.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Durchführung von Mediationssitzungen kaum zu längeren Verfahren geführt hat. Im Sinne einer Hypothese kann davon ausgegangen werden, dass der Zeitfaktor nur noch verbessert werden kann, je mehr Erfahrungen gesammelt

⁴⁶ Als Bedingung für einen Aussergerichtlichen Tausgleich bei NEUSTART hat die beschuldigte Person eine Gebühr von €145 zu bezahlen, sofern dadurch nicht der Unterhalt gefährdet ist (http://www.neustart.at/angebote_tipps_ata.php, Stand: 30.03.2006).

werden. Dies liesse sich etwa dadurch erreichen, dass man Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse anhand der Erfahrung optimiert und standardisiert.

Die Zürcher Strafmediation war allerdings das erste Pilotprojekt im Kanton überhaupt. Pilotprojekte werden in der Absicht vorgesehen, Erfahrungen in einem neuen Feld zu sammeln. Pionierarbeit setzt die Bereitschaft voraus, Fehler zu machen und als solche zu akzeptieren. Schliesslich lernt man generell nicht nur aus positiven und erfolgreichen Erfahrungen, sondern (vor allem) aus Fehlern. Folge davon ist, dass andere Wege und Lösungen gesucht werden müssen. So betrachtet, sollten die vorliegenden Ergebnisse eher mit dem gehandhabten Mediationsmodell in Bezug gebracht werden als mit Mediation im Allgemeinen überhaupt. Wie ist die Fachstelle konzens in der Praxis denn vorgegangen?

Die Mediatorinnen und Mediatoren haben ihre Klienten zunächst allein im Rahmen getrennter Sitzungen getroffen. Erst danach, je nach Kooperationsbereitschaft der beteiligten Personen, wurden gemeinsame Sitzungen organisiert. Deren Anzahl bis Verfahrensschluss ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Bei der gewählten Vorgehensweise wurde auf den Verarbeitungsprozess bei der Lösungssuche durch die beteiligten Personen besonderes Gewicht gelegt. Konkret wurde etwa keine maximale Anzahl von Sitzungen festgelegt und die Sitzungstermine wurden nur nach Möglichkeit und Vereinbarkeit mit Beruf und anderen Terminen bestimmt. Rhythmus und Tempo des Mediationsverfahrens waren wesentlich von diesen Faktoren beeinflusst. Ferner hat die Fachstelle Aufgaben übernommen, die die Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens betreffen wie etwa die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen, das Kassieren und Überweisen von Geldbeträgen usw. Auf besondere Bedürfnisse der Kunden wurde in jedem Verfahrensstadium eingegangen und darüber hinaus Beratung geleistet. Diese Vorgehensweise ist nirgends vorgeschrieben, sie entspricht einfach dem Betriebskonzept der Fachstelle. In Australien hingegen, wo die Praxis der Restorative Justice sehr fortgeschritten ist, gibt es Mediationsprogramme, die nur eine einzige gemeinsame Sitzung (conference) zur Verhandlung einer Lösung bezüglich der Schadenswiedergutmachung vorsehen und auch zulassen.⁴⁷

Wenn das anfangs bestimmte Betriebskonzept noch nicht die erhofften Ergebnisse bringt, muss dieses angepasst werden. Der Prozess der Modellanpassung läuft grundsätzlich in Konkretisierung der Menschenrechte sowie abgestimmt auf die Bedürfnisse der involvierten Personen ab.⁴⁸ Erst deren persönliche Erfahrungen in Verbindung mit einer darauf ausgerichteten wissenschaftlichen Evaluation können zeigen oder zumindest konkrete Hinweise liefern, ob die gewünschten Standards in der Praxis erreicht wurden oder nicht.

⁴⁷ DALY 2006, 337.

⁴⁸ BRAITHWAITE 2002, 567 ff.

BRAITHWAITE unterscheidet drei Arten von Standards: *constraining*, *maximizing*, *emergent standards*.⁴⁹ Ohne auf diese Kategorien im Einzelnen einzugehen, lässt sich ein Kontrast zwischen ihnen und der Natur des rechtsstaatlichen Verfahrens, das einen formellen Rechtsgüterschutz bezweckt, nicht verleugnen. Dem muss Rechnung getragen werden. Bei der Suche nach neuen Lösungen der Konfliktbewältigung geht es nämlich darum, ein taugliches, zweckorientiertes Modell zu entwickeln. Im Zürcher Konzept wurden die Zwecke nach Massgabe der Bedürfnisse der Klienten bestimmt, somit hatten diese grundsätzlich keinen Bestrafungs- oder allgemein formellen Charakter.⁵⁰

Die Hypothese KOLLERS, wonach das Sparpotenzial durch die Einführung der Mediation im Strafrecht umso stärker ausgeschöpft werden kann, je früher die Verständigung gelingt und demzufolge das Strafverfahren eingestellt werden kann, ist aufgrund dieser ersten Erfahrungen in dieser Form zu verwerfen. Wenn man das Betriebskonzept der Fachstelle anpasst, hat man allerdings gute Chancen, diesen Anspruch umzusetzen. Dabei ist aber nicht nur die Variable der Dauer, sondern vor allem die des Arbeitsaufwandes zu berücksichtigen. Ob das Strafverfahren früher eingestellt werden kann, hängt nicht nur von der Arbeit der Fachstelle ab, sondern auch davon, wie effizient die Behörde, die Fachstelle und bei Gewaltfällen auch das Amt für Justizvollzug die Mediationstauglichkeit beurteilen. Somit spielen auch Umstände eine Rolle, auf die konßens keinen Einfluss hat. Zur Hypothese von BRAITHWAITE, die die ökonomische Analyse der Kriminalität betrifft, lässt sich den vorliegenden Daten nichts entnehmen.

Die Erfahrungen mit der Strafmediation im Kanton Zürich haben gezeigt, dass eine Anpassung des Betriebskonzepts von konßens erforderlich ist. Dies betrifft primär den Arbeitsaufwand. Es braucht in mehrerer Hinsicht Schranken, welche die Zuständigkeit der Fachstelle eingrenzen.⁵¹ Selbst wenn man weiter auf die Bedürfnisse der Klienten Rücksicht nimmt, kann dies nicht das einzige, absolut zu verfolgende Ziel sein: Mediation ist von einer Therapie oder Beratungstätigkeit abzugrenzen. In erster Linie braucht es Information. Die Zeit, die jeweils für Erklärungen zu Wesen und Inhalt des Mediationsverfahrens eingesetzt wurde, mag wegen des Fehlens entsprechender Unterlagen (in Papierform und im Internet⁵²) im Einzelfall erforderlich gewesen sein, war aber gesamthaft fehlinvestiert: Diese individuelle Beratung hatte weder mit der Frage der Mediationstauglichkeit noch mit dem

⁴⁹ Dazu näher BRAITHWAITE 2002, 569 f.

⁵⁰ Vgl. hingegen DUFF 2003, 53.

⁵¹ VON HIRSCH/ASHWORTH/SHEARING 2003, 25.

⁵² Siehe www.neustart.at.

Mediationsverfahren selbst direkt zu tun. Ähnliches gilt für die Leistungen der Fachstelle nach dem Zustandekommen der Vereinbarung.

V. Die Sicht der Staatsanwälte (Fragebogen Staatsanwälte)

1. Der Informationsstand und die Überweisungspraxis

Zunächst wurde versucht, den Informationsstand der Staatsanwälte bezüglich der Strafmediation einzuschätzen. Die Antworten waren aufgrund einer Likert-Skala mit fünf Items zu geben. Die Mehrheit der Befragten hat jeweils den mittleren Wert angegeben. Aufgrund der Erfahrungen in der Befragungsforschung ist bekannt, dass Personen, die keine besondere Meinung zu einem Thema haben, zu einer neutralen Antwort tendieren. Das deutet darauf hin, dass sich die Mehrheit der Staatsanwältinnen und -anwälte nicht eingehend mit der Mediation befasst hat. Weniger erstaunlich ist bei einer solchen direkten Frage die Tatsache, dass keine Staatsanwältin und kein Staatsanwalt den eigenen Informationsstand als sehr schwach eingeschätzt hat. Mehr als 40% der Befragten sind darüber aber gut bis sehr gut informiert. Dieser Wert ist befriedigend: Das Kreisschreiben der Oberstaatsanwaltschaft war an alle Staatsanwälte adressiert, obwohl lange nicht alle für Fälle zuständig sind, bei denen eine Mediation in Frage kommt. Offen bleibt im Einzelnen, was unter „gut informiert bzw. sehr gut informiert sein“ verstanden werden darf. Genauere Fragen zum Informationsstand wurden in dieser Projektphase nicht gestellt. Mehrere Staatsanwältinnen und -anwälte meinen allerdings, in ihrem Büro faktisch die Rolle einer Mediatorin oder eines Mediators zu spielen.

88% der Staatsanwältinnen und -anwälte haben sich mit der Untersuchung von Antragsdelikten befasst. Von einer Desinteressement-Erklärung abgesehen, haben 12% von ihnen grundsätzlich Fälle behandelt, die generell nicht zum Anwendungsbereich der Mediation gehören. Die Angabe betreffend Antragsdelikte allein ist aber nicht hinreichend, um den potenziellen Anwendungsbereich der Mediation im Strafrecht abzuschätzen, zumal die Strafanzeige oft sowohl Antrags- als auch Offizialdelikte enthält, was die Durchführung einer Mediation an sich nicht ausschliesst.

Gemäss der Schätzung von Staatsanwältinnen und -anwälten soll der Anteil von behandelten Antragsdelikten im Vergleich zur Gesamtheit aller Delikte in einer grossen Mehrheit von Fällen (78%) zwischen 10% und 40% betragen.

31% der Staatsanwältinnen und -anwälte haben 2004 Fälle an konsens weitergeleitet. 58% haben keine Fälle an konsens überwiesen. Angesichts der Tatsache, dass sich viele

Staatsanwältinnen und -anwälte mit Antragsdelikten beschäftigen mussten und der Anteil an Antragsdelikten durchschnittlich rund 25% ausmachte, ist dieser Prozentsatz als relativ gering einzustufen. Darum wird die Untersuchung der konkreten Gründe wichtig sein, die eher für oder eher gegen eine Überweisung des Falls an die Fachstelle sprechen (dazu gleich unten).

2. Die geschätzte Dauer und der geschätzte Arbeitsaufwand

Die Schätzung der Dauer und des Arbeitsaufwandes bezieht sich einzig auf den letzten Fall, der von der jeweils befragten Person bearbeitet und an die Fachstelle weitergeleitet wurde.

Für die Bestimmung des Arbeitsaufwandes waren die folgenden Arbeitsprozesse in Erwägung gezogen: die Studie der Akten, die Einvernahmen, Sonstiges zur Eruierung des Sachverhalts, die Administration sowie Sonstiges. In 82% der Fälle wurden für die Studie der Akten 2 Stunden investiert. Die Einvernahmen dauerten von 1 bis 4 Stunden, wobei in 92% der Fälle eine weitere Stunde für sonstige Tätigkeiten zur Eruierung des Sachverhaltes aufgewendet werden musste. Die Administration dauerte in 85% der Fälle 1 Stunde; hinzu kam in 88% der Fälle noch eine weitere Stunde. Schliesslich konnte der Fall gemäss Schätzung von Staatsanwältinnen und -anwälten insgesamt innerhalb von 2,8 Stunden erledigt werden (Mediandauer).

Zwar beziehen sich die vorliegenden Daten auf eine persönliche Schätzung der Staatsanwältinnen und -anwälte bezüglich des Arbeitsaufwands beim zuletzt bearbeiteten Fall. Deshalb handelt es sich nicht um eine repräsentative Aussage. Diese stellt freilich eine zusätzliche Datenquelle dar, die mit den übrigen Daten verglichen werden kann, welche im Rahmen der Benchmark-Studie erhoben und in der vorliegenden Studie berücksichtigt wurden. Während Staatsanwältinnen und -anwälte für die Erledigung eines Falls insgesamt einen Arbeitsaufwand von 2,8 Stunden pro Fall angeben, ergibt sich aus der Benchmark-Studie eine Mediandauer von 5 Stunden. Der statistische Vergleich ergibt, dass die beiden Mediane signifikant unterschiedlich sind.

Zu berücksichtigen sind allerdings folgende Punkte: Die Datenqualität ist eher schlecht, die Mediandauer bei der Benchmark-Studie bezieht sich auf mehrere Fallbearbeitungen und schliesslich konnte nicht rekonstruiert werden, wie genau die Daten im Rahmen vom Benchmark erhoben wurden.

Die Bestimmung der Verfahrensdauer hat ergeben, dass das Verfahren gemäss Schätzung der Staatsanwältinnen und -anwälte in der Hälfte der Fälle innerhalb von 60 Tagen erledigt

werden konnte. Für die Fachstelle wurde eine Mediandauer der Mediationsverfahren von 105,5 Tagen eruiert und beim Benchmark eine von 107 Tagen. Der statistische Vergleich ergibt, dass der Unterschied zwischen den letzten beiden Daten statistisch nicht signifikant ist, wohl aber jener im Verhältnis zur Selbstdeklaration von Staatsanwältinnen und -anwälten.

Dies weist im Ganzen gesehen darauf hin, dass die bei der Befragung der Staatsanwältinnen und -anwälte gewonnenen Daten eher einer Unterschätzung der realen Verfahrensdauer sowie des realen Arbeitsaufwandes der Untersuchungsbehörde entsprechen. Grundsätzlich ist hier nochmals daran zu erinnern, dass Dauer und Aufwand des Mediationsverfahrens nicht ohne weiteres mit Dauer und Aufwand des herkömmlichen Strafverfahrens verglichen werden können: Bevor ein Fall an die Fachstelle überwiesen wird, muss die Untersuchungsbehörde den Sachverhalt eruieren und feststellen. Diese ersten Arbeitsprozesse müssen in jedem Fall von der Behörde geleistet werden, d.h. auch in den Fällen, die später an die Mediation weitergeleitet werden. Darum wären die Dauer sowie der Arbeitsaufwand bezüglich Feststellung des Sachverhaltes von den Benchmark-Werten abzuziehen, um Daten zu erhalten, die sich mit jenen des Mediationsverfahrens vergleichen lassen. Würde man nun auch diese Operation ausführen, dann wäre der Unterschied zwischen der Dauer des Mediationsverfahrens und derjenigen des Strafverfahrens noch grösser, was die Arbeit der Fachstelle konsequenz als noch ineffizienter erscheinen liesse.

3. Die Grundlagen der Prüfung der Mediationstauglichkeit

In Bezug auf diese Frage sind die Daten aussagekräftiger, weil es nicht darum geht, schwer abschätzbare Grössen wie den gesamten Aufwand des Verfahrens anzugeben, sondern die eigene Meinung und die eigenen Annahmen auszudrücken, worauf sich die Prüfung der Mediationstauglichkeit eigentlich stützt. Die Vorstellungen der Befragten sind für das Verständnis der Überweisungspraxis von zentraler Bedeutung, weil noch keine objektiven bzw. normativen Kriterien für die Weiterleitung der Fälle an die Fachstelle für Strafmediation vorhanden sind (siehe oben). Ein Fall wird nämlich an die Fachstelle weitergeleitet, wenn die Untersuchungsbehörde den Eindruck und das Gefühl hat, ein Gespräch am runden Tisch sei eine bessere Lösung im Verhältnis zum formellen Verfahren. Die gesammelten Erfahrungen sollten dazu dienen, Anhaltspunkte für eine sachlichere Entscheidung der Frage zu finden, unter welchen ein Fall an konsequenz weiterzuleiten ist.

3.1 Die Gesichtspunkte für die Mediation

Als "eher wichtig" betrachtet wird, ob es sich bei den in Frage stehenden Fällen um Gewaltdelikte (einfache Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Tötlichkeiten) handelt, als "gar nicht wichtig" oder "eher unwichtig", ob es sich um (geringe) Vermögensdelikte handelt. Als "gar nicht wichtig" oder "eher nicht wichtig" wird das Fehlen eines bezifferbaren Schadens eingestuft. Als offensichtlich „sehr wichtig“ betrachten es die Befragten, ob eine besondere Mitwirkungsbereitschaft der angeschuldigten Person vorhanden ist, und als wichtigste Voraussetzung nennen sie, eine besondere Mitwirkungsbereitschaft des Opfers. Als "eher nicht wichtig" wird erachtet, ob es sich um einen Ersttäter handelt, und „als gar nicht wichtig“ wird das öffentliche Interesse beurteilt. Der Wunsch des Opfers, den Konflikt im informellen Rahmen zu lösen, wird als "eher wichtig" bis "sehr wichtig" gewertet.

Im Ergebnis geht aus den Daten hervor, dass Gewaltdelikte als besonders geeignete oder mediationstaugliche Kategorie angesehen werden. Die Angabe dieser Deliktskategorie ist nicht allgemein repräsentativ, sie bestätigt aber zumindest die Überzeugung von Staatsanwältinnen und -anwälten, dass Gewaltdelikte mediationstauglicher als Ehrverletzungsdelikte und (geringfügige) Vermögensdelikte sind.

Die Interessen und die Bedürfnisse der beteiligten Personen, vor allem die des Opfers, haben einen zentralen Stellenwert bei der Beurteilung des alternativen Lösungswegs durch die Behörde. Zugleich geht aus den Daten der Befragung hervor, dass formelle Kriterien, wie die Eigenschaft des Täters als Ersttäter und das öffentliche Interesse an einem Verfahren, bei der Entscheidung über eine allfällige Weiterleitung eines Falls an die Mediation eher unwichtig sind.

Da es sich bei den überwiesenen Fällen vor allem um Gewalt-, also Kontaktdelikte handelte, ist erfreulich, dass die Untersuchungsbehörde die Interessen und die Bedürfnisse der Beteiligten bei der Entscheidung zur Überweisung des Falles ins Zentrum stellte. Wie schon oben erwähnt wurde, sind die Integrität des Opfers und die emotionale Lage der Betroffenen bei Kontaktdelikten besonders berührt, weshalb die individuellen Bedürfnisse bei der Verarbeitung des Vorfalls grundsätzlich wichtiger sind als andere Gesichtspunkte, wie etwa das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens.

3.2 Die Gesichtspunkte gegen eine Mediation

Aus den Antworten geht hervor, dass es als relativ unwichtig empfunden wird, ob es sich bei der angeschuldigten Person um einen Rückfalltäter handelt, ebenso als "gar nicht wichtig" oder "eher unwichtig" wird erachtet, ob ein beträchtlicher Schaden vorliegt. „Eher unwichtig“ scheint auch das öffentliche Interesse an einem Fall zu sein. Als "eher wichtig" wird das persönliche Bedürfnis des Opfers nach Bestrafung des Täters eingestuft. Als "sehr wichtig" wird offensichtlich erachtet, ob das Strafverfahren eine wirksamere und effizientere Lösung des Falles darstellt.

Auch hier bestätigt sich, dass die persönlichen Bedürfnisse des Opfers eine wichtige Rolle spielen. Merkwürdig ist, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung eines formellen Strafverfahrens als „eher unwichtig“ eingestuft wird. Ein wichtiger Gesichtspunkt, der gegen die Überweisung des Falls spricht, ist hingegen die höhere Wirksamkeit und Effizienz des Strafverfahrens.

Die Meinung der Staatsanwälte hinsichtlich der Öffentlichkeit des Verfahrens muss besonders hervorgehoben werden, weil sie einen häufigen Einwand gegen die Mediation als informelle Streiterledigung betrifft, diese stehe dem Staatsmonopol im Strafrecht entgegen. Nun widersprechen gerade Staatsanwältinnen und -anwälte, die die zentrale Akteure bei der Durchsetzung des Strafanspruchs sind, interessanterweise dieser Sichtweise.

4. Die allgemeinen Einstellungen

Für die Mehrheit der Befragten trifft „gar nicht“ oder „eher nicht“ zu, dass die Teilnahme an einem Mediationsverfahren der angeschuldigten Person und dem Opfer grundsätzlich immer vorgeschlagen werden sollte, wenn lediglich Antragsdelikte in Frage stehen, der Sachverhalt als ermittelt gilt und die angeschuldigten Personen geständig sind.

Mit dieser Antwort sprechen sich Staatsanwältinnen und -anwälte grundsätzlich gegen eine normative Generalklausel aus, die die Möglichkeit einer Mediation für Fälle, in denen alle anzeigebetreffenden Delikte Antragsdelikte sind, allgemein-abstrakt vorsehen würde. Die vorliegende Stellungnahme erstaunt kaum, weil eine solche Norm die Stellung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Entscheidung zur Weiterleitung eines Falls an die Strafmediation schwächen würde: Die Behörde müsste im Einzelfall nur noch überprüfen, ob die für eine Mediation gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Mit der von klaren Regeln unabhängigen und eigenständigen Rolle, die Staatsanwältinnen und -anwälte im Rahmen der Strafuntersuchung im Zuge der Ermittlung der materiellen Wahrheit und allgemein der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs spielen, liesse sich eine solche Beschränkung nicht vereinbaren. Demgegenüber sind sie heutzutage weitgehend frei, der

beschuldigten Person und dem Opfer die Alternative der Mediation anzubieten bzw. den Fall an die zuständige Fachstelle zu delegieren oder nicht. Diesbezüglich ist es allerdings legitim, sich rechtsstaatliche Fragen zu stellen, wie etwa, ob das Vorgehen bei der Prüfung der Mediationstauglichkeit im Einklang mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit steht bzw. stehen muss.⁵³

Die Staatsanwältinnen und -anwälte stimmen der Aussage „eher“ bis „völlig“ zu, dass die Teilnahme an einem Mediationsverfahren nur in Erwägung zu ziehen ist, wenn der Fall gemäss dem Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft als grundsätzlich mediationstauglich gilt und angeschuldigte Person und Opfer eine Mediation besonders wünschen.

Grundsätzlich mediationstauglich sind gemäss Kreisschreiben alle Antragsdelikte sowie auch Officialdelikte, wenn das Interesse an einem formellen Verfahren gering ist und eine Desinteressesment-Erklärung seitens des Opfers vorliegt. Insoweit formuliert das Kreisschreiben keine konkreten Voraussetzungen, die bei einer Teilnahme an einem Mediationsverfahren erfüllt sein müssen. Als wichtiger Grund für die Überweisung eines Falls an die Fachstelle erscheint vielmehr die Relevanz der Wünsche der angeschuldigten Person und des Opfers.

Die Mehrheit der befragten Behörden geht ferner davon aus, dass die Mediation für die angeschuldigte Person verglichen mit dem herkömmlichen Verfahren eine mildere Lösung darstellt.

Diese Aussage bestätigt den Eindruck, dass die Behörden die „Alternative“ der Mediation als eine für die beschuldigte Person einfachere und mildere Lösung einschätzen. Vielleicht liegen sie damit zum Teil richtig, weil die Mediation ja kein öffentliches und formelles Verfahren ist. Doch die Mediation verlangt von den Beschuldigten, sich aktiv am Geschehen zu beteiligen und sich gleichzeitig in Gegenwart der Geschädigten mit der Tat auseinander zu setzen. Die vorliegende Antwort lässt vermuten, dass eine gewisse punitive Einstellung der befragten Behörden der beschuldigten Person gegenüber vorliegt. Ob die Mediation tatsächlich eine mildere Lösung ist, hat prinzipiell keine Bedeutung, weil es nicht um das Problem einer mehr oder weniger milden oder harten Lösung gehen soll, sondern vielmehr um eine wirksamere Erreichung der spezial- und allenfalls generalpräventiven Zwecke der Justiz.

Schliesslich bestätigen Staatsanwältinnen und -anwälte, dass der informelle Charakter der Mediation grundsätzlich nicht gegen deren Einsatz im Bereich der Strafjustiz spricht und den Sinn und Zweck der Strafe nicht in Frage stellt.

⁵³ HASSEMER/REEMTSMA 2002, 91 ff.

Aus dieser grundsätzlich positiven Einstellung der Befragten gegenüber der Mediation in strafrechtlichen Angelegenheiten darf geschlossen werden, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte den Weg der Strafmediation für gangbar und diesen als mit den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts verträglich erachten.

5. Welche Sichtweise? Eine zusammenfassende Betrachtung

Der Anteil an der konsequenz weitergeleiteten Fälle war relativ gering. Diese Zurückhaltung bei der Fallüberweisung durch die Untersuchungsbehörde ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen: einerseits auf eine grundsätzliche Skepsis der Staatsanwältinnen und -anwälte gegenüber der Mediation, weil sie eine mildere Lösung im Vergleich zum Strafverfahren und dieses zugleich wirksamer und effizienter als die Mediation sei, und andererseits auf die grundsätzliche Beschränkung auf Delikte, die die Gewalt im Nahraum betreffen.

Die befragten Staatsanwältinnen und -anwälte sind gegen die Einführung einer normativen Generalklausel, die genauere Voraussetzungen für eine Überweisung von Fällen an eine Fachstelle für Strafmediation formuliert. Im Allgemeinen ist aus den Antworten allerdings ersichtlich, dass die Befragten die Alternative der Mediation auch in strafrechtlichen Angelegenheiten für möglich und sinnvoll halten, und insbes., dass für sie das öffentliche Interesse an der Durchführung eines formellen Verfahrens allein und abstrakt eher kein Argument gegen eine informelle Erledigung eines Falls darstellt.

VI. Persönliche Erfahrungen der Geschädigten und Beschuldigten (Fragebogen Follow-up)⁵⁴

1. Die Zufriedenheit mit dem Verfahren und dem Ergebnis

Von 121 am Mediationsverfahren beteiligten Personen haben 17 sowohl die Rolle der Beschuldigten als auch der Geschädigten gespielt. Von ihnen wurden 11 befragt, in der Regel als Beschuldigte. Die effektive Zahl beteiligter Personen ist also 104. Ausser bei der Frage nach der Einhaltung der Vereinbarung gibt es keine statistisch signifikanten Unterschiede in den Antworten von Beschuldigten und Geschädigten.

Gemäss den allermeisten Personen, die an einem Mediationsverfahren beteiligt waren, haben die Mediatorinnen und Mediatoren bei der Suche nach einer Konfliktlösung keinen Druck auf sie ausgeübt. Einige Antwortkategorien mussten in Bezug auf die Geschädigten gepoolt werden, aber aus den Daten geht klar hervor, dass ein Druck seitens der Fachpersonen nur von Beschuldigten und nur in einigen wenigen Ausnahmefällen erlebt wurde.

Mit der persönlichen Erfahrung im Mediationsverfahren sind die Personen überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden. Konkreter, und zwar in Bezug auf den Inhalt der Vereinbarung, sind 64% der Beschuldigten und 54% der Geschädigten „sehr zufrieden“. Im Allgemeinen sind beide „eher zufrieden“ bis „sehr zufrieden“, wobei die Antworten in beiden Gruppen unterschiedlich verteilt sind. Es gibt mehr Beschuldigte (28%), die „nicht zufrieden“ bis „gar nicht zufrieden“ sind, als Geschädigte (11%). Dieser Unterschied ist statistisch allerdings nicht signifikant.

Bei der Frage der Einhaltung der Mediationsvereinbarung mussten die Antwortkategorien von 1 bis 4 gepoolt und anschliessend mit der Kategorie 5 verglichen werden, um die Antworten statistisch überhaupt auswerten zu können. Die Daten sind statistisch signifikant, d.h. Beschuldigte und Geschädigte teilen betreffend das Einhalten der Vereinbarung unterschiedliche Ansichten.

⁵⁴ Einen besonderen Dank an Frau cand. iur. Sonja Pflaum für die Durchführung der telefonischen Befragung.

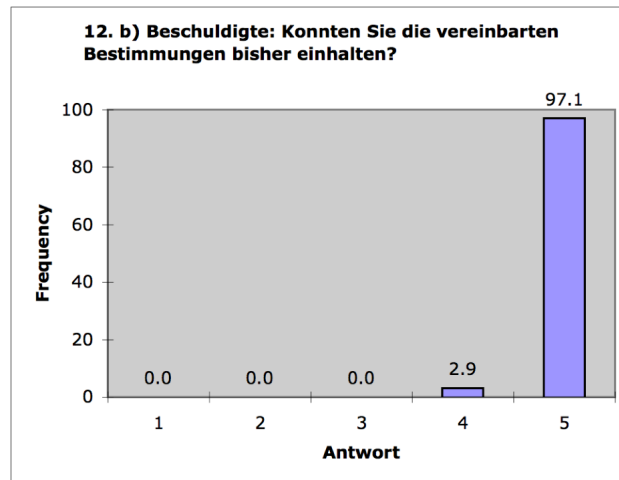


Abbildung 8: Einhaltung der Vereinbarung gemäss den Beschuldigten.

Nach der Ansicht der Beschuldigten wurde die Vereinbarung nahezu immer vollständig eingehalten (97%).

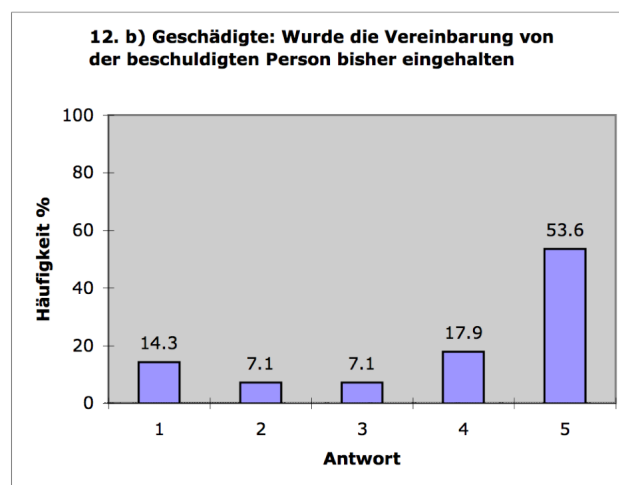


Abbildung 9: Einhaltung der Vereinbarung gemäss den Geschädigten.

Nach der Ansicht der Geschädigten wurde die Vereinbarung nur in 54% der Fälle vollständig eingehalten, in den restlichen Fällen nicht.

Auf die Frage, ob sich die Beteiligten anlässlich einer künftigen Gelegenheit, an einer Mediation teilzunehmen, nochmals dafür entscheiden würden, antworten die Meisten positiv (64% der Beschuldigten, 74% der Geschädigten). Der Anteil von Personen, die diese Frage zur Zeit der Befragung nicht beantworten konnten, ist nicht zu vernachlässigen (24% der Beschuldigten, 16% der Geschädigten).

Ferner hatten 81% der Beschuldigten und 84% der Geschädigten nicht den Eindruck, die Mediation habe (zu) lange gedauert.

Ob die Mediation den Beschuldigten geholfen hat, die Gründe der Tat zu verstehen, ist weniger klar. Die Mehrheit von ihnen antwortet positiv, d.h. 56% sind „eher zufrieden“ bis „sehr zufrieden“, andererseits gibt es eine relativ grosse Minderheit von Beschuldigten, die die Frage negativ beantwortet.

Auf die Frage, ob sie den Eindruck hatten, dass die Mediation für sie eine gute Lösung darstellte, reagieren die Beteiligten relativ einheitlich: 79% der Beschuldigte und 81% der Geschädigten antworten mit „ja“.

2. Schlussfolgerungen

Aus diesen Daten geht klar hervor, dass die Beteiligten mit der Mediation mehrheitlich gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht haben und dass sie diese als sinnvoll und nützlich betrachten. Dass nahezu alle Fragen von beiden Personengruppen statistisch nicht unterschiedlich beantwortet wurden, heisst im Grunde genommen, dass sowohl beschuldigten als auch geschädigten Personen von den Mediatorinnen und Mediatoren genügend Raum gegeben und Respekt entgegengebracht wurde, um sich mit dem Konflikt auseinander zu setzen. Es sind allerdings Variationen innerhalb bestimmter Antworten zu beobachten, die unbedingt genauer untersucht werden sollten. Diese könnten mit Erlebnissen und Sichtweisen zusammenhängen, die trotz prinzipieller statistischer Irrelevanz für die betreffenden Personen bedeutungsvoll sind. Hierzu wäre eine qualitative Befragung erforderlich.

Die statistisch relevanten Unterschiede, die die Einhaltung der Vereinbarung durch die beschuldigte Person betreffen, erscheinen wohl auch sonst plausibel. Wiederum erlauben die vorliegenden Daten sowie die gewählte Methodologie keine Aussage bezüglich der möglichen Gründe. Zu untersuchen wäre inbes. die Bedeutung der Vereinbarung für die Einzelnen im Hinblick auf die Beilegung des Streits und das (Zusammen-)Leben nach dem Abschluss des Mediationsverfahrens.

VII. Die Ergebnisse

- Das Mediationsverfahren war sehr erfolgreich: In 90% der mediationstauglichen Fälle ist eine Vereinbarung zwischen den Geschädigten und Beschuldigten zustande gekommen. Diese Erfolgsquote entspricht Resultaten aus Studien im Ausland (insbes. Österreich und Deutschland).
- Die Dauer des Mediationsverfahrens entspricht der Dauer des Strafprozesses.
- Die Erledigung von Strafrechtsfällen durch konzens hat verglichen mit dem formellen Strafverfahren höhere Kosten verursacht. Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Fall betragen bei konzens ca. Fr. 1398.-, bei der Staatsanwaltschaft Fr. 722.-. 50% der Fälle werden bei der Staatsanwaltschaft mit Lohnkosten von etwa Fr. 390.- erledigt, bei konzens mit Fr. 1214.- (Mediankosten). Die von den Beschuldigten bezahlte Gebühr von Fr. 400.- vermag die Kostendifferenz nicht zu decken.
- Die Mediationspraxis ist nicht ohne eine Wiedererwägung und Ergänzung des Betriebskonzepts der Fachstelle weiterzuführen. Es besteht ein erhebliches Optimierungspotenzial. konzens hat oft die Rolle einer Beratungsstelle übernommen, was die Zeitinvestition pro Fall erhöht hat. Zudem hat sich die Fachstelle selbst nach Abschluss der Mediationssitzungen darum bemüht, administrative sowie Kontrollaufgaben hinsichtlich der Einhaltung der Vereinbarung wahrzunehmen. Künftig müssen die Aufgaben der Fachstelle klarer eingegrenzt werden.
- Ein aufgrund der Daten entwickeltes statistisches Modell zeigt, dass die Deliktskategorie zwar einen signifikanten Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen bei der Staatsanwaltschaft hat, aber andere Variablen - die nicht ins Modell eingingen bzw. anlässlich der Datenerhebung nicht zur Verfügung standen - ebenfalls erheblichen Einfluss haben müssen. Verfahren, die vorsätzliche sowie fahrlässige Körperverletzungen zum Gegenstand haben, dauern überdurchschnittlich lange, während Verfahren wegen Drohungen eher kurz dauern.
- Staatsanwältinnen und -anwälte halten die Mediation im Strafrecht allgemein für möglich und sinnvoll, obwohl sie bei der Überweisung von Fällen an konzens sehr zurückhaltend waren. Ihre Skepsis beruht darauf, dass sie die Mediation für die Beschuldigten verglichen mit dem Strafverfahren als milder einstufen und das letztere für wirksamer und effizienter halten.

- Staatsanwältinnen und -anwälte haben überwiegend Fälle an kon§ens weitergeleitet, die Gewaltdelikte zum Gegenstand hatten. Weitere Deliktskategorien wurden an kon§ens grundsätzlich nicht überwiesen.
- Bei den Mediationsfällen ging es nicht um Bagatellen, sondern um gravierende Lebenserfahrungen. Beschuldigte und Geschädigte haben auf die Möglichkeit einer Mediation sehr positiv reagiert.
- Nach Abschluss des Mediationsverfahrens beurteilen die Beschuldigten und Geschädigten ihre persönliche Erfahrung mit der Mediation als sehr positiv und sinnvoll.

VIII. Statistische Auswertungen

1. Allgemeines

In diesem Dokument werden die statistischen Auswertungen für das Pilotprojekt kon§ens dokumentiert. Die Auswertungen betreffen verschiedene Datensätze. Die Methoden der Erfassung werden nicht ausführlich behandelt. Die Resultate werden hier nicht ausführlich diskutiert, da sie noch in einen umfassenderen Kontext gestellt werden müssen.

Die Datenerhebungen litten von Anfang an unter verschiedenen Mängeln, was sich (i) auf die Datenqualität, (ii) Datenvergleichbarkeit und dadurch (iii) Aussagekraft der Daten und Auswertungen auswirkte.

2. Material und Methode

Für die Auswertungen standen 5 verschiedene Datensätze zur Verfügung (Tabelle 3). Die Datenqualität war unterschiedlich, wird hier aber nur oberflächlich behandelt.

Tabelle 3: Datensätze für die Auswertungen.

Datensatz	Im Text	N	Inhalt	Methode	Stelle
Fragebogen	FBkonsens	64 Fälle	Fragebogen für die an der Mediation beteiligten Geschädigten und Beschuldigten	Fragebogen Papier	Fachstelle kon§ens
Prozessdaten	Prozessdaten	64 Fälle	Fortwährende Erfassung der Arbeitsprozesse	Datenbank in FileMaker	Fachstelle kon§ens
Follow-Up	FollowUp	73 Pers.	Nachbefragung der an der Mediation beteiligten Geschädigten und Beschuldigten	telefonische Befragung anhand strukturierter Fragebogen	Kriminologisches Institut
Fragebogen Staatsanwälte	FBSAnwälte	77 Pers.	Befragung von Staatsanwälten zur Mediation	Umfrage per Email	Kriminologisches Institut
Benchmark Daten Staatsanwaltschaft	Benchmark	254 Fälle	Erfassung von Variablen zu Fallbehandlungen bei der Staatsanwaltschaft	Web-erfassung	Staatsanwaltschaft und Statistisches Amt der Stadt Zürich

2.1 Datensatz FBkonsens

Die Fachstelle konsens erfasste diese Daten anhand der entwickelten Fragebogen zu jedem Fall, der über die Fall-Kennzahl identifiziert werden konnte. Der Fragebogen umfasste verschiedene Teile. Die erfassten Variablen sind in Tabelle 4 bis Tabelle 7 aufgeführt. Bei mehreren beteiligten Personen wurde jeweils nur eine Person in die Auswertungen einbezogen.

Tabelle 4: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil B: Aufnahme des Mediationsverfahrens.

Fragebogen	Bezeichnung	Bedeutung	Typ	Stufen	Qualität
Dauer_FB	DauerFBBen	Dauer des Verfahrens in Kalendertagen	int		
B1	Ueberw	Überweisende Behörde	fact	Bezirksanwalt Jugendanwalt Selbstmelder andere	
B1d1					
B2	Dateingang				
B4_Hauptdelikt_Konsens	HDelKon	Festlegung des Hauptdelikts	fact		
B4a	KoeEinf			einfache Körperverletzung	
B4b	KoeFahr			fahrlässige Körperverletzung	
B4c	Taetlich			Tätlichkeit	
B4d	Sachent			Sachentwendung	
B4e	Sachbesch			Sachbeschädigung	
B4f	Erschleichen			Erschleichen einer Leistung	
B4g	Vermoegen			Vermögensdelikt	
B4h	Nachrede			üble Nachrede	
B4i	Verleumd			Verleumdungf	
B4j	Beschimpf			Beschimpfung	
B4k	Drohung			Drohung	
B4l	Hausfrieden			Hausfriedensbruch	
B4m	andere			Andere	
B5_quant	MatSchaQuant	materieller Schaden	num		
B5_JaNein	MatSchaBin				
B6	IMatSchaden	immaterieller Schaden	int	Skala 1-5	
B7*	KontaktDel	Kontaktdelikt	fact	ja nein	
B9	MedJaNein	mediationstauglich?	fact	ja nein	
B9b1	Persoenl			Persönlichkeitsstörung?	
B9b2	Sucht			Suchtproblematik	
B9b3	Gewalt			schwerer Gewaltfall?	

B9b4	Kultur			Kulturunterschiede	
B9b5	Macht			grosses Machtgefälle	
B9b6	Rueckzug			Rückzug (ANG/GES)	
B9b7	Distanz			entfernter Wohnort	
B9b8	andere			anderes	
B10	AnzBeschul	Anzahl der Beschuldigten	int		m
B11	AnzGeschaee	Anzahl der Geschädigten	int		m
B10_11	Gegenseit	gegenseitige Beschuldigungen, dh. Geschädigte und Beschuldigte identisch?	fact	ja nein	

* I. Grundsätzlich als Kontaktdelikt gelten:

Drohung (Art. 180)

einfache Körperverletzung (Art. 123)

fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

sexuelle Belästigung (Art. 198)

Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1)

Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 2)

II. Je nach Fallkonstellation als Kontaktdelikt gelten:

Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1)

Betrug (Art. 146 Abs. 3)

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 4)

Entziehen von Unmündigen (Art. 220)

geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter)

Hehlerei (falls Vortat ebenfalls Antragsdelikt) (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 3)

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Sachentziehung (Art. 141)

üble Nachrede (Art. 173 Ziff 1)

unrechtmässige Aneignung (Art. 137 Ziff. 2)

Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 Abs. 2)

Verleumdung (Art. 174)

Tabelle 5: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil C: Charakteristika Beschuldigte.

Fragebogen	Bezeichnung	Bedeutung	Typ	Stufen	Qualität
C13T1	GebDatBesch	Geburtsdatum	int		
C14T1	ZivilBesch	Zivilstand	fact	ledig verheiratet getrennt	

				geschieden	
C15T1	WohnBesch	Wohnverhältnisse	fact	Allein Partnerschaft Wohngemeinschaft Familie Asylunterkunft	
C16T1	AlterBesch	Alter	int		
C17T1	SexBesch	Geschlecht	fact	weiblich männlich	
C18T1	NatBesch	Nationalität	fact	Schweizer Nicht-Schweizer	
C19T1	AufenthBesch	Aufenthaltsstatus bei Nicht-Schweizern	fact	Durchreisende (Tourist) Grenzgänger Asylsuchende Aufenthaltsbewilligung andere	
C19dT1	AufenthstatBesch	Typ der Aufenthaltsbewilligung	fact	B C	
C20T1	MuSprachBesch	Muttersprache	fact	Deutsch Französisch Italienisch Englisch andere	
C21T1	VSprachBesch	Verständigungssprache	fact	Deutsch Französisch Italienisch Englisch andere	
C22T1	SchulBesch	Schulbildung	fac	ohne Grundstufe (5-6 Jahre) Mittelstufe (9 Jahre) Oberstufe (12 Jahre) Hochschule	s
C23T1	ArbBesch	Berufsstatus	fact	nicht erwerbstätig erwerbstätig in Ausbildung andere	s
C23bT1	ArbVerhBesch	Arbeitsverhältnis bei erwerbstätigen	fact	unselbständig selbständig	s
C23b1T1	ArbGradBesch	Beschäftigungsgrad unselbständig	fact	100% >50% 50% <50% auf Abruf	s
C23b2T1	ArbGradBesch	Beschäftigungsgrad selbständig	fact	100% >50% 50% <50% auf Abruf	
C23dT1	ArbAndBesch	Berufsstatus andere		Rente arbeitslos	
C24T1	EinkBesch	Einkommen	int		s
C25T1	StrafFrueBesch	Frühere Kontakte mit Strafbehörden?	fac	ja nein	s
C25bT1	StrafFrueRolBesch	Rolle	fac	Geschädigter	s

				Beschuldigter	
C26posT1	ReakPosBesch	Positive Reaktion?	fac	ja nein	g
C26skeT1	ReakSkeBesch	Skeptische Reaktion?	fac	ja nein	
C26angT1	ReakAngBesch	Ängstliche Reaktion?	fact	ja nein	
C26ueberT1	ReakUebBesch	Überhebliche Reaktion?	fact	ja nein	
C26unentT1	ReakUnentBesch	Unentschlossene Reaktion?	fact	ja nein	
C26andT1	ReakAndBesch	Andere Reaktion?	fact	ja nein	

Tabelle 6: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil D: Charakteristika Geschädigte.

Fragebogen	Bezeichnung	Bedeutung	Typ	Stufen	Qualität
D28O1	GebDatGesch	Geburtsdatum	int		
D29O1	ZivilGesch	Zivilstand	fact	ledig verheiratet getrennt geschieden	
D30O1	WohnBesch	Wohnverhältnisse	fact	Allein Partnerschaft Wohngemeinschaft Familie Asylunterkunft	
D31O1	AlterBesch	Alter	int		
D32O1	SexBesch	Geschlecht	fact	weiblich männlich	
D33O1	NatBesch	Nationalität	fact	Schweizer Nicht-Schweizer	
D34O1	AufenthBesch	Aufenthaltsstatus bei Nicht-Schweizern	fact	Durchreisende (Tourist) Grenzgänger Asylsuchende Aufenthaltsbewilligung andere	
D34dO1	AufenthstatBesch	Typ der Aufenthaltsbewilligung	fact	B C	
D35O1	MuSprachBesch	Muttersprache	fact	Deutsch Französisch Italienisch Englisch andere	
D36O1	VSprachBesch	Verständigungssprache	fact	Deutsch Französisch Italienisch Englisch andere	
D37O11	SchulBesch	Schulabschluss	fac	ohne Grundstufe (5-6 Jahre) Mittelstufe (9 Jahre) Oberstufe (12 Jahre) Hochschule	s

D38O1	ArbBesch	Berufsstatus	fact	nicht erwerbstätig erwerbstätig in Ausbildung andere	s
D38bO1	ArbVerhBesch	Arbeitsverhältnis bei erwerbstätigen	fact	unselbständig selbständig	s
D38b1O1	ArbGradBesch	Beschäftigungsgrad unselbständig	fact	100% >50% 50% <50% auf Abruf	s
D38b2O1	ArbGradBesch	Beschäftigungsgrad selbständig	fact	100% >50% 50% <50% auf Abruf	
D38dO1	ArbAndBesch	Berufsstatus andere		Rente arbeitslos	
D39O1	EinkBesch	Einkommen	int		u
D40O1	StrafFrueBesch	Frühere Kontakte mit Strafbehörden?	fac	ja nein	u
D40bO1	StrafFrueRolBesch	Rolle	fac	Geschädigter Beschuldigter	u
D41posO1	ReakPosBesch	Positive Reaktion?	fac	ja nein	g
D41skeO1	ReakSkeBesch	Skeptische Reaktion?	fac	ja nein	
D41angO1	ReakAngBesch	Ängstliche Reaktion?	fact	ja nein	
D41ueberO1	ReakUebBesch	Überhebliche Reaktion?	fact	ja nein	
D41unentO1	ReakUnentBesch	Unentschlossene Reaktion?	fact	ja nein	
D41andO1	ReakAndBesch	Andere Reaktion?	fact	ja nein	

Tabelle 7: Variablen im Datensatz FBkonsens Teil E: Ergebnis der Mediation.

Fragebogen	Bezeichnung	Bedeutung	Typ	Stufen	Qualität
E43	Abbruch	Abgebrochen?	fac	ja nein	g
E43b11_3	AbbWer	Abbruch wegen Störmanövern...	fact	Beschuldigter Geschädigter beide	
E43b2	AbbPuenkt	Abbruchgrund Pünktlichkeit?	fact	ja nein	
E43b3	AbbVert	Abbruchgrund Vertrauenswürdigkeit?	fact	ja nein	
E43b4	AbbReg	Abbruchgrund Regelverletzungen?	fact	ja nein	
E43b5	AbbKoop	Abbruchgrund mangelnde Kooperation	fact	ja nein	

E43b6	AbbEins	Abbruchgrund mangelnde Einsichtsfähigkeit	fact	ja nein	
E43b7	AbbMiss	Abbruchgrund Missverständnisse	fact	ja nein	
E43b8	AbbPsy	Abbruchgrund Verarbeitungsprozess nicht abgeschlossen	fact	ja nein	
E43b9	AbbZeit	Abbruchgrund falscher Zeitpunkt	fact	ja nein	
E43b911_13	AbbZeitWer	wenn falscher Zeitpunkt: Für wen?	fac	Beschuldigte Geschädigter beide	s
E43b10	AbbKEinMat	Abbruchgrund keine Einigung bezüglich mat. Wiedergutmachung	fact	ja nein	s
E43b11	AbbKEinmat	Abbruchgrund keine Einigung bezüglich ideeller. Wiedergutmachung	fact	ja nein	s
E43b12	AbbDiv	Abbruchgrund divergierende Ansichten bezüglich Tatgeschehen	fact	ja nein	s
E43b13	AbbAnd	Andere Abbruchgründe	fact	ja nein	
E45a1	VerMat	Vereinbarungsinhalt Materiell	fact	ja nein	
E45a2	VerMatGut	Vereinbarungsinhalt Wiedergutmachung	fact	ja nein	u
E45a3	VerSchmer	Vereinbarungsinhalt Schmerzensgeld	fact	ja nein	u
E45a4	VerEnt	Vereinbarungsinhalt Entschuldigung	fact	ja nein	u
E45a5	VerArb	Vereinbarungsinhalt gemeinnützige Arbeitsleistung	fact	ja nein	g
E45a6	VerAndWie	Vereinbarungsinhalt andere Formen Wiedergutmachung	fact	ja nein	
E45a7	VerAnd	Vereinbarungsinhalt anderes	fact	ja nein	
E46	DatSchluss	Schlussdatum			

2.2 Prozessdaten

Die Daten zum Arbeitsaufwand (Prozessdaten) für jeden Fall wurden in einer getrennten Datei (Kon§_Prozessdaten.fp5) erfasst, die mit dem Datensatz FBkonsens (siehe Tabelle 4 bis Tabelle 7) durch die Fallkennzahl verlinkt war (Abbildung 10). Die erhobenen Daten sind in

Tabelle 8 wiedergegeben. Für die Auswertungen wurden aus Qualitätsgründen nur die Arbeitszeiten benutzt. Für die Auswertung der Kosten, wurden diese Arbeitszeiten den individuellen Personen der Fachstelle ko§ens zugeordnet, um die unterschiedlichen Lohnkosten zu berücksichtigen.

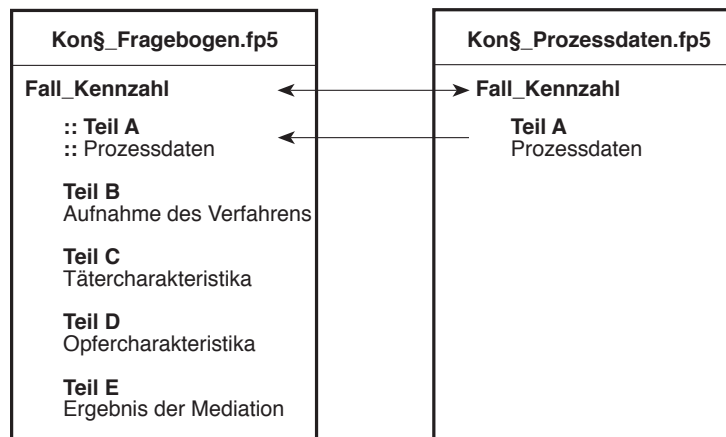


Abbildung 10: Datenmodell und Verbindung zwischen den Datenbanken über die Fallkennzahl.

Tabelle 8: Prozessdaten, die von der Fachstelle ko§ens erfasst wurden.

Variablen		
Aktenerstellung	Häufigkeit	Stunden
Vorbereitung	Häufigkeit	Stunden
Nachbereitung	Häufigkeit	Stunden
Mediationssitzungen	Häufigkeit	Stunden
Reisen	Häufigkeit	Stunden
Briefe	Häufigkeit	Stunden
Mails	Häufigkeit	Stunden
Telefone	Häufigkeit	Stunden

2.3 Follow-Up-Befragung

Die Nachbefragung wurde telefonisch anhand der im folgenden dargestellten Fragebogen für geschädigte und beschuldigte Personendurchgeführt. Die Interviewerin füllte die Bogen anhand der Antworten der Interviewpartner aus und versuchte, die Antworten so treffend wie möglich in den Likert-Skalen zu erfassen. Über die Fallkennzahlen konnten die interviewten Personen mit dem Fragebogen verbunden werden.

2.4 Fragebogen für die Geschädigten

1. Konnten Sie der Diskussion während der Mediationssitzungen gut folgen?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

2. Haben Sie während der Mediationssitzungen Probleme gehabt, Ihre Meinung und Ihre Gefühle auszudrücken?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

3. Wurden Sie von den Mediatoren/-innen mit Respekt behandelt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

4. Haben Sie den Eindruck gehabt, die Mediatoren/-innen haben Ihren Konflikt gut vorbereitet und kompetent behandelt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

5. Haben Sie das Gefühl, die Mediatoren/-innen haben Ihre Meinung richtig verstanden und Ihre Gefühle ernst genommen?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

6. Haben Sie den Eindruck, die beschuldigte Person hat sich während der Mediationssitzungen Ihnen gegenüber ehrlich verhalten?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

7. Haben die Mediatoren/-innen bei der Suche nach einer Konfliktlösung Druck auf Sie ausgeübt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

8. Fühlen Sie sich nach der Straf-Mediation besser oder schlechter?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

9. Sind Sie mit Ihrer persönlichen Erfahrung im Mediationsverfahren im Allgemeinen zufrieden?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

10. Ist das Mediationsverfahren abgeschlossen?

JA. Datum (TT.MM.JJJJ oder Angabe des Monats):

Nein

11. Ist am Schluss des Mediationsverfahrens eine Vereinbarung zustande gekommen?

JA

NEIN

12. a) Sind Sie mit dem, was in der Vereinbarung abgemacht wurde, zufrieden?

(Bitte kurz wiederholen, dass eine Punktzahl von 1-5 als Antwort zu vergeben ist)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

12. b) Wurde die Vereinbarung von der beschuldigten Person bisher eingehalten?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

=> gehe zu Frage 15

13. Ist das Strafverfahren nun abgeschlossen?

JA

NEIN => gehe zu Frage 15

Noch nicht. => gehe zu Frage 15

14. Wie wurde das Strafverfahren erledigt?

Mit der Verurteilung der beschuldigten Person

bedingte Strafe

unbedingte Strafe

Mit der Freisprechung der beschuldigten Person

anders, nämlich:

15. Wie wurde der erste Kontakt mit der Fachstelle konsens aufgenommen?

(Mehrfachantworten möglich)

per Telefon

per Post (Brief)

via E-Mail

durch Hausbesuch

durch Besuch bei der Fachstelle konsens

anders, nämlich:

16. Waren Sie von Anfang an von der Idee überzeugt, eine Lösung durch die Mediation zu suchen?

JA

NEIN

17. Nun möchte ich Sie fragen, welche Ziele und Wünsche Sie in der Mediation erreichen wollten. Und zwar konkret:

17.1 Wollten Sie eine Wiedergutmachung wie z.B. die Bezahlung einer Geldsumme erreichen?

JA

NEIN

17.2 Wollten Sie eine Wiedergutmachung wie z.B. eine Entschuldigung durch den/die Beschuldigte(n) erreichen?

JA

NEIN

17.3 War es für Sie wichtig, Ihre Gefühle offen auszudrücken?

JA

NEIN

17.4 Wollten Sie besonders erfahren, warum die beschuldigte Person Sie als Opfer gewählt hat?

- JA
- NEIN

17.5 andere Wünsche und Ziele, nämlich:

18. Bei den Sitzungen haben Sie die Gelegenheit gehabt, die beschuldigte Person wiederzusehen und mit ihr am gleichen Tisch zu sitzen: Wie waren Ihre Gefühle ihm/ihr gegenüber?

(Mehrfachantworten möglich)

- | | | |
|----------------------------------------------|------|----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ruhig | oder | <input type="checkbox"/> aufgeregt |
| <input type="checkbox"/> ängstlich | oder | <input type="checkbox"/> selbstbewusst |
| <input type="checkbox"/> sicher | oder | <input type="checkbox"/> unsicher |
| <input type="checkbox"/> unter Druck gesetzt | oder | <input type="checkbox"/> frei |

Haben Sie sich beschämt gefühlt?

- JA
- NEIN

- andere Gefühle:

19. Wenn Sie künftig Gelegenheit haben sollten, an einer Mediation teilzunehmen, würden Sie sich nochmals dafür entscheiden?

- JA
- NEIN
- Ich kann es im Moment nicht beurteilen

20. Haben Sie den Eindruck, dass die Mediation (zu) lange gedauert hat?

- JA
- NEIN

21. Denken Sie nun an Ihre Zukunft: Haben Sie weniger Angst davon, wieder Opfer einer Straftat zu werden?

(Bitte kurz wiederholen, dass eine Punktzahl von 1-5 als Antwort zu vergeben ist)

- 1 2 3 4 5

22. Haben Sie den Eindruck, die Mediation stellte für Sie eine gute Lösung dar? Hat sie Ihnen persönlich geholfen?

- JA
- NEIN

Wir sind nun am Ende des Interviews. Ich möchte Ihnen noch zwei Fragen zu Ihrer Person stellen:

23. Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

- 7-14
- 15-17
- 18-29
- 30-39
- 40-49
- 50-59
- 60-69

- über 70

24. Wie stehen Sie zur beschuldigten Person?

- Familienangehörige(r)
- Verwandte(r)
- Bekannte(r)
- Unbekannte(r)
- Konkubinatsverhältnis
- anderes Verhältnis, nämlich:

* * *

Von der Interviewerin auszufüllen:

a. Bewertung der Sprachkompetenz der befragten Person. (6-Noten-Skala wie in der Schule):

b. (Fakultative Bemerkungen) Persönliche Eindrücke, Bemerkungen zum Gespräch:

2.5 Fragebogen für die Beschuldigten

1. Konnten Sie der Diskussion während der Mediationssitzungen gut folgen?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

2. Haben Sie während der Mediationssitzungen Probleme gehabt, Ihre Meinung und Ihre Gefühle auszudrücken?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

3. Wurden Sie von den Mediatoren/-innen mit Respekt behandelt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

4. Haben Sie den Eindruck gehabt, die Mediatoren/-innen haben Ihren Konflikt gut vorbereitet und kompetent behandelt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

5. Haben Sie das Gefühl, die Mediatoren/-innen haben Ihre Meinung richtig verstanden und Ihre Gefühle ernst genommen?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

6. Haben Sie den Eindruck, Sie haben sich während der Mediationssitzungen der geschädigten Person gegenüber ehrlich verhalten?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

7. Haben die Mediatoren/-innen bei der Suche nach einer Konfliktlösung Druck auf Sie ausgeübt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

8. Fühlen Sie sich nach der Straf-Mediation besser oder schlechter?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

9. Sind Sie mit Ihrer persönlichen Erfahrung im Mediationsverfahren im Allgemeinen zufrieden?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

10. Ist das Mediationsverfahren abgeschlossen?

JA. Datum (TT.MM.JJJJ oder Angabe des Monats):

Nein

11. Ist am Schluss des Mediationsverfahrens eine Vereinbarung zustande gekommen?

JA

NEIN

12. a) Sind Sie mit dem, was in der Vereinbarung abgemacht wurde, zufrieden?

(Bitte kurz wiederholen, dass eine Punktzahl von 1-5 als Antwort zu vergeben ist)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

12. b) Konnten Sie die vereinbarten Bestimmungen bisher einhalten?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

12. c) Haben Sie die Leistung einer Wiedergutmachung als besondere, persönliche Last erlebt?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

1 2 3 4 5

13. Ist das Strafverfahren nun abgeschlossen?

JA

NEIN

Noch nicht.

14. Wie wurde das Strafverfahren erledigt?

Mit einer Verurteilung

bedingte Strafe

unbedingte Strafe

Mit der Freisprechung

anders, nämlich:

15. Wie wurde der erste Kontakt mit der Fachstelle konsens aufgenommen?

(Mehrfachantworten möglich)

per Telefon

- per Post (Brief)
- via E-Mail
- durch Hausbesuch
- durch Besuch bei der Fachstelle konsens
- anders, nämlich:

16. Waren Sie von Anfang an von der Idee überzeugt, eine Lösung durch diese (Mediations-)Sitzungen zu suchen?

- JA
- NEIN

17. Bei den Sitzungen haben Sie die Gelegenheit gehabt, die geschädigte Person wiederzusehen und mit ihr/ihm am gleichen Tisch zu sitzen: Wie waren Ihre Gefühle ihr gegenüber?

(Mehrfachantworten möglich)

- | | | |
|----------------------------------------------|------|----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ruhig | oder | <input type="checkbox"/> aufgeregt |
| <input type="checkbox"/> ängstlich | oder | <input type="checkbox"/> selbstbewusst |
| <input type="checkbox"/> sicher | oder | <input type="checkbox"/> unsicher |
| <input type="checkbox"/> unter Druck gesetzt | oder | <input type="checkbox"/> frei |

Haben Sie sich beschämt gefühlt?

- JA
- NEIN

andere Gefühle:

18. Wenn Sie künftig Gelegenheit haben sollten, an einer Mediation teilzunehmen, würden Sie sich nochmals dafür entscheiden?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- JA
- NEIN
- Ich kann es im Moment nicht beurteilen

19. Haben Sie den Eindruck, dass die Mediation (zu) lange gedauert hat?

- JA
- NEIN

20. Hat die Mediation dazu beigetragen, die Gründe Ihrer Tat nachzuvollziehen und zu verstehen?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 2 3 4 5

21. Haben Sie den Eindruck, die Mediation stellte für Sie eine gute Lösung dar?

- JA
- NEIN

Wir sind nun am Ende des Interviews. Ich möchte Ihnen noch zwei Fragen zu Ihrer Person stellen:

22. Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

- 7-14

- 15-17
- 18-29
- 30-39
- 40-49
- 50-59
- 60-69
- über 70

23. Wie stehen Sie zur geschädigten Person?

- Familienangehörige(r)
- Verwandte(r)
- Bekannte(r)
- Unbekannte(r)
- Konkubinatsverhältnis
- anderes Verhältnis, nämlich:

* * *

Von der Interviewerin auszufüllen:

a. Bewertung der Sprachkompetenz der befragten Person. (6-Noten-Skala wie in der Schule):

b. Fakultative Bemerkungen: Persönliche Eindrücke, Bemerkungen zum Gespräch.

2.6 Fragebogen Staatsanwälte

Der Fragebogen stand via Internet zur Verfügung und die Antworten wurden von den Befragten direkt per Email an das Kriminologische Institut gesendet.

1. Wie würden Sie Ihren Informationsstand bezüglich der Strafmediation im Kanton Zürich einschätzen?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin überhaupt nicht informiert

Ich bin nicht so gut informiert

Ich bin ausreichend informiert

Ich bin ziemlich gut informiert

Ich bin sehr gut informiert

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2. Waren Sie im letzten Jahr (2004) als Bezirksanwältin bzw. -anwalt mit der Untersuchung von Antragsdelikten befasst? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nein. Weiter mit Frage 3.

Ja.

2.1 Können Sie abschätzen, wie gross bei Ihnen der Anteil an Antragsdelikten im Vergleich zur Gesamtheit aller Delikte war, in denen Sie die Untersuchung geleitet haben? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

keine Angabe

bis 10%

10%>20%

20%>30%

30%>40%

mehr als 40%

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2.2 Haben Sie im letzten Jahr (2004) Fälle an die Fachstelle für Straf-Mediation (kon§ens) weitergeleitet?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nein. Weiter mit Frage 3.

Ja. Wie viele Fälle waren das? Ungefähre Anzahl:

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2.3 Wenn Sie an den letzten Fall denken, von wem ging die Initiative zur Überweisung dieses Falles in die Mediation aus? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

von mir

von der angeschuldigten Person

vom Verteidiger oder Rechtsvertreter der angeschuldigten Person

vom Opfer oder der verletzten Person

von einem Dritten

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2.4 Falls Sie mehrere Fälle in die Mediation überwiesen haben, von wem ging die Initiative am häufigsten aus?
(Zutreffendes bitte)

von mir

von der angeschuldigten Person

vom Verteidiger oder Rechtsvertreter der angeschuldigten Person

vom Opfer oder der verletzten Person

von einem Dritten

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2.5 Wenn Sie an den letzten Fall denken, wie schätzen Sie den Zeitaufwand von Ihnen und Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein (in Stunden)? (Zutreffendes bitte ankreuzen und Zeit angeben)

Studie der Akten

Dafür investierte Zeit (in Std.):

Einvernahme von angeschuldigten Personen, Zeugen, Auskunftspersonen

Anzahl Sitzungen insgesamt

Dafür investierte Zeit (in Std.):

Sonstige Tätigkeiten zur Eruierung des Sachverhalts

Dafür investierte Zeit (in Std.):

Administrative Tätigkeiten (z.B. Einholung einer Desinteressementerklärung des Opfers bei Offizialdelikten)

Dafür investierte Zeit (in Std.):

Sonstiges, nämlich:

Dafür investierte Zeit (in Std.):

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

2.6 Wie viele Tage waren die Akten dieses letzten Falles bei Ihnen (vom Zeitpunkt an, in dem Sie die Akten des Falles bekommen haben, bis zur Weiterleitung an kon§ens)?

Anzahl (in Tagen):

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

3. Welche Gesichtspunkte spielen Ihrer Meinung nach eine Rolle FÜR die Zuweisung eines Falles an die Fachstelle für Strafmediation? (Bitte geben Sie an, wieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen)

3.1 Bestimmte, für eine Mediation besonders geeignete Deliktskategorien, nämlich:

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.2 Welche Deliktskategorien finden Sie besonders geeignet für eine Mediation?

Gewaltdelikte (einfache Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Tötlichkeiten)

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

(geringfügige) Vermögensdelikte

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

Ehrverletzungsdelikte

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

3.3 Fehlen eines bezifferbaren materiellen Schadens.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.4 Besondere Mitwirkungsbereitschaft der angeschuldigten Person.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.5 Besondere Mitwirkungsbereitschaft des Opfers.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.6 Bei der angeschuldigten Person handelt es sich um einen Ersttäter.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.7 Geringes öffentliches Interesse an einem formellen Strafverfahren.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.8 Wunsch des Opfers, den Konflikt im informellen Rahmen zu erledigen.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.9 Sonstige Gesichtspunkte, die eher für die Zuweisung eines Falls sprechen, nämlich:

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

3.10 Weitere Bemerkungen (fakultativ):

4. Welche Gesichtspunkte spielen Ihrer Meinung nach eine Rolle GEGEN die Zuweisung eines Falles an die Fachstelle für Strafmediation? (Bitte geben Sie an, wieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen)

4.1 Die angeschuldigte Person ist ein Rückfalltäter.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

4.2 Vorliegen eines beträchtlichen Schadens.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

4.3 Das öffentliche Interesse an einem formellen Verfahren.

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

4.4 Persönliche Bedürfnisse des Opfers (etwa nach Bestrafung).

- finde gar nicht wichtig
- finde eher nicht wichtig
- finde eher wichtig
- finde sehr wichtig

4.5 Das Strafverfahren stellt eine wirksamere und effizientere Lösung des Falls.

finde gar nicht wichtig
finde eher nicht wichtig
finde eher wichtig
finde sehr wichtig

4.6 Sonstige Gesichtspunkte, die eher gegen die Zuweisung eines Falls sprechen, nämlich:

4.7 Weitere Bemerkungen (fakultativ):

5. Wie würden Sie Ihren Informationsstand bezüglich der Richtlinien betreffend Strafmediation bei häuslicher Gewalt vom 24. Juni 2004 der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich einschätzen? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin überhaupt nicht informiert
Ich bin nicht so gut informiert
Ich bin ausreichend informiert
Ich bin ziemlich gut informiert
Ich bin sehr gut informiert

Weitere Bemerkungen (fakultativ):

6. Im Allgemeinen, wie stehen Sie der Strafmediation gegenüber als Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren? (Bitte geben Sie an, wieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen)

6.1 Die Teilnahme an einem Mediationsverfahren sollte der angeschuldigten Person und dem Opfer grundsätzlich immer vorgeschlagen werden, wenn lediglich Antragsdelikte in Frage stehen, der Sachverhalt als ermittelt gilt und die angeschuldigte Person geständig ist.

stimme gar nicht zu
stimme eher nicht zu
stimme eher zu
stimme völlig zu

6.2 Die Teilnahme an einem Mediationsverfahren sollte nur in Frage kommen, wenn der Fall gemäss dem Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. Januar 2003 grundsätzlich mediationstauglich ist und angeschuldigte Person und Opfer eine Mediation besonders wünschen.

stimme gar nicht zu
stimme eher nicht zu
stimme eher zu
stimme völlig zu

6.3 Das Mediationsverfahren stellt für die angeschuldigte Person eine mildere Lösung im Verhältnis zum herkömmlichen Strafverfahren dar.

stimme gar nicht zu
stimme eher nicht zu
stimme eher zu
stimme völlig zu

6.4 Mediationsverfahren sollten in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht angewandt werden, weil strafrechtsrelevante Konflikte unter der staatlichen Gewalt stehen.

stimme gar nicht zu
stimme eher nicht zu
stimme eher zu

stimme völlig zu

6.5 Mediation löst Sinn und Zweck der Strafe auf.

stimme gar nicht zu

stimme eher nicht zu

stimme eher zu

stimme völlig zu

6.6 Sonstiges, nämlich:

6.7 Weitere Bemerkungen (fakultativ):

7. Bitte fügen Sie weitere Bemerkungen hinzu, falls Sie sich über das Thema „Strafmediation: oft eine sinnvolle Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren“ äussern möchten.

8. Allgemeine Bemerkungen (fakultativ):

2.7 Benchmark-Daten Staatsanwälte

Die Daten des Benchmarkprojekts der Staatsanwaltschaft wurden uns auf dem Internet zur Verfügung gestellt und als Excel File zugeschickt. Die Datei umfasste die in Tabelle 9 dargestellten Variablen. Aus den verschiedenen zeitlichen Aufwänden liess sich die ein Total des Aufwandes durch einfache Summation aufsummieren.

Tabelle 9: Benchmark Daten von der Staatsanwaltschaft.

Variablen	Mass
Fallkennzahl	
Aufwand Sekretariat	Stunden
Aufwand Substitut	Stunden
Aufwand Wirtschaftsgutachten	Stunden
Aufwand Bezirksanwalt (Staatsanwalt)	Stunden
Beschuldigte	Anzahl
Geschädigte	Anzahl
Dauer des Verfahrens	Tage
Kurztitel*	

* Kurztitel:

Drohung

Drohung etc.

Fahrlässige Körperverletzung

Fahrlässige Körperverletzung etc.

Körperverletzung

Körperverletzung etc.

Sachbeschädigung

Sachbeschädigung etc.

2.8 Statistische Methoden und Software

Erfasst wurden die Daten zum Teil in FileMaker- Datenbanken. Die Daten wurden anschliessend mit Excel aufbereitet und teilweise ausgewertet. Weitere Auswertungen sind mit der frei verfügbaren Software R (R Foundation for Statistical Computing 2005 v2.1.0) und InStat 3® auf einem Apple Macintosh® gemacht worden. Die im Dokument verwendeten Abkürzungen sind in Tabelle 10 aufgelistet.

Tabelle 10: Verwendete Abkürzungen / Ausdrücke.

*	0.01<p≤0.05
**	0.001<p≤0.01
***	p<0.001
•	0.05<p≤0.10
Chi	Chi ² Test oder Kontingenztabellen
d	Tage (days)
DF	Freiheitsgrade (degree of freedom)
h	Stunden (hours)
KS	Kolmogorov-Smirnov Test auf Normalverteilung
KW	Kruskal-Wallis Test für Vergleiche von mehr als zwei Medianen (nichtparametrisch)
max	Maximum
mean	Durchschnitt (mean)
med	Median
min	Minimum
MWU	Mann-Whitney-U Test für Vergleiche von zwei Medianen (nichtparametrisch)
n	Anzahl
ns	nicht signifikant
r	Korrelationskoeffizient (für Spearman's rank correlation, wenn nicht anders vermerkt.
SD	Standardabweichung (Standard Deviation)

3. Deskriptive Resultate

Die deskriptiven Resultate werden für jeden Datensatz zuerst einzeln dargestellt. Vergleiche werden erst anschliessend gemacht. Das führt einerseits zu einer gewissen Redundanz in der Darstellung, andererseits zu besserer Übersichtlichkeit.

3.1 Fragebogen konsens (FBkonsens)

Von konsens wurden insgesamt 64 Fälle (100%, Tabelle 11) erledigt, davon wurden 5 (7.8%) zurückgewiesen und 6 (9.4%) abgebrochen. In 53 Fällen kam eine Vereinbarung zu Stande (82.8%). Die Erfolgsquote der Mediation beträgt damit 89.8% (6 Abbrüche auf 59 Fälle).

Tabelle 11: Von konsens behandelte Fälle.

	Anzahl	%
Alle Fälle	64	100.0
zurückgewiesene Fälle	5	7.8
abgebrochene Fälle	6	9.4
Fälle mit Vereinbarung	53	82.8
Erfolgsquote	53 / 59	89.8

Bei 7 Fällen (10.9%) handelte es sich um gegenseitige Strafanzeigen, bei 57 Fällen um einseitige Anzeigen. In den 64 konsens-Fällen (100%) wurden also 71 "Verfahren" (110.9%) behandelt oder gewissermassen ein "Mehrwert" von 10.9% generiert.

3.1.1 FBkonsens Teil B: Einleitung des Verfahrens

Involvierte Personen: Die Anzahl beteiligter Personen bei konsens sind in Tabelle 12 dargestellt. Es gibt keinen signifikanten Unterschied in der Zusammensetzung der Anzahl Personen (Geschädigte vs. Beschuldigte) pro Fall (χ^2).

Tabelle 12: Anzahl involvierte Personen bei konsens.

	Geschädigte	Beschuldigte
1 Person involviert	47 Fälle	44 Fälle
2 Personen	10 Fälle	11 Fälle
3 Personen	1 Fall	1 Fall
mehr als 3 Personen	1 Fall	4 Fälle
Median	1	1
Mean	1.25	1.45
Range	1-4	1-5
Anzahl Fälle	59	60
Total Personen	74	87

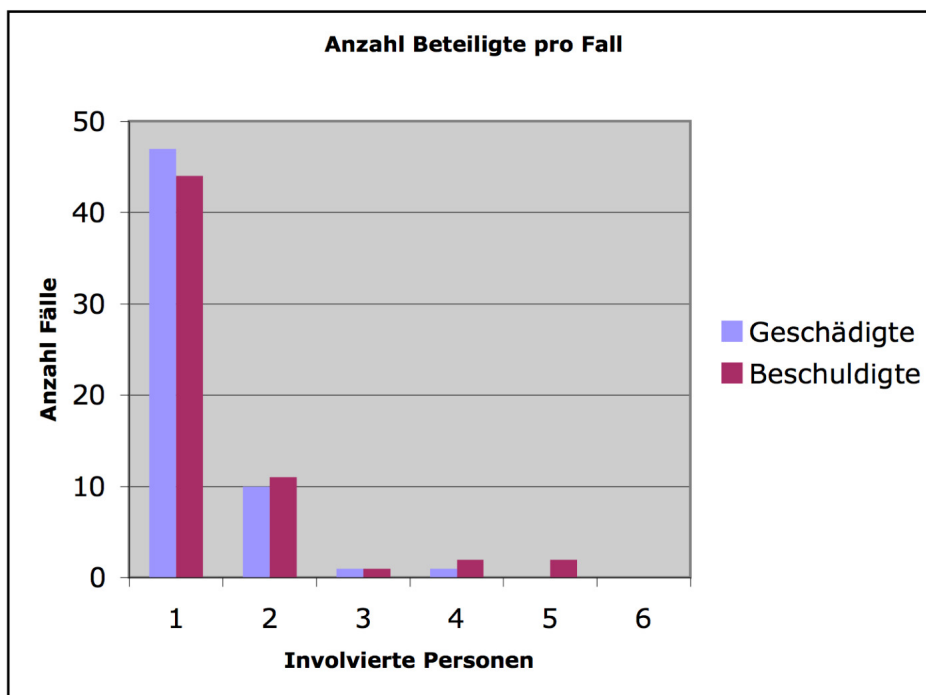


Abbildung 11: Involvierte Personen pro Fall.

Dauer in Kalendertagen: Durchschnittlich dauert ein Fall bei konzens 143 Tage. Die Verteilung ist sehr schief (Abbildung 12). 50% der Fälle (Median) sind innerhalb von 106 Tagen erledigt.

Tabelle 13: Dauer in Kalendertagen bei konsens.

Grösse	Tage
Mean	143.2
Standard Error	15.1
Median	105.5
Mode	84.0
Standard Deviation	120.5
Sample Variance	14531.1
Range	606.0
Minimum	21.0
Maximum	627.0
Count	64.0

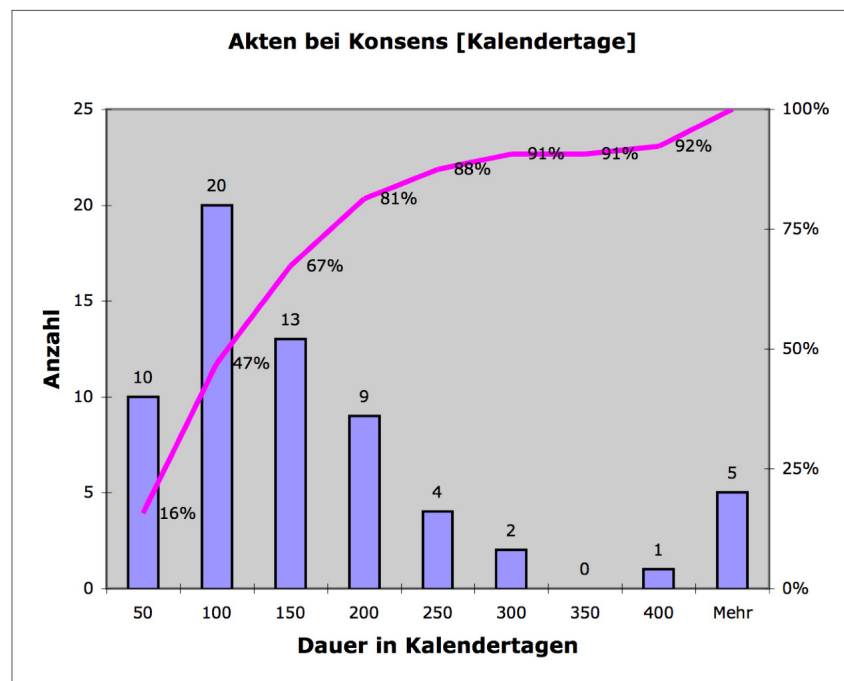


Abbildung 12: Dauer der Fälle in Kalendertagen bei konsens.

Überweisende Behörde (Tabelle 14; Abbildung 13)

Tabelle 14: Überweisende Behörden bei konsens.

Behörde	Anzahl	%
Staatsanwalt	48	75.0
Jugendanwalt	11	17.2
Selbsmelder	2	3.1
andere	3	4.7
Total	64	100.0

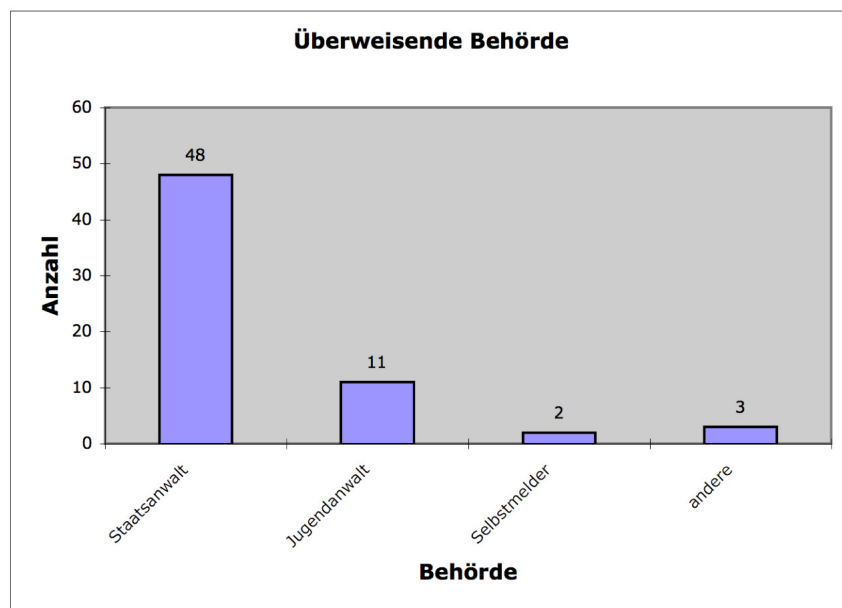


Abbildung 13: Überweisende Behörde bei konşens.

Delikthäufigkeit (Tabelle 15, Abbildung 14)

Tabelle 15: Delikte bei konşens nach Häufigkeit.

Delikt	Anzahl	%
Körperverletzung	25	39.7
Fahrlässige Körperverletzung	9	14.3
Drohung	8	12.7
Sachbeschädigung	5	7.9
Tätlichkeit	4	6.3
Nötigung	3	4.8
Verleumdung	2	3.2
Veruntreuung	1	1.6
Diebstahl	1	1.6
Erpressung	1	1.6
Beschimpfung	1	1.6
Ungetreue Geschäftsführung	1	1.6
Hausfriedensbruch	1	1.6
Sexuelle Belästigung	1	1.6
Total	63	100.0

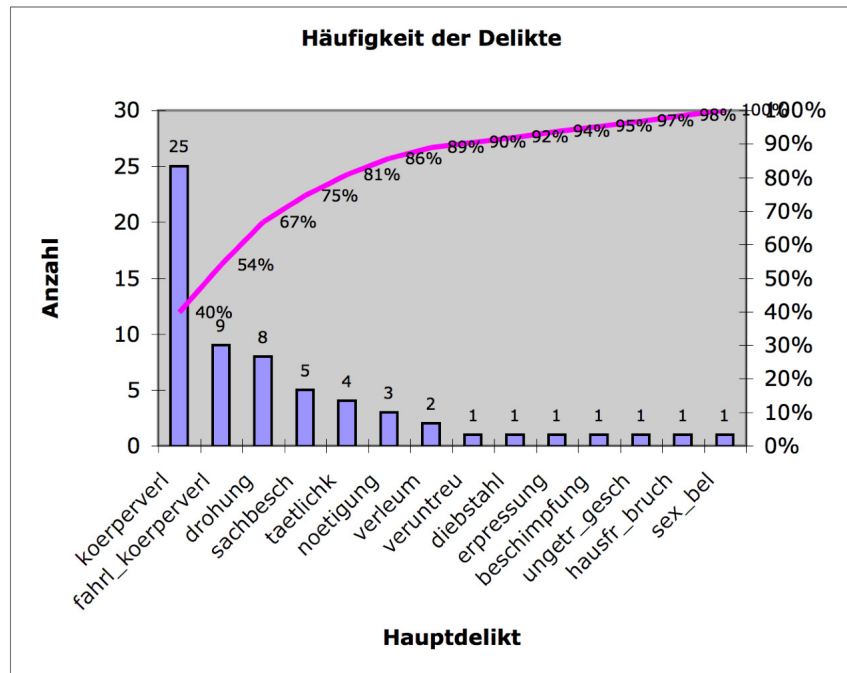


Abbildung 14: Delikthäufigkeit (Hauptdelikt) und kumulative Kurve bei konşens.

Anzahl Delikte: Bei konşens wurden in den Fragebogen oft mehrere Delikte angekreuzt, wobei ein Hauptdelikt (von Veio Zanolini) bestimmt wurde (siehe oben). Insgesamt sind in den Fragebogen 173 Delikte erfasst worden, im Durchschnitt 2.7 pro Fall, maximal 5 Delikte (Tabelle 16).

Tabelle 16: Anzahl Delikte pro Fall bei konşens.

Grösse	Delikte
Mean	2.7
Standard Error	0.1
Median	3
Mode	2
Standard Deviation	0.9
Sample Variance	0.9
Range	4
Minimum	1
Maximum	5
Sum	173
Count	64

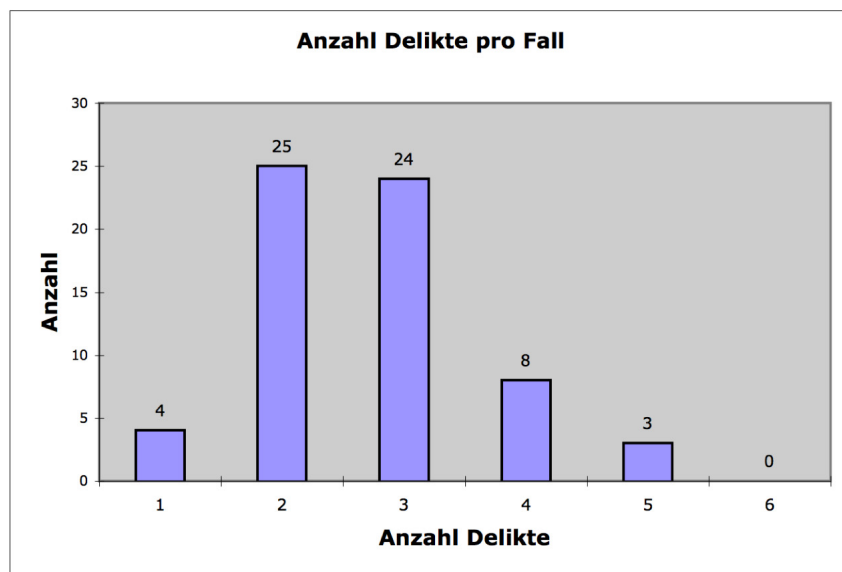


Abbildung 15: Anzahl Delikte pro Fall bei kon§ens.

Deliktskategorien harmonisiert: Um eine Vergleichbarkeit mit dem Datensatz Benchmark zu erreichen, wurden die Delikte harmonisiert, dh. in 4 (Tabelle 17, Abbildung 16) bzw. 9 Klassen (Tabelle 18, Abbildung 17) kategorisiert werden. Die Einteilung in 9 Klassen ist nicht sehr hilfreich, da 6 Klassen leer bleiben.

Tabelle 17: Delikte harmonisiert bei kon§ens nach Hufigkeit.

Delikt	Anzahl	%
Korperverletzung	25	47.2
Drohung	12	22.6
Fahrlassige Korperverletzung	9	17.0
Sachbeschadigung	7	13.2
Total	53	100.0

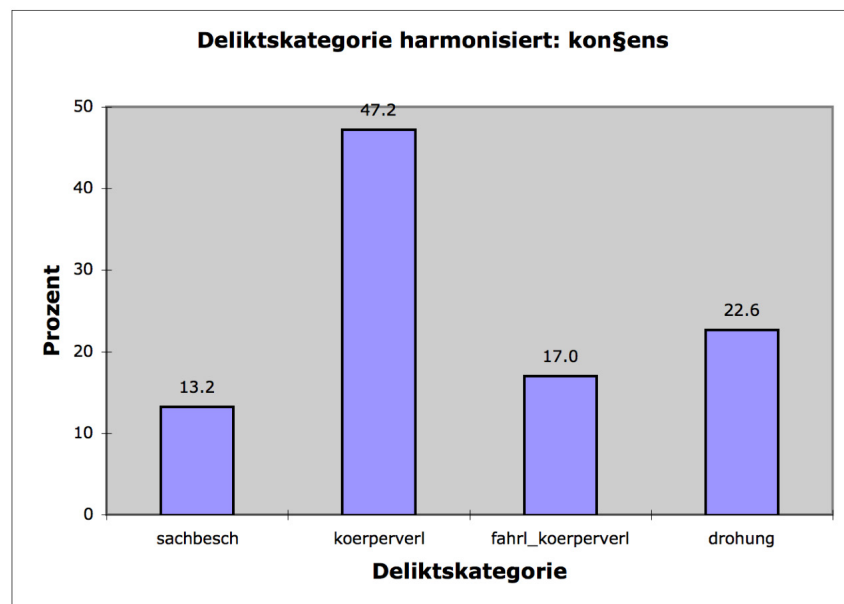


Abbildung 16: Delikte harmonisiert bei kon§ens: 4 Klassen.

Tabelle 18: Delikte harmonisiert bei kon§ens nach Hufigkeit: 9 Klassen.

Delikt	Anzahl	%
Gewalt	50	83.3
Vermogen/Urkunden	9	15.0
Sexualdelikt	1	1.7
SVG	0	0.0
Betaubungsmittelgesetz	0	0.0
ANAG	0	0.0
Delikte gegen die offentliche Gewalt	0	0.0
ubrige StgB	0	0.0
ubrige Delikte Neben StgB	0	0.0
Total	60	100.0

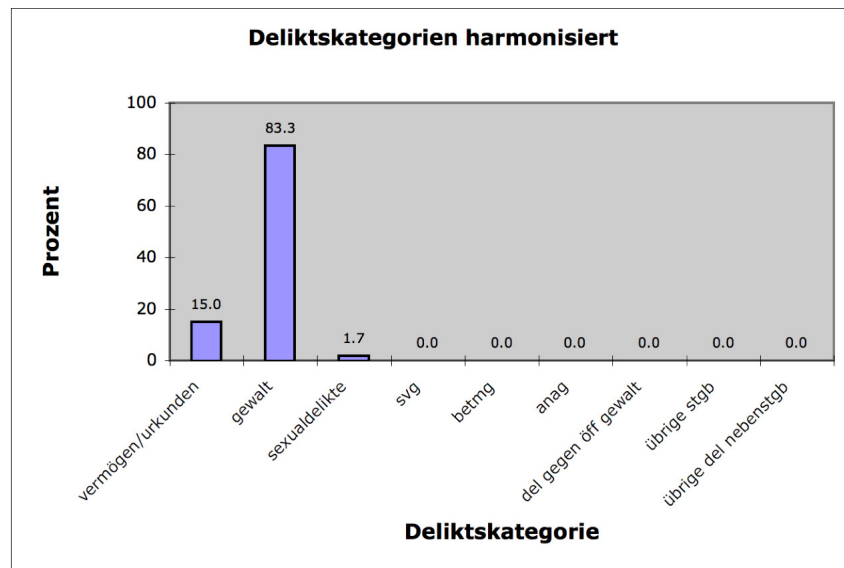


Abbildung 17: Delikte harmonisiert bei konßens: 9 Klassen.

Deliktsumme/Materieller Schaden: In 21 von 64 Fällen wurde eine quantitative Deliktsumme im Fragebogen festgelegt. Für 13 Fälle wurde ein Schaden in Franken festgelgt, in 8 Fällen kein materieller Schaden festgestellt. Für 9 Fälle wurde der Schaden als unbestimmt bezeichnet. Damit sind nur für 30 von 64 Fällen (ca. 47%) explizit Daten vorhanden. Im Durchschnitt belief sich der festgestellte Schaden auf ca. 16000.00 Franken für die 21 Fälle mit Angaben einer Schadenssumme. Die Varianz ist allerdings sehr gross, was durch den Median von ca. 1200.00 Franken ausgedrückt wird. Insbesondere die Schadenssumme von 250'000 Franken in einem Fall (Veruntreuung) fällt stark ins Gewicht. Die Gesamte Schadenssumme belief sich auf etwa 334'000 Franken. Der Fall mit 250'000 Franken Schadenssumme verursachte also $\frac{3}{4}$ (75%) der Schadenssumme.

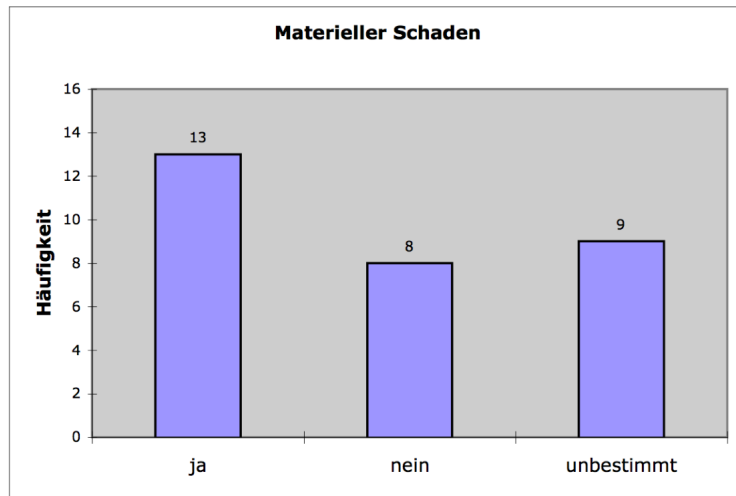


Abbildung 18: Materielle Schadensangaben zu Fällen bei konşens.

Tabelle 19: Deliktsumme bei konşens.

Grösse	Mat. Schaden
Mean	15895.71
Standard Error	11859.91
Median	1150
Mode	0
Standard Deviation	54348.96
Sample Variance	2953809086
Range	250000.00
Minimum	0.00
Maximum	250000.00
Sum	333810.00
Count	21

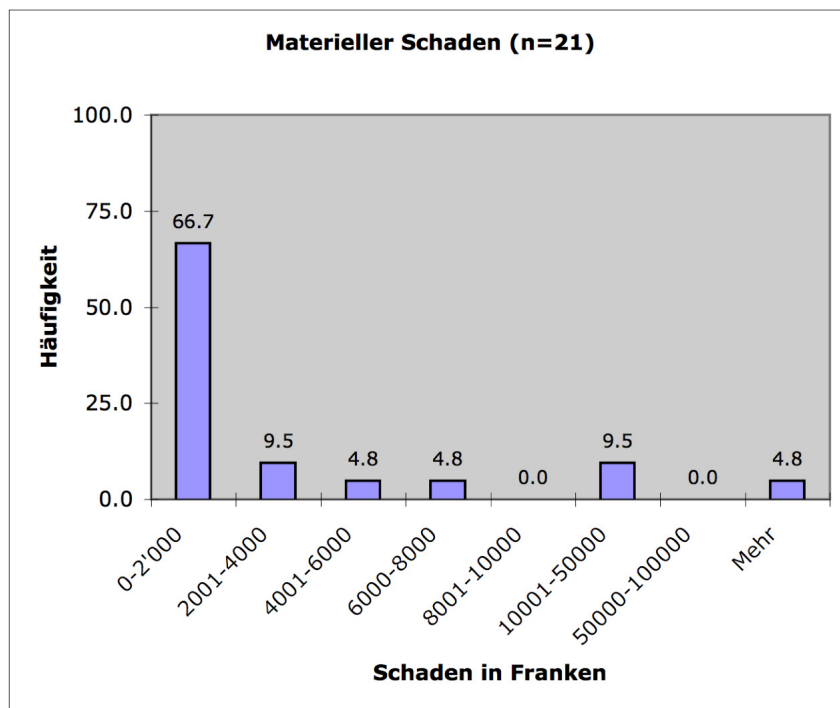


Abbildung 19: Verteilung des materiellen Schadens in Franken bei konßens.

Immaterieller Schaden (Tabelle 20, Tabelle 21, Abbildung 20): Der immaterielle Schaden wird auf einer Skala von 1 (geringfügig) - 5 (schwerwiegend) mit durchschnittlich 3.8 angegeben. In keinem Fall wurde der Schaden als geringfügig bezeichnet, in fast 50% der Fälle als mittel bis schwerwiegend (3 -4) und in 17.6 % als schwerwiegend.

Bei dieser Frage ist nicht ganz klar, wer diese Beurteilung gemacht hat. Sind hier Empfindungen von Beschuldigten und Geschädigten eingeflossen, nur von der einen Seite oder hat die Fachstelle diese Wertung 'aus dem Bauch' oder anhand bestimmter Kriterien vorgenommen?

Tabelle 20: Immaterieller Schaden. Verteilung.

Schaden	Anzahl	%
geringfügig	0	0.0
2	4	7.0
mittel	16	28.1
4	27	47.4
schwerwiegend	10	17.5
Total	57	100.0

Tabelle 21: Immaterieller Schaden.

Grösse	Immat. Schaden
Mean	3.8
Median	4
Mode	4
Range	3
Minimum	2
Maximum	5
Sum	214
Count	57

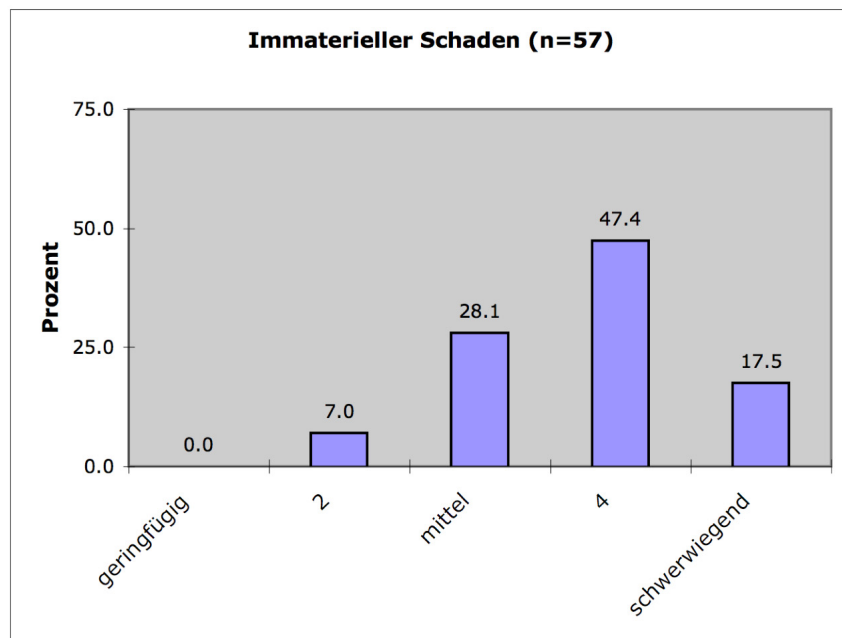


Abbildung 20: Materielle Schadensangaben zu Fällen bei konšens.

Kontaktdelikte: In über $\frac{3}{4}$ der Fälle handelte es sich um Kontaktdelikte.

Tabelle 22: Anzahl Kontaktdelikte.

Kontaktdelikt?	Anzahl	%
Ja	45	76.3
Nein	14	23.7
Total	59	100.0

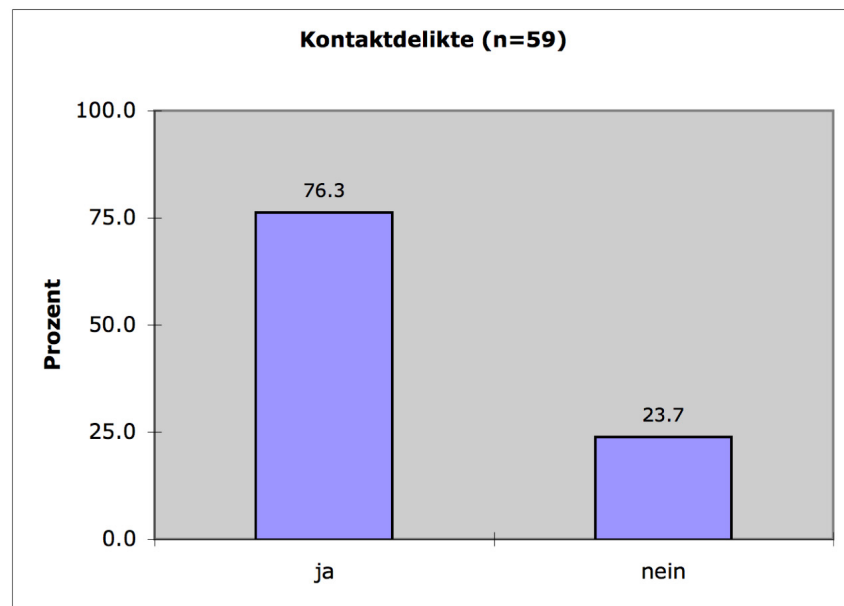


Abbildung 21: Anzahl Kontaktdelikte bei kon§ens.

Gegenseitige Anzeigen (Tabelle 23): In 11 % der 64 Fälle lagen gegenseitige Anzeigen vor. Wenn diese im normalen Verfahren separat verhandelt werden, dann wäre also die effektive Anzahl der Fälle nicht 64 sondern eigentlich 71 (64 + 7). Dies könnte für die Mediation sprechen, indem 2 Fälle in einem Verfahren behandelt würden.

Tabelle 23: Gegenseitige Anzeigen.

Gegenseitige Anzeigen	Anzahl	%
Ja	7	10.9
Nein	57	89.1
Total	64	100.0

3.1.2 FBkonsens Teile C und D: Geschädigte und Beschuldigte

Die Daten der Geschädigten und Beschuldigten werden in diesem Kapitel nebeneinander behandelt und gegebenenfalls direkt verglichen. So können einerseits Unterschiede zwischen den Beschuldigten und Geschädigten erkannt werden, andererseits kann auch festgestellt werden, ob Beschuldigte und Geschädigte für gewisse Analysen als 'Teilnehmer' an der Mediation zusammengefasst werden können.

Bei mehreren Beschuldigten/Geschädigten für einen Fall wurde jeweils nur eine Person berücksichtigt.

Alter (Tabelle 24, Tabelle 25, Abbildung 22): Die deskriptiven Daten sind in Tabelle 24 angegeben. Es besteht weder ein signifikanter Unterschied im Durchschnittsalter (MW-Test) noch in der Verteilung auf Altersklassen (Chi²).

Tabelle 24: Alter der Beschuldigten und Geschädigten in Jahren.

Wert	Beschuldigte	Geschädigte
Mean	38.0	36.6
Standard Error	2.2	2.1
Median	36.5	39.0
Mode	60.0	39.0
Standard Deviation	16.9	15.9
Sample Variance	285.0	251.3
Range	62.0	60.0
Minimum	10.0	6.0
Maximum	72.0	66.0
Sum	2203.0	2088.0
Count	58	57
Confidence Level(95.0%)	4.4	4.2

Tabelle 25: Verteilung auf die Altersklassen.

Alterskategorie	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
0-10	1	1.6	1	1.6
11-20	10	15.6	11	17.2
21-30	12	18.8	10	15.6
31-40	8	12.5	13	20.3
41-50	12	18.8	10	15.6
51-60	9	14.1	7	10.9
>60	6	9.4	5	7.8

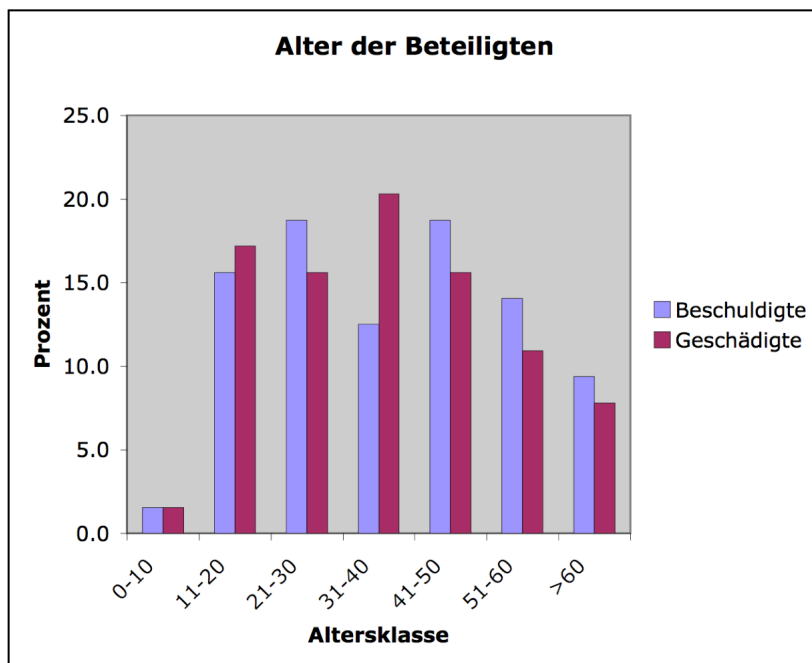


Abbildung 22: Altersklassen der Beteiligten.

Geschlecht (Abbildung 23, Tabelle 26): Es besteht ein signifikanter Unterschied in der Zusammensetzung der Geschlechtszugehörigkeit zwischen Beschuldigten und Geschädigten (Fisher's Exact Test, $p = 0.0041$). Bei den beschuldigten sind mehr männliche Beteiligte, als bei den Geschädigten.

Tabelle 26: Geschlecht der Beteiligten.

Geschlecht	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Männlich	49	76.6	33	51.6
Weiblich	13	20.3	28	43.8
Keine Angaben	2	3.1	3	4.7

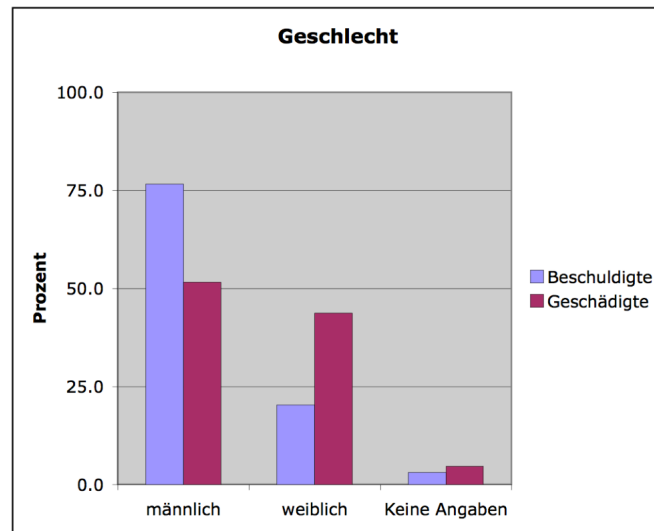


Abbildung 23: Geschlecht der Beteiligten.

Zivilstand (Tabelle 27, Abbildung 24): Es gibt keine signifikanten Unterschiede beim Zivilstand (χ^2).

Tabelle 27: Zivilstand der Beteiligten.

Zivilstand	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
ledig	27	42.2	25	39.1
verheiratet	25	39.1	21	32.8
getrennt	4	6.3	3	4.7
geschieden	6	9.4	6	9.4
verwitwet	0	0.0	0	0.0
keine Daten	2	3.1	9	14.1

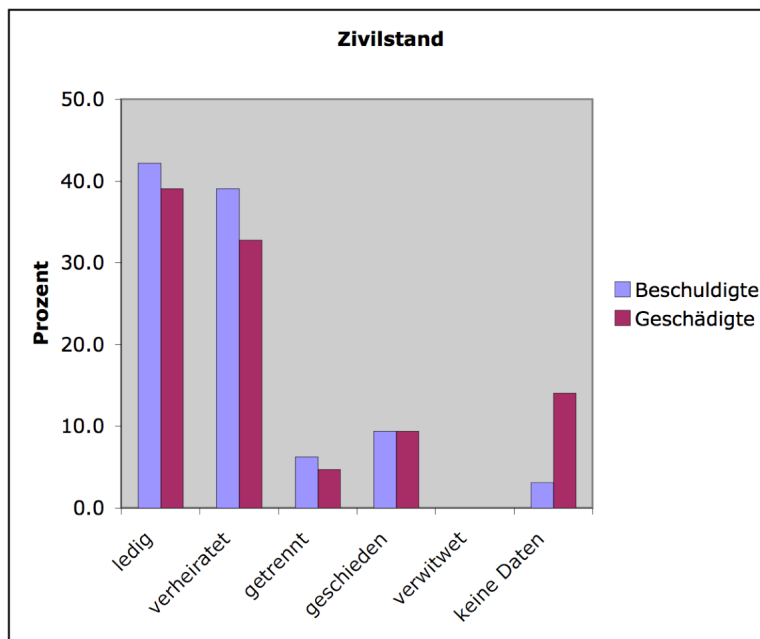


Abbildung 24: Zivilstand der Beteiligten.

Wohnverhältnisse (Tabelle 28, Abbildung 25): Es besteht kein signifikanter Unterschied in den Wohnverhältnissen.

Tabelle 28: Wohnverhältnisse der Beteiligten.

Wohnverhältnisse	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Allein	18	28.1	13	20.3
Partnerschaft	24	37.5	23	35.9
Familie	14	21.9	13	20.3
Asylunterkunft	1	1.6	1	1.6
Wohngemeinschaft	4	6.3	1	1.6
Allein erziehend	0	0.0	2	3.1
keine Daten	3	4.7	11	17.2

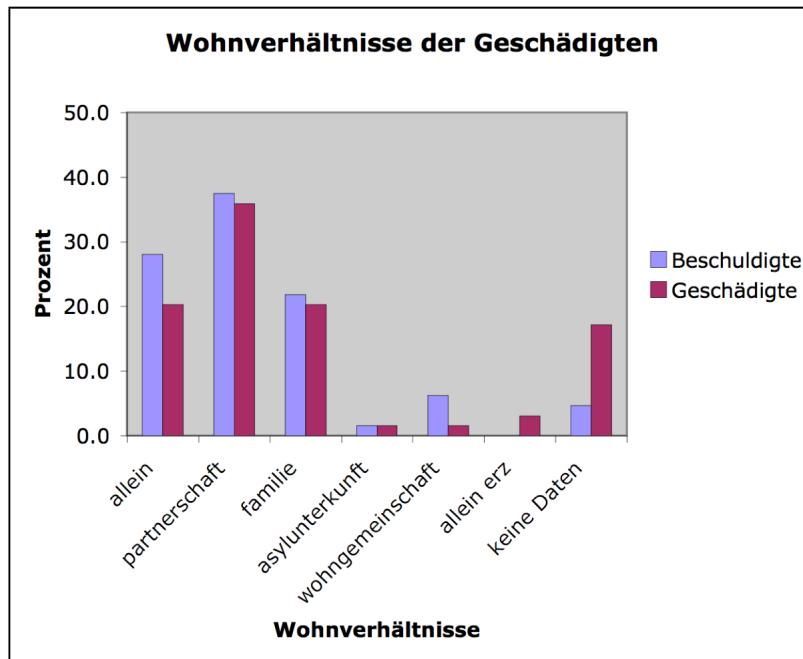


Abbildung 25: Wohnverhältnisse der Beteiligten.

Nationalität (Tabelle 29, Abbildung 26): Die Kategorien wurden hier vereinfacht, dh. auf Schweizer und Nicht-Schweizer beschränkt. Es gibt keinen signifikanten Unterschied zwischen Beschuldigten und Geschädigten.

Tabelle 29: Nationalität der Beteiligten.

Nationalität	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Schweizer	36	56.3	40	62.5
Nicht-Schweizer	23	35.9	21	32.8
Keine Angaben	5	7.8	3	4.7

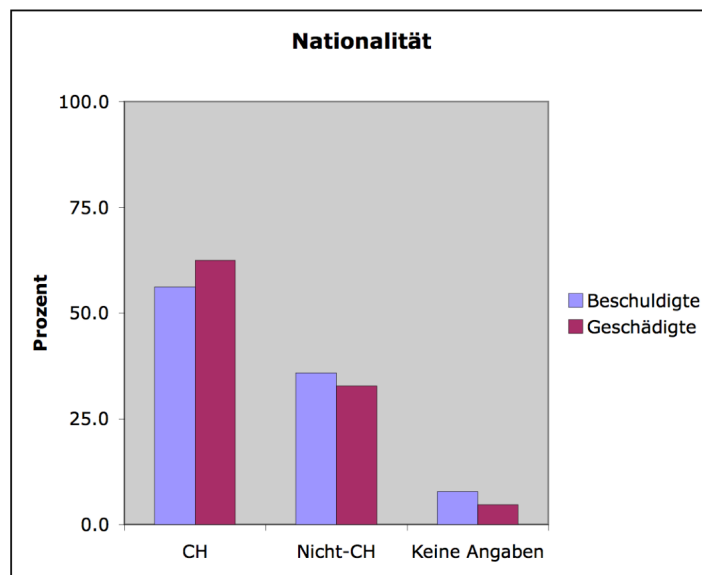


Abbildung 26: Nationalität der Beteiligten.

Aufenthaltsstatus der Nicht-Schweizer (Tabelle 30, Abbildung 27): Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied (χ^2).

Tabelle 30: Aufenthaltsstatus der Nicht-Schweizer.

Aufenthaltsstatus	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
C	14	70.0	11	47.8
B	4	20.0	7	30.4
Asylbewerber	1	5.0	1	4.3
Andere	1	5.0	2	8.7
Keine Angaben	0	0.0	2	8.7

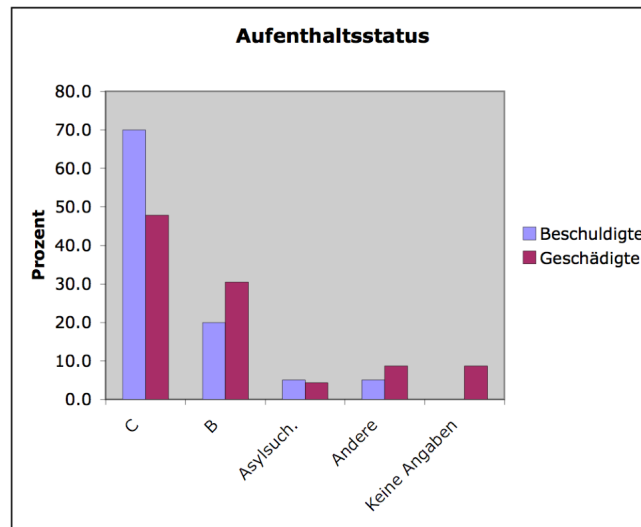


Abbildung 27: Aufenthaltsstatus der Beteiligten.

Muttersprache (Tabelle 31): Es gibt keinen signifikanten Unterschied (Fisher's Exact Test). Auf eine Darstellung in Graphikform wird verzichtet.

Tabelle 31: Muttersprache der Beteiligten.

Muttersprache	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Deutsch	41	64.1	44	68.8
Italienisch	4	6.3	4	6.3
Französisch	2	3.1	0	0.0
Englisch	1	1.6	1	1.6
Andere	14	21.9	12	18.8
Keine Angaben	2	3.1	3	4.7

Verständigungssprache (Tabelle 32): Bei dieser Frage war es nicht klar, was Verständigungssprache eigentlich heisst. Auf eine Darstellung in Graphikform wird verzichtet.

Ein Test wurde für die vereinfachten Kategorien Deutsch vs. Nicht-Deutsch gemacht. Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied (Fisher's Exact Test).

Tabelle 32: Verständigungssprache der Beteiligten.

Verständigungssprache	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Deutsch	53	82.8	59	92.2
Italienisch	2	3.1	1	1.6
Französisch	4	6.3	0	0.0
Englisch	1	1.6	0	0.0
Andere	2	3.1	2	3.1
Keine Angaben	2	3.1	2	3.1

Schulbildung (Tabelle 33): Bei dieser Frage waren die Kategorien zu Beginn noch nicht ganz klar formuliert. Einige der Beteiligten haben wahrscheinlich nicht genau vergleichbare Angaben gemacht. Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied. Auf die graphische Darstellung wird verzichtet.

Tabelle 33: Schulbildung der Beteiligten.

Schulbildung	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Grundschule	9	14.1	0	0.0
Mittelstufe	31	48.4	39	60.9
Oberstufe	9	14.1	8	12.5
Hochschule	3	4.7	6	9.4
Keine Schule	1	1.6	2	3.1
Keine Angaben	11	17.2	9	14.1

Berufsstatus I (Tabelle 34): Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied (χ^2). Auf die graphische Darstellung wird verzichtet. Die Frage ist insofern schwierig zu analysieren, weil die Kategorien nicht exklusiv sind, d.h. prinzipiell könnte jemand in mehrere Klassen gleichzeitig fallen (vgl. unten).

Tabelle 34: Berufsstatus I der Beteiligten.

Berufsstatus I	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Erwerbstätig	33	51.6	32	50.0
Erwerbslos	11	17.2	17	26.6
Ausbildung	6	9.4	6	9.4
Andere	7	10.9	1	1.6
Keine Angaben	7	10.9	8	12.5

Berufsstatus II (Tabelle 35): Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied. Auf die graphische Darstellung wird verzichtet.

Tabelle 35: Berufsstatus II der Beteiligten.

Berufsstatus II	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Unselbständig	25	67.6	24	77.4
Selbständig	10	27.0	7	22.6
Beides	2	5.4	0	0.0

Berufsstatus III (Tabelle 36, Abbildung 28): Es gibt einen statistisch signifikanten Unterschied (Fisher's Exact Test, $p=0.0483$).

Tabelle 36: Berufsstatus III der Beteiligten.

Berufsstatus III	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Vollzeit	19	73.1	11	42.3
Teilzeit	7	26.9	15	57.7

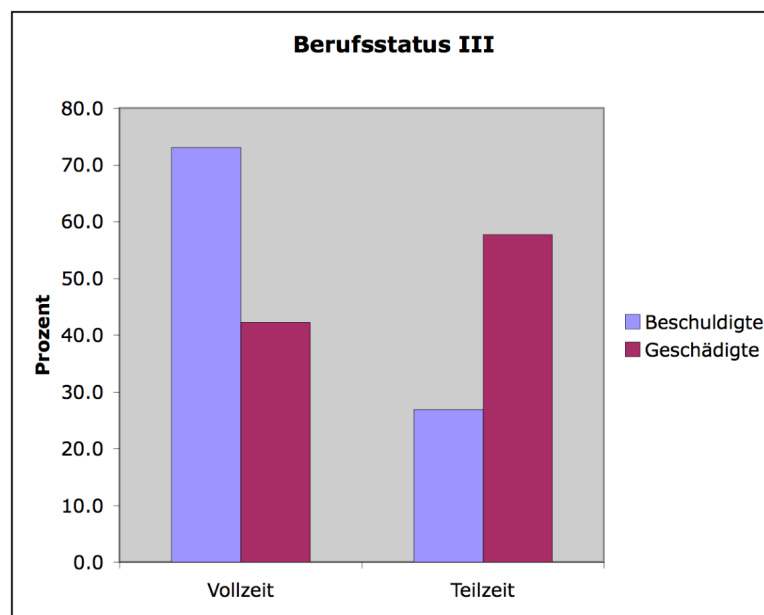


Abbildung 28: Berufsstatus III der Beteiligten.

Einkommen (Tabelle 37, Abbildung 29): Es gibt keinen statistisch signifikanten Unterschied (χ^2 ; $p=0.14$).

Tabelle 37: Einkommen der Beteiligten.

Einkommen * 1000	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
<20	14	21.9	6	9.4
20-40	7	10.9	4	6.3
40-60	5	7.8	13	20.3
60-80	8	12.5	6	9.4
80-100	5	7.8	7	10.9
>100	4	6.3	5	7.8
keine Angaben	21	32.8	23	35.9

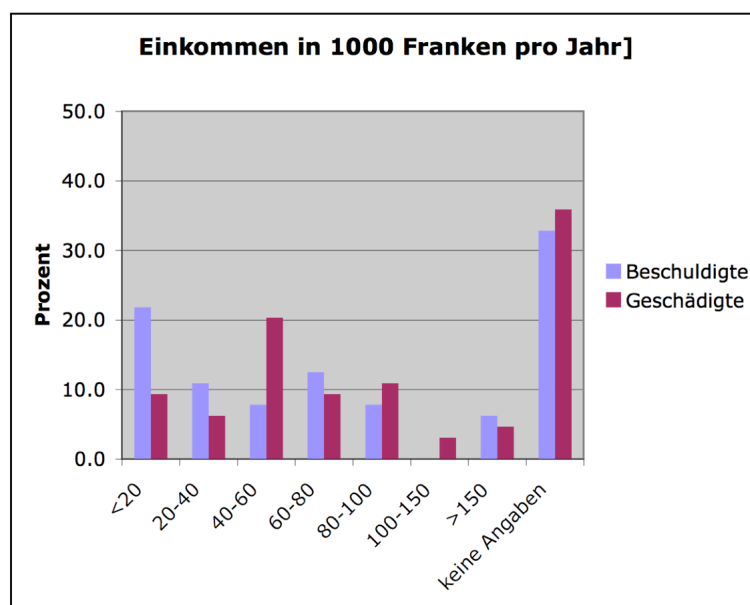


Abbildung 29: Einkommen der Beteiligten.

Frühere Kontakte mit Strafbehörden (Tabelle 38): Es gibt keinen signifikanten Unterschied (Fisher's Exact, $p=1.0000$).

Tabelle 38: Frühere Kontakte der Beteiligten mit Strafbehörden.

	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
ja	13	20.3	12	18.8
nein	37	57.1	35	54.7
keine Angaben	14	21.9	17	26.6

Rolle der Beteiligten bei früheren Kontakten (Tabelle 39): Es gibt keinen signifikanten Unterschied. Für den statistischen Test mussten Kategorien kombiniert werden. Das Sample ist zu klein, um eine relevante Aussage zu machen.

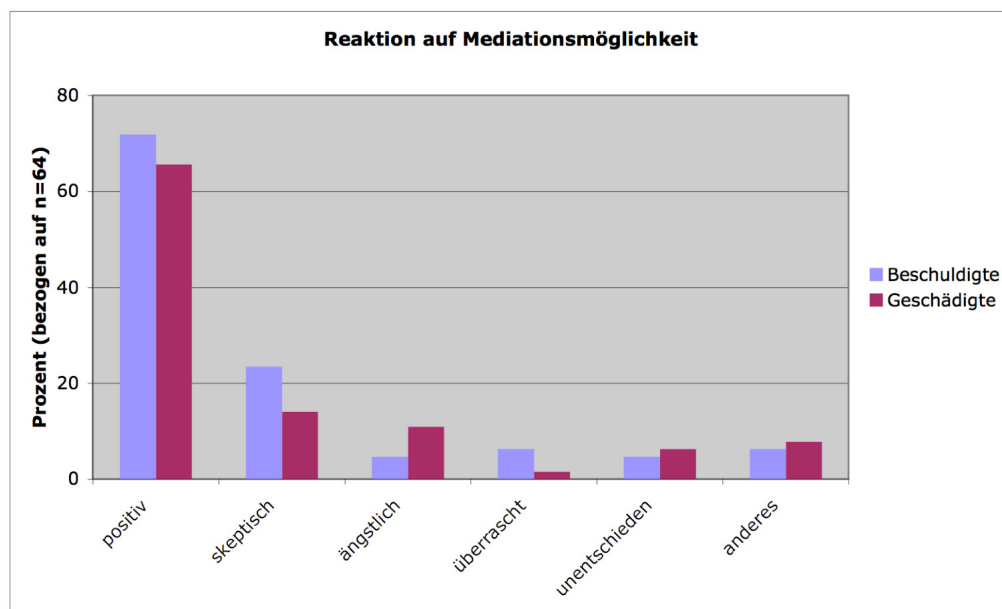
Tabelle 39: Rolle bei früheren Kontakten mit Strafbehörden.

	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beschuldigter	9	69.2	4	28.6
Geschädigter	0	0.0	5	35.7
beides	1	7.7	1	7.1
keine Angaben	3	23.1	4	28.6

Reaktion auf Mediationsmöglichkeit (Tabelle 40, Abbildung 30: Es gibt keinen signifikanten Unterschied (χ^2 , $p=0.4153$)).

Tabelle 40: Reaktion auf Mediationsmöglichkeit (Mehrfachnennungen möglich).

Reaktion	Beschuldigte		Geschädigte	
	Anzahl	Prozent*	Anzahl	Prozent
positiv	46	71.9	42	65.6
skeptisch	15	23.4	9	14.1
ängstlich	3	4.7	7	10.9
überrascht	4	6.3	1	1.6
unentschieden	3	4.7	4	6.3
anderes	4	6.3	5	7.8
total	75	-	68	35.9



* bezogen auf die 64 Fälle.

Abbildung 30: Reaktion auf Mediationsmöglichkeit.

3.1.3 FBkonsens Teil C und D: Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich Geschädigte und Beschuldigte bei folgenden soziographischen Daten unterscheiden bzw. nicht unterscheiden

Tabelle 41: Zusammenfassung der soziographischen Daten: Vergleich Geschädigte und Beschuldigte.

Variable	Vergleich	Test	p	
Alter	kein Unterschied	MW-Test, Chi ²		
Geschlecht	Unterschied signifikant	Fisher's Exact Test	**	Mehr männliche Beschuldigte als Geschädigte
Zivilstand	kein Unterschied	Chi ²		
Wohnverhältnisse	kein Unterschied	Chi ²		
Nationalität	kein Unterschied	Fisher's Exact Test		
Aufenthaltsstatus	kein Unterschied	Chi ²		
Muttersprache	kein Unterschied	Chi ²		
Verständigungs- sprache	kein Unterschied	Fisher's Exact Test		
Schulbildung	kein Unterschied	Chi ²		
Berufsstatus I	kein Unterschied	Chi ²		
Berufsstatus II	kein Unterschied	Fisher's Exact Test		
Berufsstatus III	Unterschied signifikant	Fisher's Exact Test	*	Mehr Vollzeit Beschäftigte bei den Beschuldigten
Einkommen	kein Unterschied	Chi ²		
Frühere Kontakte mit Strafbehörden	kein Unterschied	Fisher's Exact Test		
Reaktion auf Mediations- möglichkeit	kein Unterschied	Chi ²		

3.1.4 FBkonsens Teil E: Ergebnis der Mediation

Von den insgesamt 64 Fällen (100%) kamen 59 Fälle (91.5%) in die Mediation, 5 Fälle (8.5%) wurden von der Fachstelle als untauglich zurückgewiesen.

Von den 59 mediationstauglichen Fällen (100%) wurden 53 Fälle (89.8%) mit einer Vereinbarung abgeschlossen, 6 Fälle (10.2) abgebrochen.

Gründe für den Abbruch: Die Gründe für den Abbruch sind in Tabelle 42 angegeben. Aufgrund der geringen Fallzahl können daraus keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden. Es fällt höchstens auf, dass in 4 der 6 Fälle Uneinigkeit bezüglich der materiellen Wiedergutmachung angegeben wird und in 3 Fällen, dass der psychische Verarbeitungsprozess beim Geschädigten eine Mediation nicht zulässt.

Tabelle 42: Gründe für den Abbruch bei den 6 Fällen. Mehrfachnennungen möglich.

Gründe	Anzahl	% (bezogen auf Fälle)	% (bezogen auf alle Nennungen)
Störmanöver des/der Beschuldigten	2	33.3	8.3
Störmanöver des/der Geschädigten	0	0.0	0.0
Störmanöver beider Beteiligten	1	16.7	4.2
Pünktlichkeit	0	0.0	0.0
Vertrauenswürdigkeit/Verlässlichkeit	0	0.0	0.0
Nichteinhalten der Mediationsregeln	1	16.7	4.2
Mangelhafte Kooperationsbereitschaft	2	33.3	8.3
Keine oder mangelhafte Einsichtsfähigkeit der/des Beschuldigten	1	16.7	4.2
Missverständnis bzgl. Mediation	2	33.3	8.3
Psychischer Verarbeitungsprozess bei der/beim Geschädigten nicht möglich/abgeschlossen	3	50.0	12.5
Zeitpunkt für Mediation ist falsch für Beschuldigten	2	33.3	8.3
Zeitpunkt für Mediation ist falsch für Geschädigten	1	16.7	4.2
Zeitpunkt für Mediation ist falsch für Beide	1	16.7	4.2
Keine Einigung materielle Wiedergutmachung	4	66.7	16.7
Keine Einigung idelle Wiedergutmachung	1	16.7	4.2
divergierende Ansichten bzgl. Tatgeschehen	2	33.3	8.3
anderes	2	33.3	8.3
Total	24		100

3.1.5 FBkonsens: Vergleich zwischen den mit Vereinbarung abgeschlossenen und abgebrochenen Fällen.

Wegen der geringen Fallzahl von Fällen, insbesondere auch von abgebrochenen Fällen ist die statistische Aussagemöglichkeit gering oder nicht möglich.

Delikte:

3.2 Prozessdaten (FBkonsens)

Die Prozessdaten wurden direkt durch die Fachstelle konsens erhoben und in einer Filemaker Datenbank via email ein Mal wöchentlich an das Kriminologische Institut gesendet.

Die Daten werden im Folgenden im Vergleich mit den Daten von Benchmark dargestellt, sofern entsprechende Daten für beide Datensätze vorhanden sind: Dauer des Verfahrens, Arbeitsaufwand des Verfahrens, abgeleitete Lohnkosten.

3.2.1 Vergleich der Verfahrensdauer in Tagen

Die Anzahl der Tage, die die Akten durchschnittlich bei kon§ens bzw. Benchmark sind (Tabelle 43, Abbildung 31), unterscheidet sich nicht signifikant (MW-Test).

Tabelle 43: Statistische Daten: Dauer des Verfahrens bei kon§ens und Benchmark.

	kon§ens	Benchmark
Mean	143.2	158.9
Standard Error	15.1	11.2
Median	105.5	107.0
Standard Deviation	120.5	175.5
Minimum	21	0
Maximum	627	1121
Count	64	245

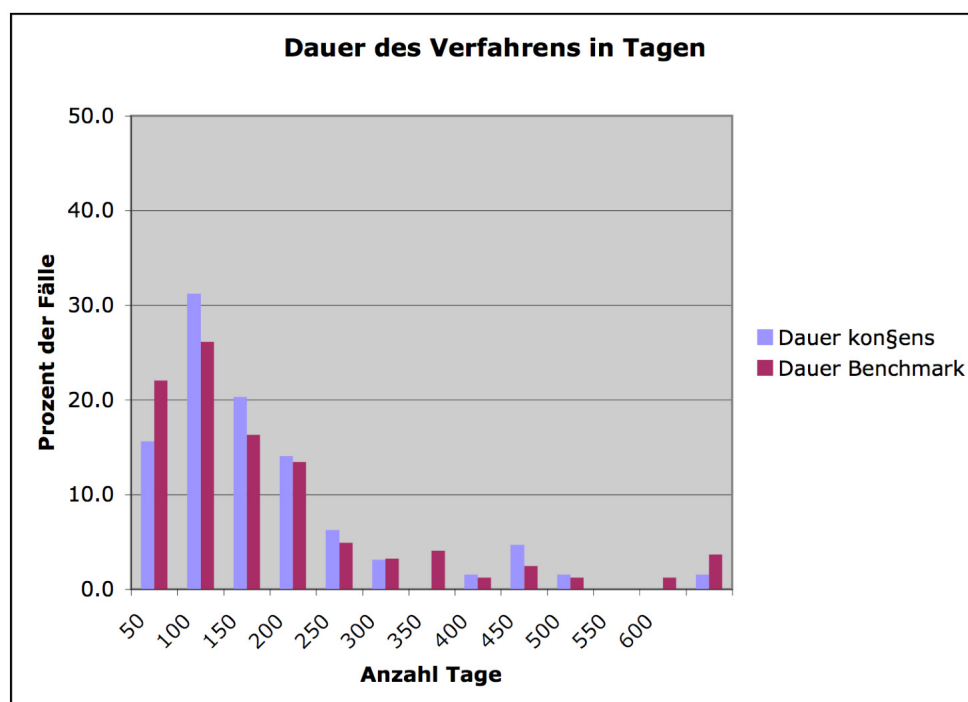


Abbildung 31: Dauer des Verfahrens in Tagen bei kon§ens und Benchmark.

3.2.2 Vergleich des zeitlichen Arbeitsaufwandes

Der zeitliche Aufwand für Benchmark ist schwierig zu beurteilen und mit Vorsicht zu behandeln. Bei den von der Staatsanwaltschaft erhaltenen Daten war mitunter nicht klar, ob der zeitliche Aufwand nicht eingetragen wurde, das heisst nicht verfügbar oder ob kein

zeitlicher Aufwand vorlag. Für die Analyse hier wurden deshalb nur jene Fälle verwendet, wo es klar war, dass der jeweilige Aufwand erfasst wurde. Eine ausreichende Datenqualität liegt nur für 141 Fälle vor (Tabelle 44, Benchmark 1). Sollten fehlende Daten gleichbedeutend mit "kein Aufwand" sein, würde deshalb der zeitliche Aufwand bei Benchmark überschätzt und läge tatsächlich tiefer (Tabelle 44, Benchmark 2).

Die deskriptiven statistischen Werte sind in Tabelle 44 angegeben. Im Durchschnitt braucht konşens 18.1 Stunden pro Fall gegenüber 10.5 bzw. 8.4 Stunden bei Benchmark 1 und 2. 50% der Fälle (Median) sind bei konşens in 16.1 Stunden erledigt, gegenüber 6.0 bzw. 5.0 Stunden bei Benchmark. Benchmark erledigt viele Fälle deutlich schneller als konşens. Nimmt man den Median als Vergleich, so braucht Benchmark 37% bzw. 31% der Zeit.

Tabelle 44: Statistische Daten: Arbeitsaufwand in Stunden pro Fall bei konşens und Benchmark.

	konşens	Benchmark 1	Benchmark 2
Mean	18.1	10.5	8.4
Standard Error	1.4	1.2	0.7
Median	16.1	6.0	5.0
Standard Deviation	11.5	14.2	11.6
Minimum	0.25	0.4	0.4
Maximum	68.5	85.0	85.0
Count	64	141	254

Die Unterschiede zwischen konşens und Benchmark 1 und 2 sind hoch signifikant, während der Unterschied zwischen Benchmark 1 und Benchmark 2 nicht signifikant ist (KW-Test, Dunn Post hoc Test). Das heisst: beide Datensätze von Benchmark ergeben einen statistisch hoch signifikant geringeren Zeitaufwand für die Fälle, als konşens.

3.2.3 Vergleich der Lohnkosten

Die Lohnkosten wurden von der Staatsanwaltschaft und von konşens erfragt. Die Staatsanwaltschaft teilte die Kosten aufgeschlüsselt als Kosten pro Stunde mit. Für die Staatsanwälte wurde der Durchschnitt der beiden Klassen für die Berechnung benutzt. konşens teilte nur die Lohnklasse mit, weshalb die Kosten pro Stunde aus dem aktuell gültigen Lohnreglement der kantonalen Verwaltung analog errechnet wurden. Die Kosten sind in Tabelle 45 angegeben und die statistischen Kenngrößen in Tabelle 46.

Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Fall betragen bei konşens ca. 1398.- Franken, bei Benchmark 722.-. Letzteres entspricht ca. 52% der Lohnkosten von konşens. Der Unterschied ist statistisch hoch signifikant (χ^2 , $p < 0.0001$, $df=7$), das heisst die Lohnkosten bei Benchmark sind tiefer als bei konşens.

Betrachtet man den Median (Tabelle 46) ist Folgendes festzustellen: 50% der Fälle werden bei Benchmark mit Lohnkosten von etwa 390.- Franken erledigt, bei kon§ens mit 1214.-. Dies entspricht etwa einem Faktor 3, um den bei 50% der Fälle kon§ens teurer ist.

Es muss betont werden, dass infrastrukturelle Kosten hier nicht berücksichtigt werden konnten. Das heisst andere als Lohnkosten könnten einen erheblichen Einfluss auf die Kosten haben. kon§ens hat möglicherweise die Mediation mit minimalen Mitteln durchgeführt, während bei der Staatsanwaltschaft noch ein ganzer "Apparat" involviert sein könnte, der 'indirekte' Kosten verursacht. Darüber könnte nur eine eingehendere Studie Auskunft geben.

Tabelle 45: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.

Staatsanwaltschaft

Funktion	Lohnklasse	Lohnkosten/h	Spannweite	Sozialkosten	Total/h
Sekretariat	11 ES6	33.16	27.97 - 43.47	17%	39.95
Substitut	18 ES6	53.56	41.65 - 64.17	17%	64.53
Auditor	13 ES6	28.42	19.33 - 36.14	17%	34.24
Staatsanwalt	24 ES6	80.12	61.58 - 96.68	17%	96.53
Staatsanwalt	25 ES6	85.92	66.03 - 103.68	17%	103.52

kon§ens

Person	Lohnklasse	Lohnkosten/h	Spannweite	Sozialkosten	Total/h
Sylvie Berchtold	21 LS2	64.23	-	17%	75.15
Renate Anast.	21 LS5	68.54	-	17%	80.19
Ronny Sutter	18 ES7	49.12	-	17%	57.47

Tabelle 46: Statistische Daten: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.

	kon§ens	Benchmark
Mean	1398.30	722.10
Standard Error	107.20	77.20
Median	1213.90	389.90
Standard Deviation	857.20	976.50
Minimum	135.20	20.00
Maximum	5266.20	6200.00
Count	64	160

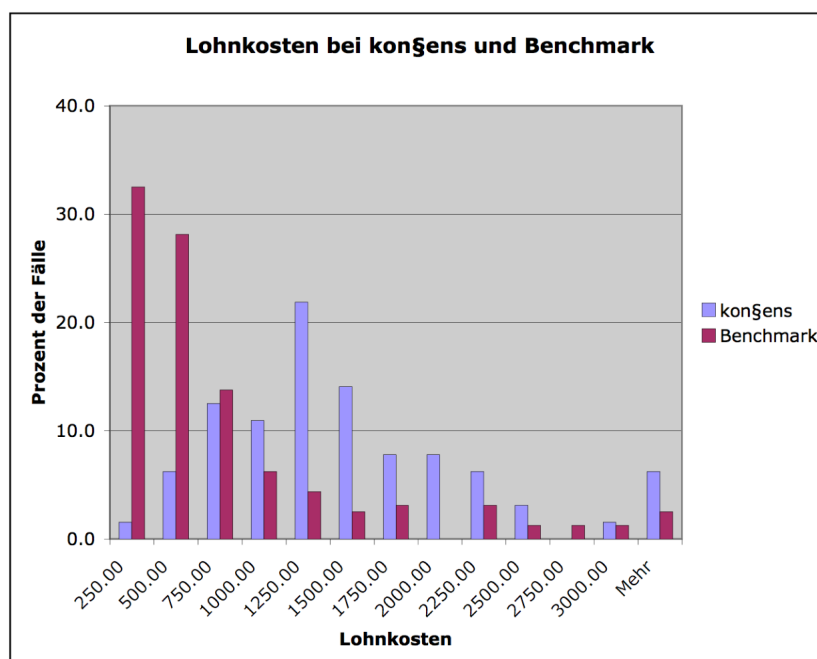


Abbildung 32: Lohnkosten pro Fall bei kon§ens und Benchmark.

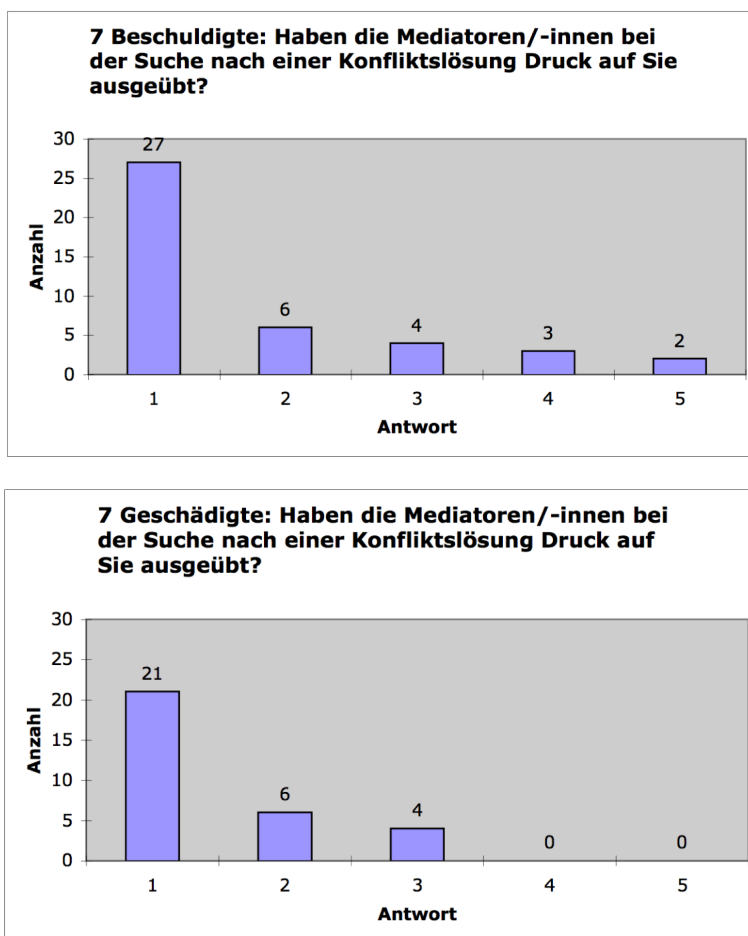
3.3 Follow-up

Es sind 121 Personen in die analysierten Fälle involviert, 63 als Beschuldigte, 58 als Geschädigte. 17 Personen waren sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte. Von ihnen wurden 11 befragt, in der Regel als Beschuldigte. Für die vorliegende Analyse wurde diese Gruppe nicht speziell behandelt. Damit reduziert sich die Zahl der effektiv involvierten Personen auf 104. 42 Personen konnten telefonisch in ihrer Rolle als Beschuldigte befragt werden, 31 in ihrer Rolle als Geschädigte.

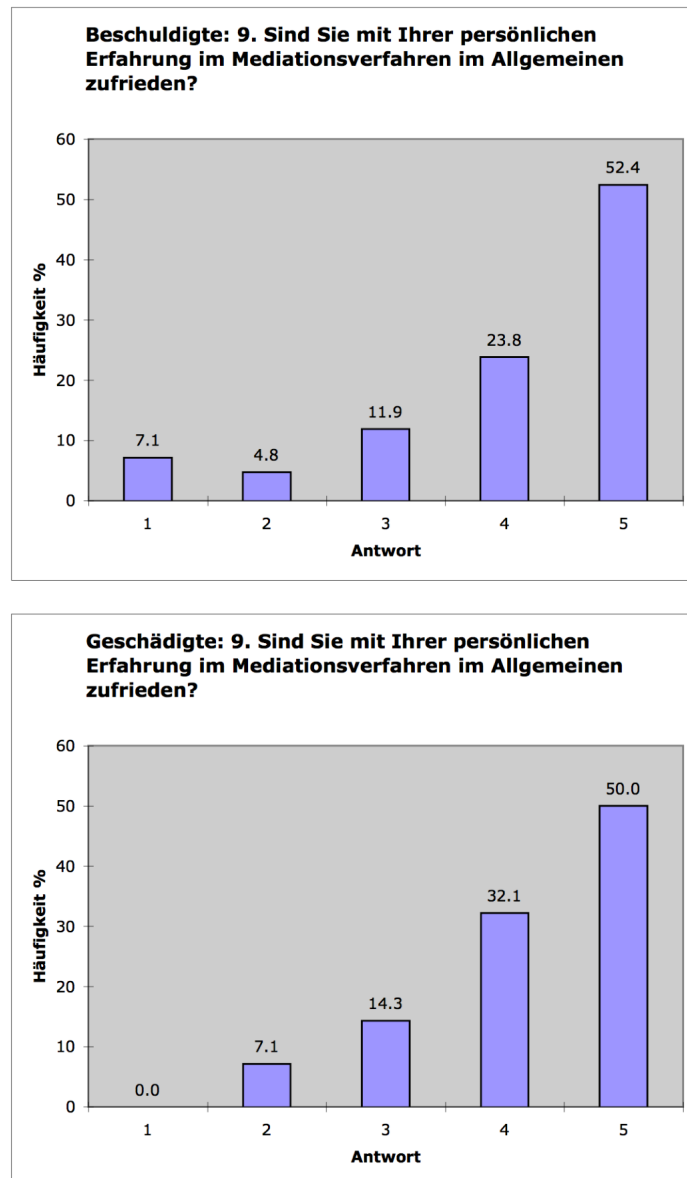
Tabelle 47: Follow-Up Datensatz.

	Gesamt	Antworten	Fehlend	Antworten %	Besch&Gesch	Befragt
Beschuldigte	63	42	21	66.7	17	11
Geschädigte	58	31	27	53.4	17	
Total	121	73	48			
%	100	60	40			

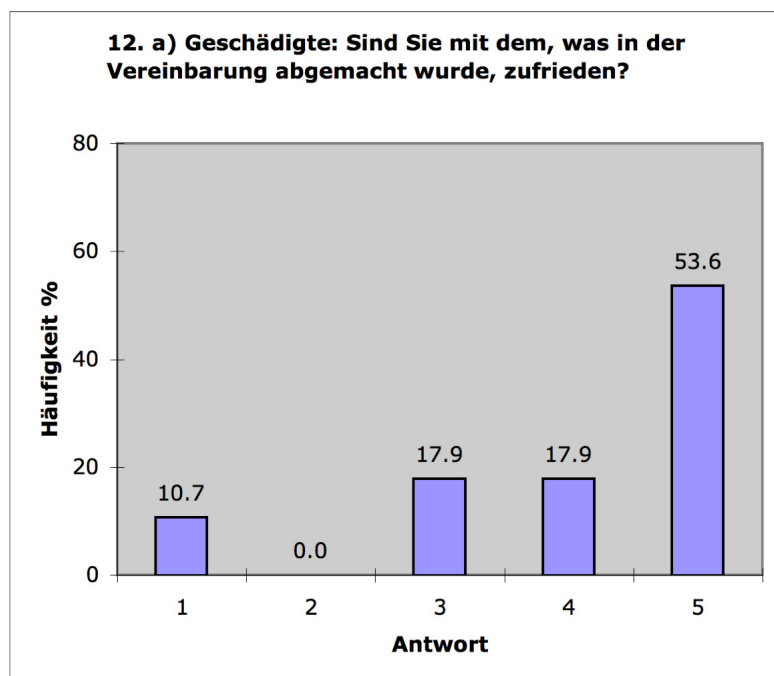
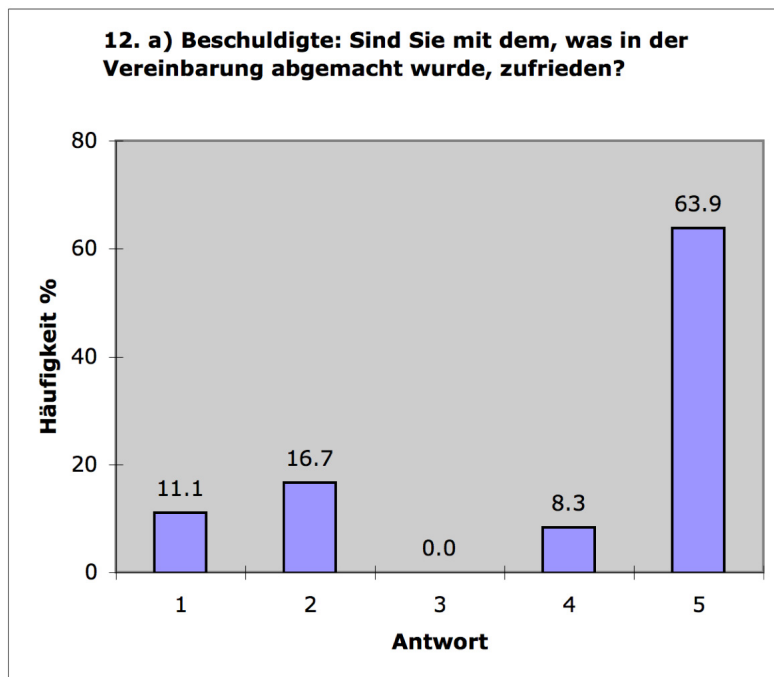
Zusammenfassung: Bis auf die Frage nach der Einhaltung der Vereinbarung (Frage 12b) gibt es keine statistisch signifikanten Unterschiede in den Antworten von Beschuldigten und Geschädigten.

Frage 7**Abbildung 33: Druckausübung.**

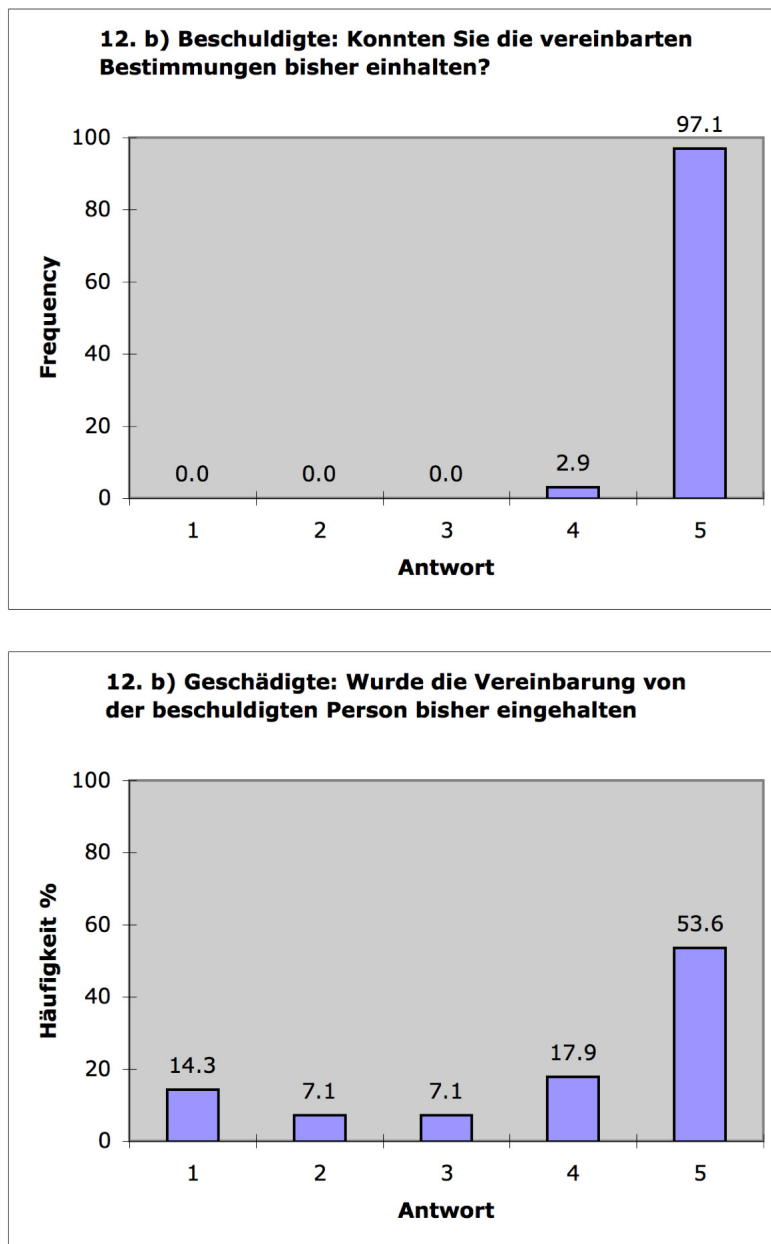
Zur Durchführung des χ^2 Testes wurden die Kategorien 3, 4, 5 aus statistischen Gründen zusammengefasst. Der Test ergibt keine signifikanten Unterschiede zwischen Beschuldigten und Geschädigten.

Frage 9**Abbildung 34: Persönliche Erfahrung.**

Zur Durchführung des Chi² Testes wurden die Kategorien 1 und 2 aus statistischen Gründen zusammengefasst. Der Test ergibt keine signifikanten Unterschiede zwischen Beschuldigten und Geschädigten.

Frage 12a**Abbildung 35: Zufriedenheit mit Vereinbarung.**

Zur Durchführung des χ^2 Testes mussten die Kategorien gepoolt werden. Der Test ergibt keine signifikanten Unterschiede zwischen Beschuldigten und Geschädigten, wenn (i) Kategorien 1 und 2 gepoolt werden, Kategorie 3 weggelassen wird, (ii) die Kategorien 1 und 2, sowie Kategorie 3 und 4, Kategorie 3 weggelassen wird. signifikante Unterschiede werden ausgegeben, wenn die mit Null besetzten Zellen auch im Test einbezogen werden. Das ist aber üblicherweise nicht zulässig. allerdings scheint es so zu sein, dass die Beschuldigten die Vereinbarungen etwas anders beurteilen, als die Geschädigten. Der Unterschied ist statistisch wohl nicht signifikant.

Frage 12b**Abbildung 36: Einhaltung der Vereinbarung.**

Zur Durchführung des Chi² Testes mussten die Kategorien stark gepoolt werden. Zusammengefasst wurden die Kategorien 1-4 und mit der Kategorie 5 verglichen. Statistische Unterschiede sind signifikant (Fisher's Exact Test, $p < 0.0001$, two-tailed), das heisst Beschuldigte und Geschädigte sehen das Einhalten der Vereinbarung unterschiedlich. Nach Ansicht der Beschuldigten wurde die Vereinbarung nahezu immer vollständig eingehalten (97.1 %), nach Ansicht der Geschädigten wurde sie nur in 53.6 % der Fälle

vollständig eingehalten, in den restlichen Fällen nicht. (Es muss allerdings der Vorbehalt angebracht werden, dass eine Zelle mit dem Wert "1" unterbesetzt ist.)

Frage 18 (Beschuldigte) bzw. 19 (Geschädigte)

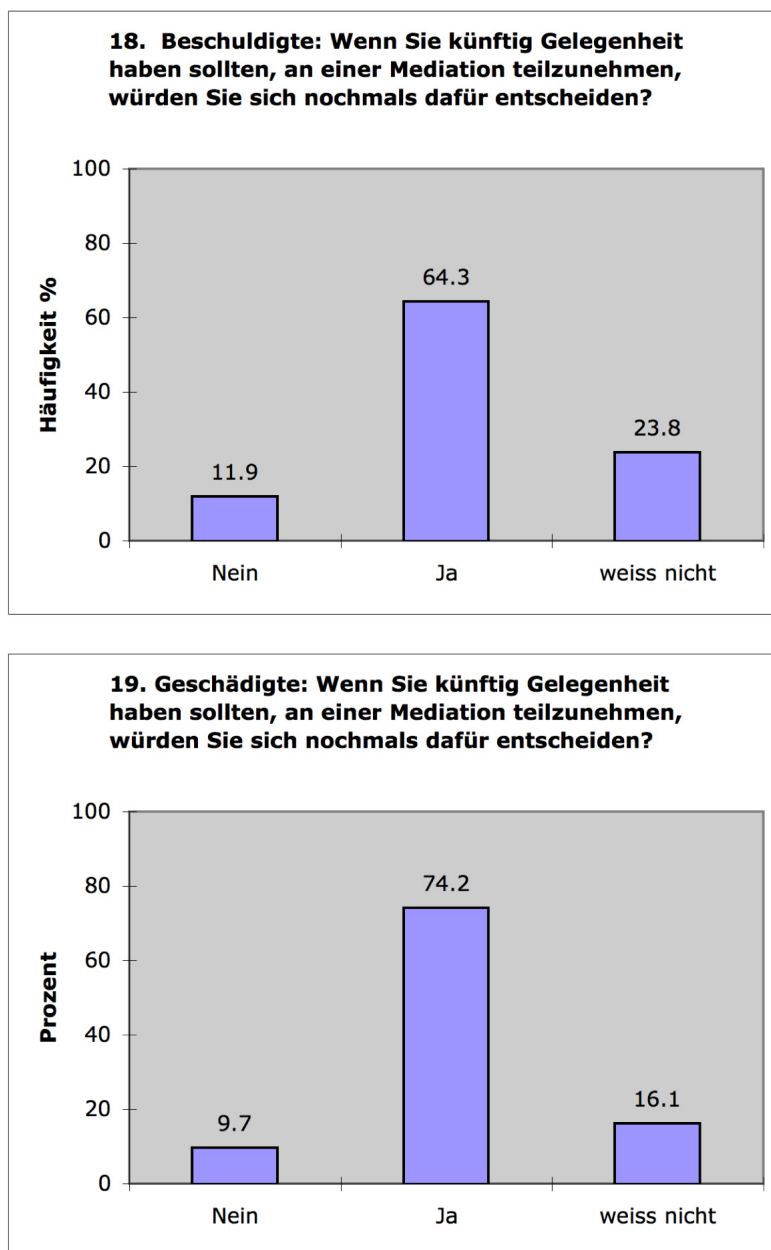
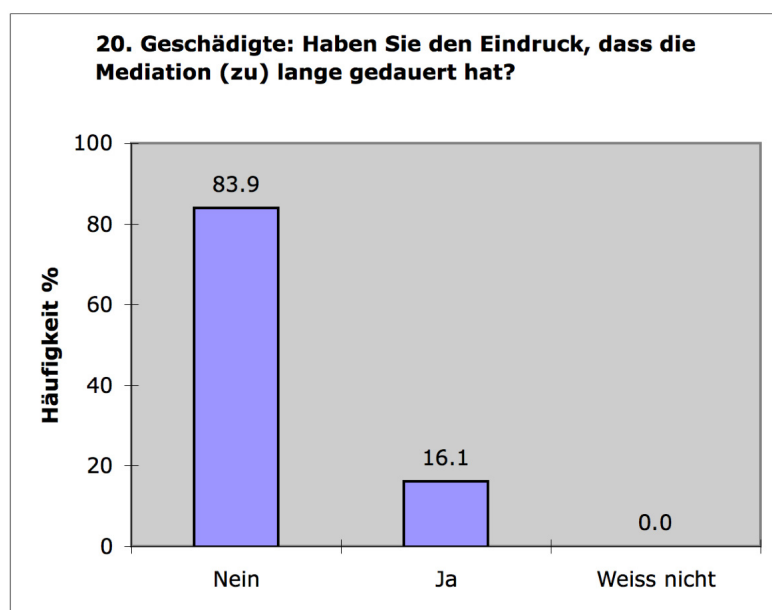
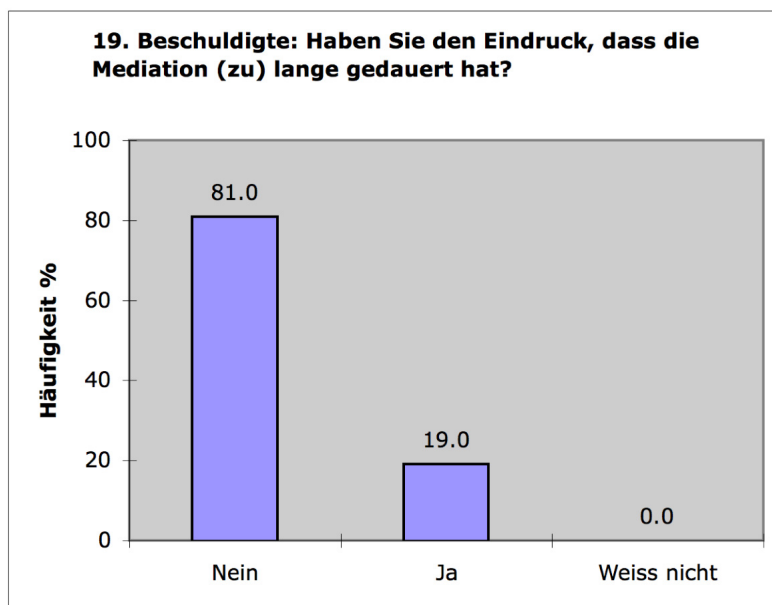
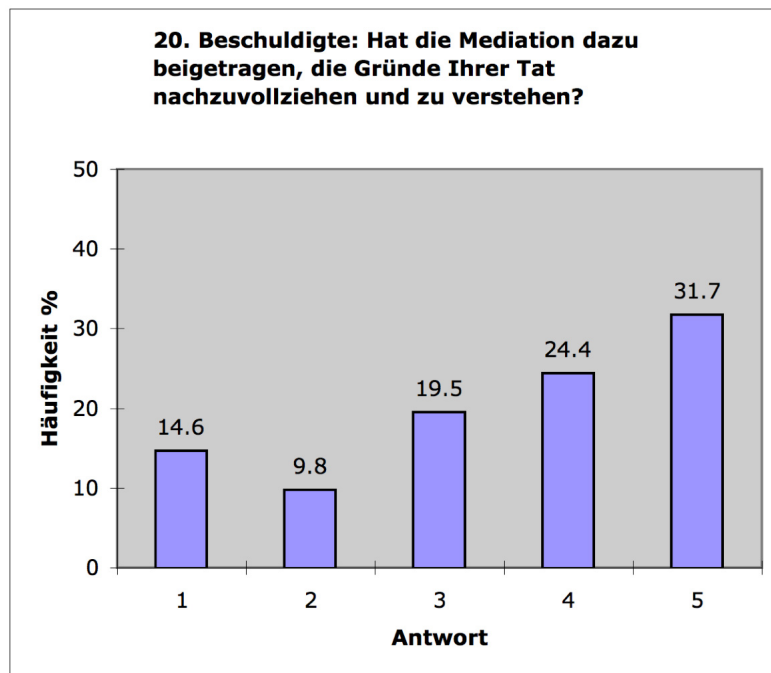


Abbildung 37: Erneute Teilnahme?

Der Test ergibt keine signifikante Assoziation zwischen den Variablen. Das heisst Beschuldigte und Geschädigte unterscheiden sich in der Beantwortung der Frage nicht signifikant voneinander.

Frage 19 (Beschuldigte) bzw. 20 (Geschädigte)**Abbildung 38: Dauer der Mediation.**

Test ergibt keine signifikanten Unterschiede.

Frage 20 (nur Beschuldigte)**Abbildung 39: Verstehen der Gründe.**

Frage 21 (Beschuldigte) bzw. 22 (Geschädigte)

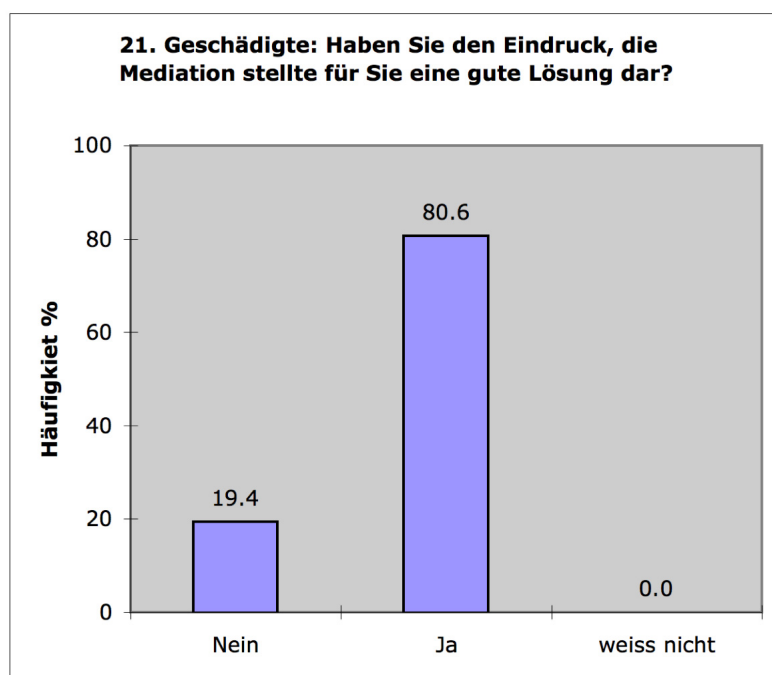
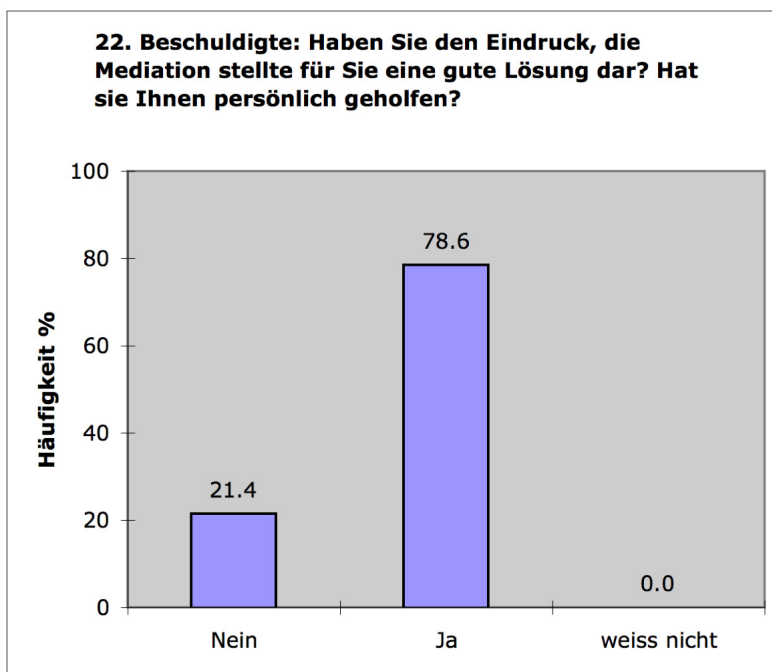


Abbildung 40: Gute Lösung?

Test ergibt keine signifikanten Unterschiede.

3.4 Staatsanwälte: deskriptive und schliessende Statistik

77 Staatsanwälte schickten Antworten auf den Internetfragebogen. Die Antworten sind im Folgenden kurz deskriptiv dargestellt und einige schliessenden statistischen Verfahren unterzogen worden. Die Interpretationen dazu finden sich im Haupttext integriert.

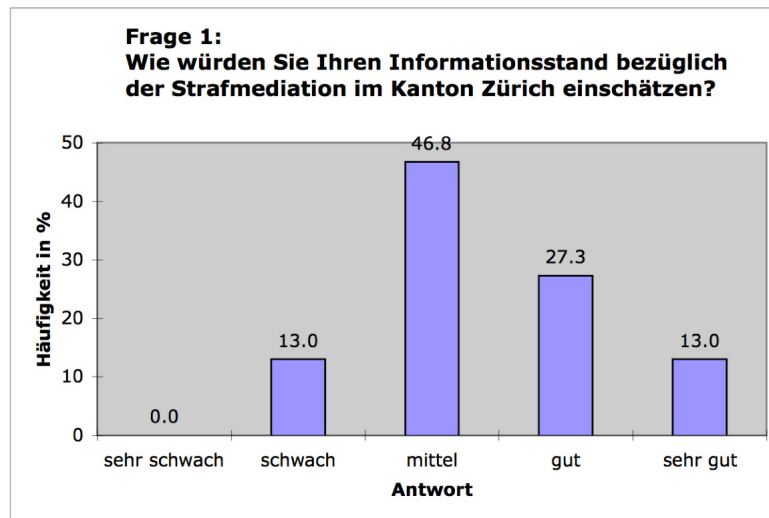


Abbildung 41: Informationsstand der Antwortenden.

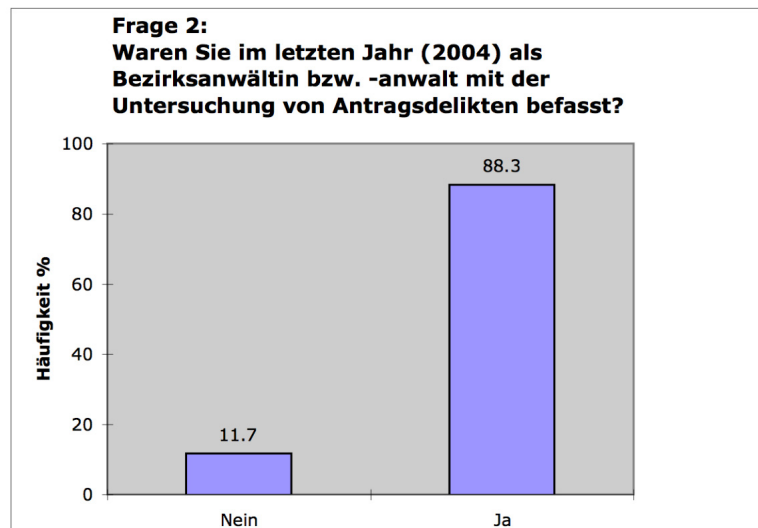


Abbildung 42: Befassung mit Deliktsarten.

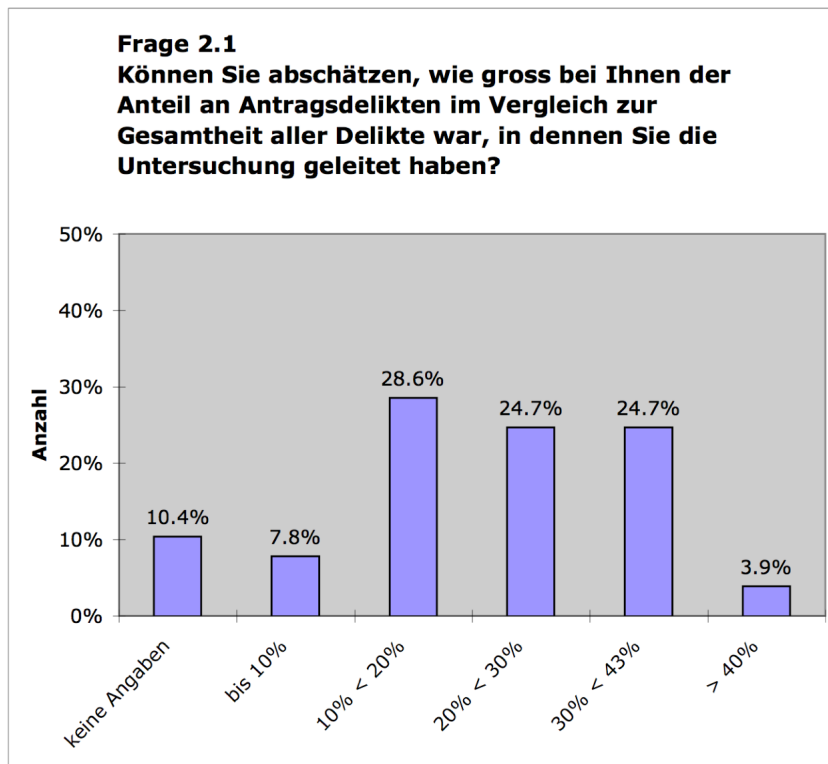


Abbildung 43: Anteil Antragsdelikte.

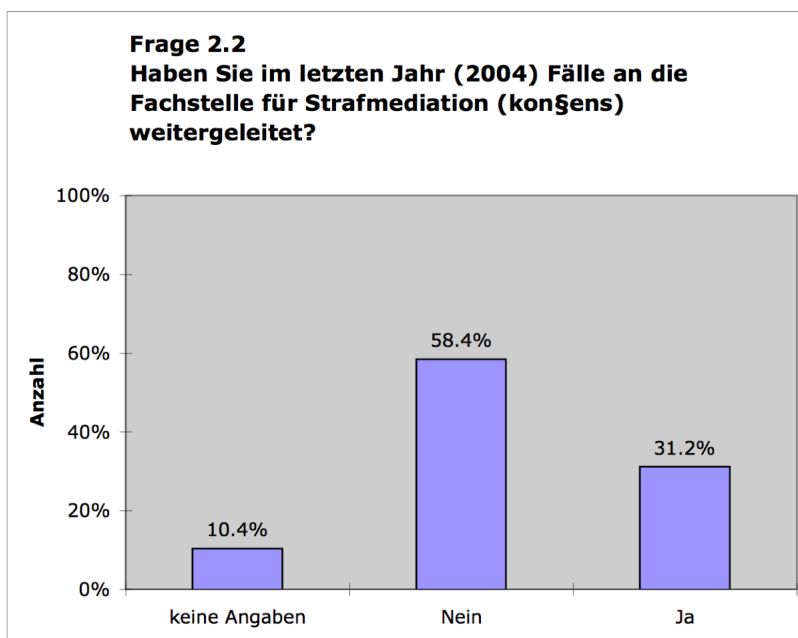


Abbildung 44: An konşens weitergeleitete Fälle.

Auf die Fragen 2.3 und 2.4 gab es keine Antworten.

Frage 2.5: Wenn Sie an den letzten Fall denken, wie schätzen sie den Zeitaufwand von Ihnen und Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen?

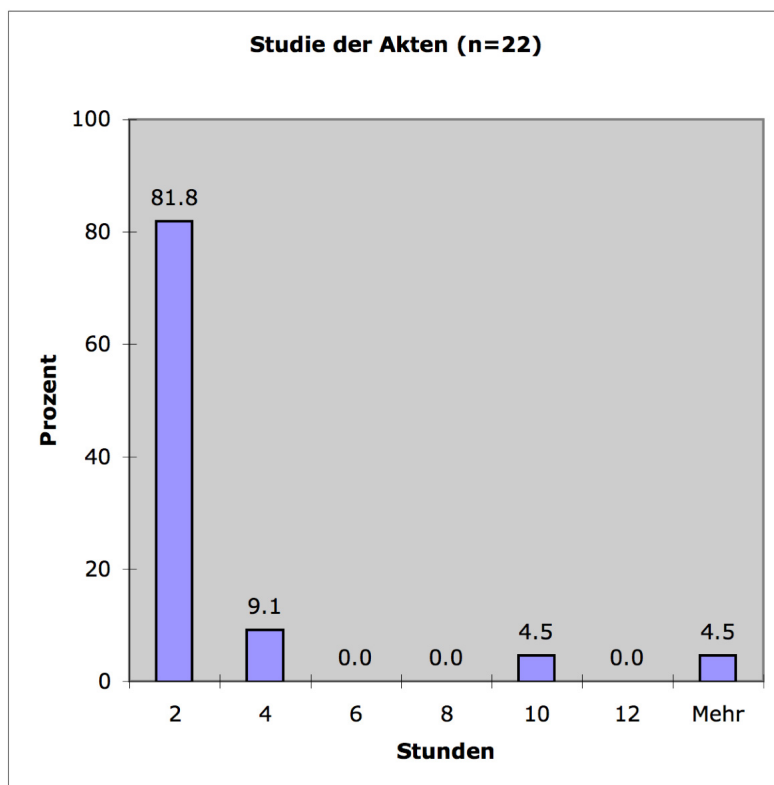


Abbildung 45: Zeitaufwand für Aktenstudium.

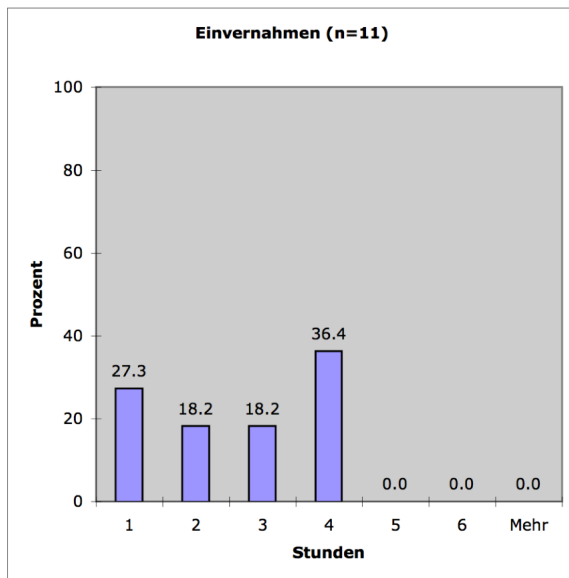


Abbildung 46: Zeitaufwand für Einvernahmen.

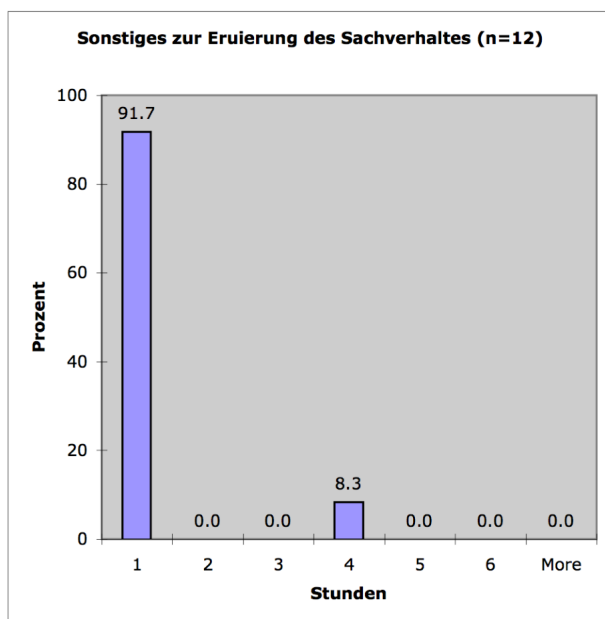


Abbildung 47: Sonstige Aufwände.

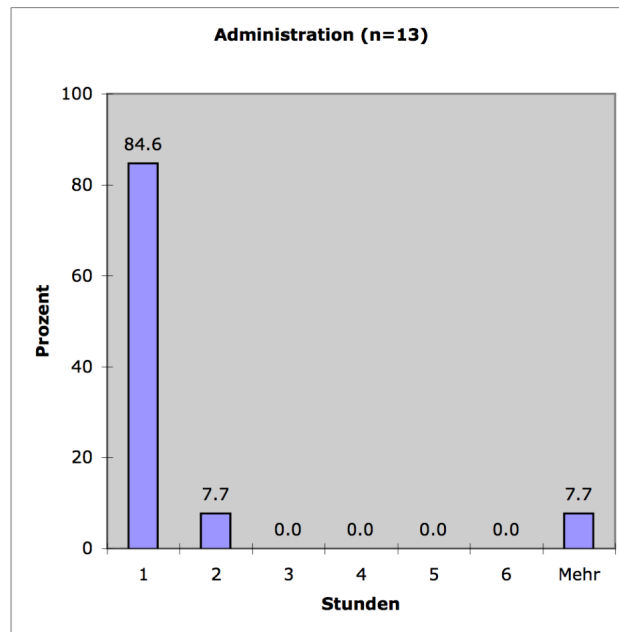


Abbildung 48: Administration.

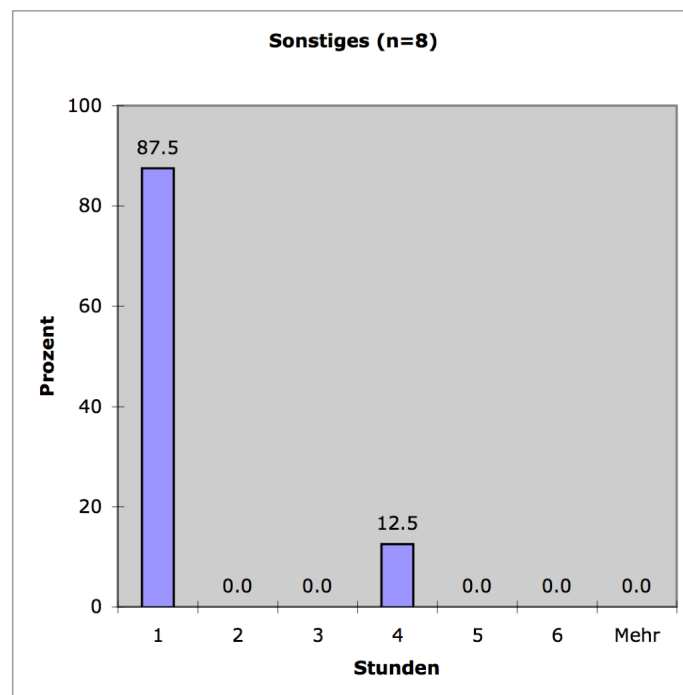


Abbildung 49: Sonstiges.

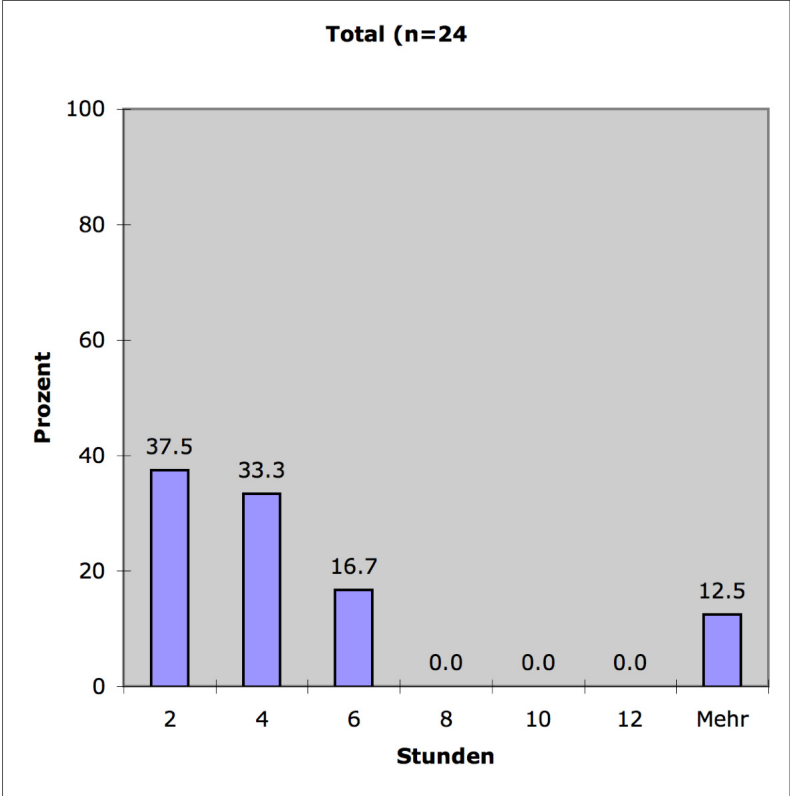


Abbildung 50: Total der Aufwendungen.

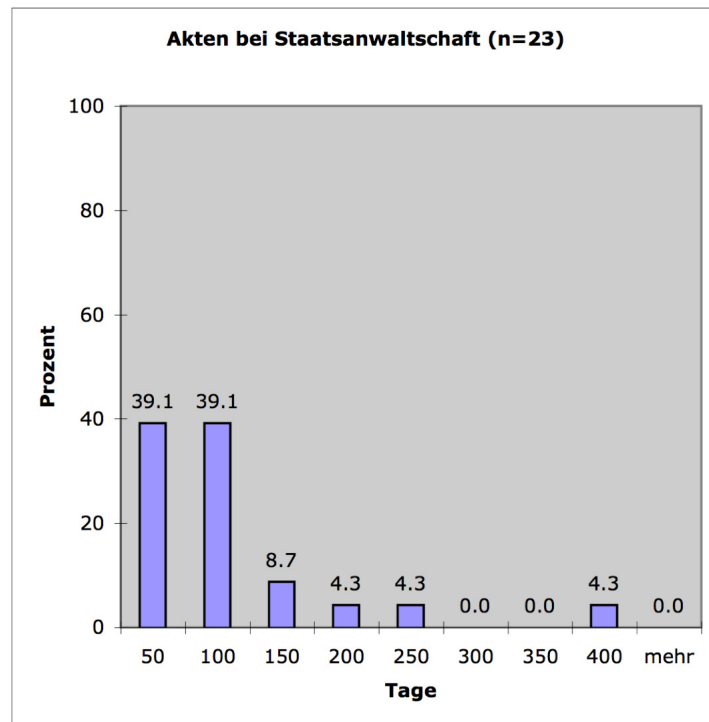


Abbildung 51: Akten bei Staatsanwaltschaft.

Frage 3: Gesichtspunkte FÜR Mediation

Hier kann zT. schliessende Statistik verwendet werden (Chi²)

Frage 3.2a bis 3.9: n=77

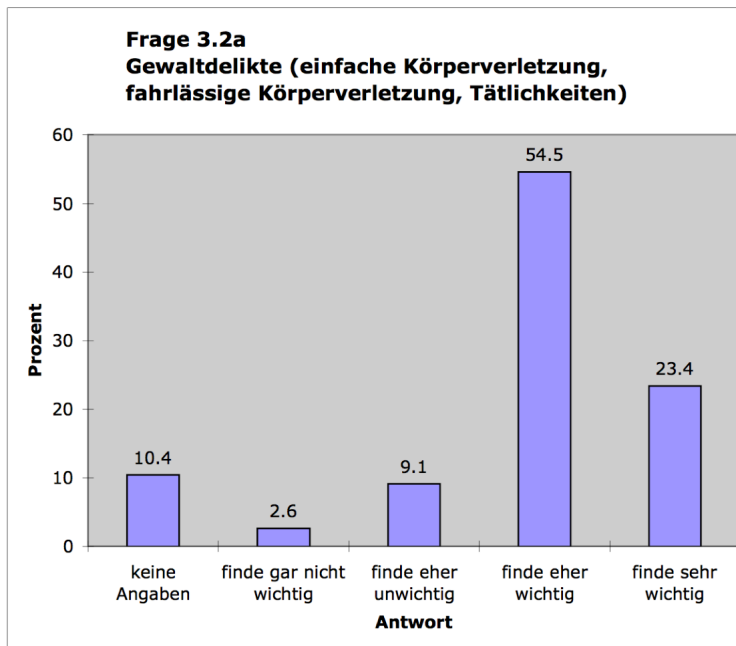


Abbildung 52: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Gewaltdelikte.

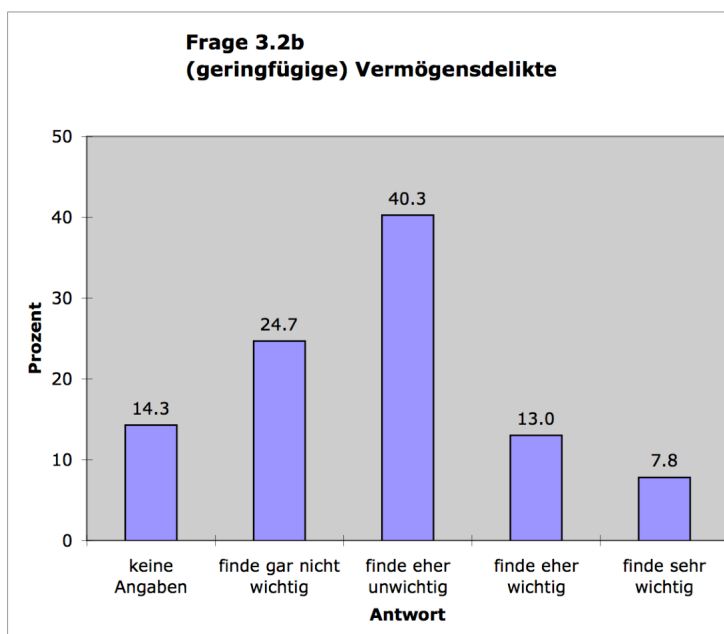


Abbildung 53: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Vermögensdelikte.

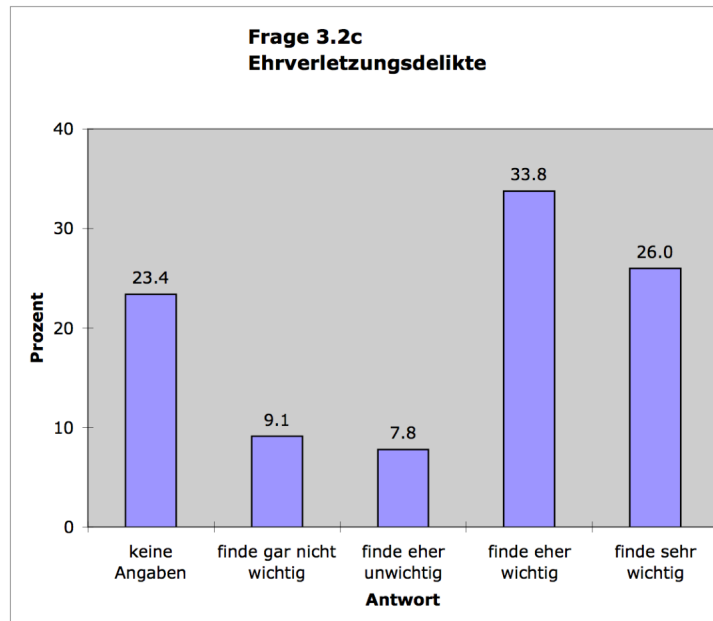


Abbildung 54: Für welche Delikte sollte die Mediation eingesetzt werden: Ehrverletzungsdelikte.

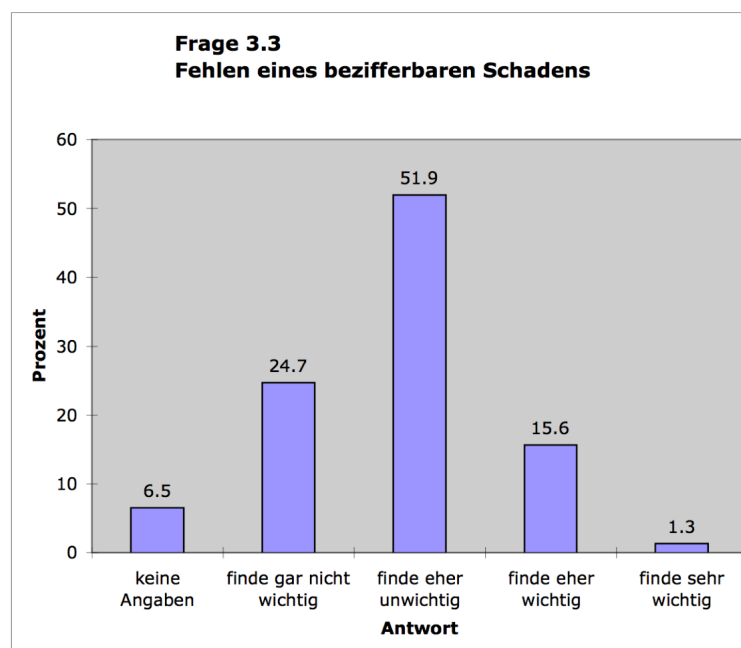


Abbildung 55: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Fehlen eines bezifferbaren Schadens.

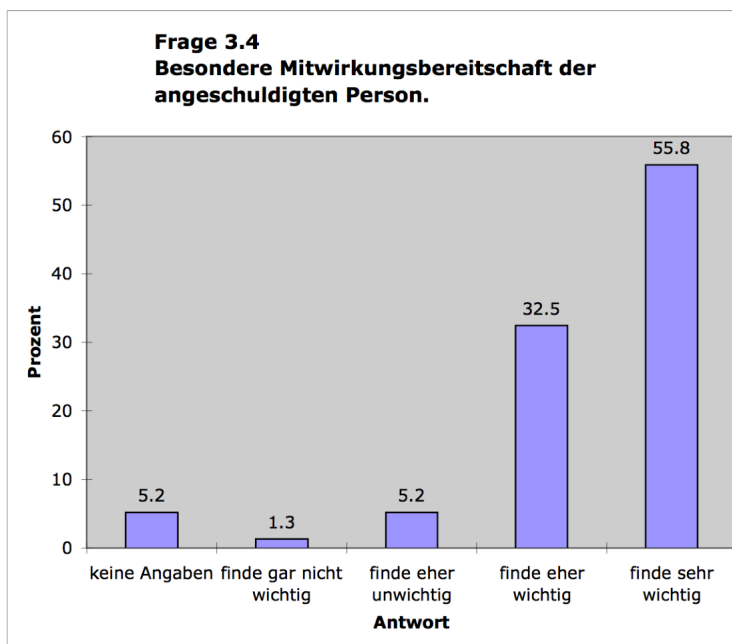


Abbildung 56: Besondere Mitwirkungsbereitschaft Beschuldigte.

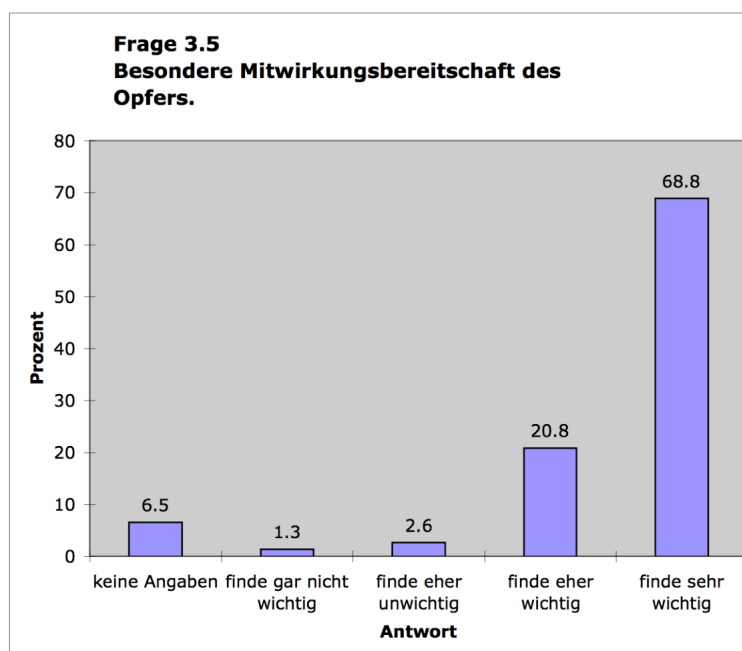


Abbildung 57: Besondere Mitwirkungsbereitschaft Geschädigte.

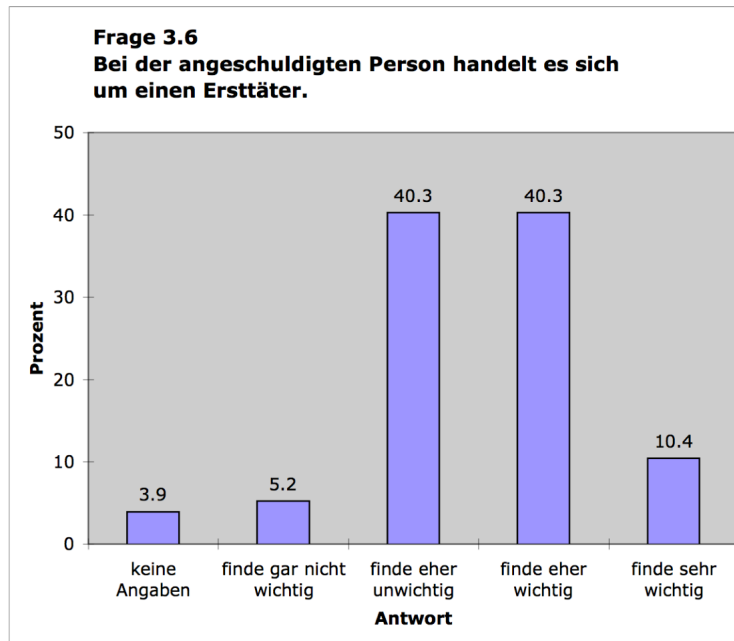


Abbildung 58: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: beschuldigte Ersttäter.

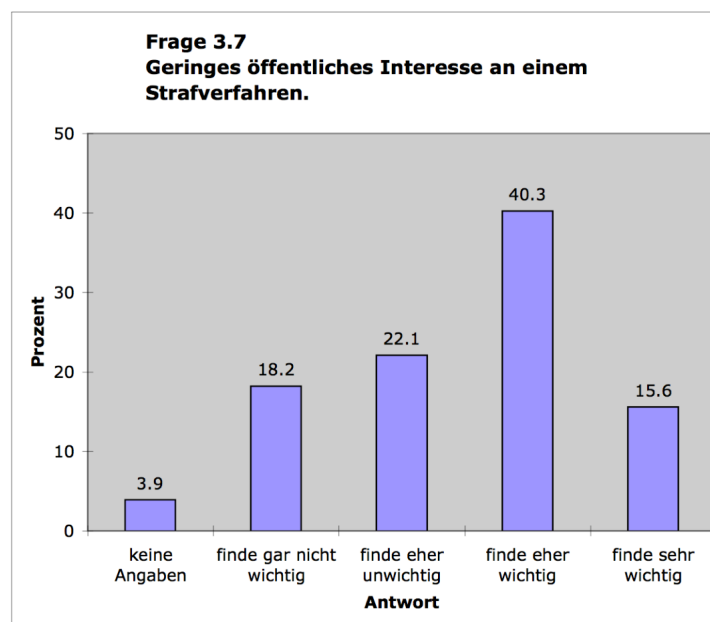


Abbildung 59: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: geringes öffentliches Interesse.

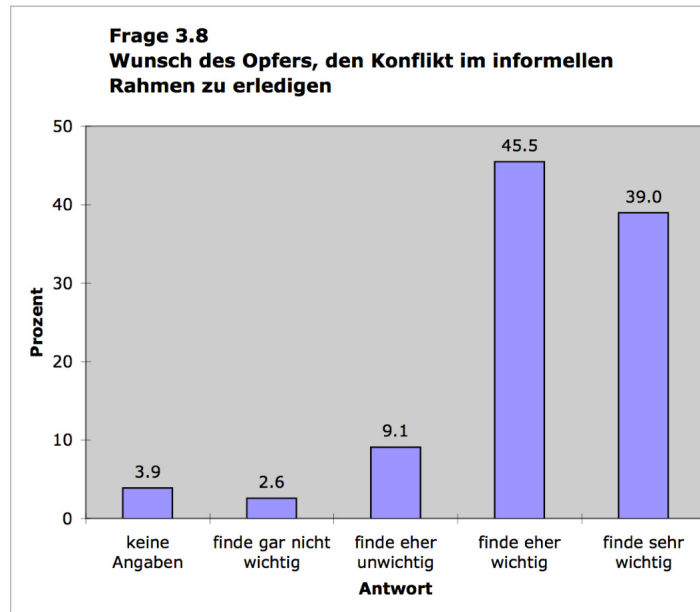


Abbildung 60: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Wunsch des Opfers nach informellem Rahmen.

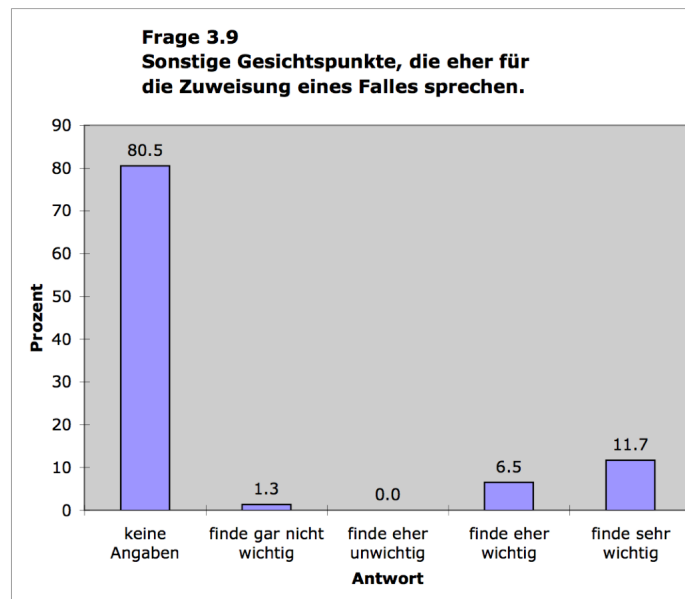


Abbildung 61: Wann sollte die Mediation eingesetzt werden: Sonstige Gesichtspunkte.

Tabelle 48: Kontingenztabelle für Fragen 3.2 bis 3.9.

	keine Angaben	gar nicht wichtig	eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 3.2a	8	2	7	42	18
Frage 3.2b	11	19	31	10	6
Frage 3.2c	18	7	6	26	20
Frage 3.3	5	19	40	12	1
Frage 3.4	4	1	4	25	43
Frage 3.5	5	1	2	16	53
Frage 3.6	3	4	31	31	8
Frage 3.7	3	14	17	31	12
Frage 3.8	3	2	7	35	30
Frage 3.9	62	1	0	5	9

Bei Frage 3.9 handelt es sich um eine relativ freie Frage, die auch völlig aus dem Gesamtbild herausfällt. Sie wurde nicht in die statistische Analyse einbezogen.

Der Chi²-Tests ist hochsignifikant (Chi²=345.426; DF= 32; p<0.0001), das heisst die Fragen sind signifikant mit den Antworten assoziiert.

Tabelle 49: Pearson-Residuen. ** p<0.01.

	keine Angaben	gar nicht wichtig	eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 3.2a	0.5164	-2.0466**	-2.2699**	3.3113**	-0.6995
Frage 3.2b	1.6783	4.0931**	3.7094**	-3.0464**	-3.3043**
Frage 3.2c	4.3894	-0.2408	-2.5190**	0.1325	-0.2653
Frage 3.3	-0.6455	4.0931**	5.9516**	-2.6491**	-4.3897**
Frage 3.4	-1.0328	-2.4077**	-3.0173**	-0.0662	4.7274**
Frage 3.5	-0.6455	-2.4077**	-3.5156**	-1.8543*	6.8981**
Frage 3.6	-1.4201	-1.3242	3.7094**	1.1259	-2.8702**
Frage 3.7	-1.4201	2.2873**	0.2215	1.1259	-2.0019**
Frage 3.8	-1.4201	-2.0466**	-2.2699**	1.9206*	1.9054*

FÜR MEDIATION: Im Gesamtzusammenhang wird über Erwartung als "gar nicht wichtig" oder "eher nicht wichtig" erachtet, ob es sich um (geringfügige) Vermögensdelikte handelt (Frage 3.2b), ob ein bezifferbarer Schaden (Frage 3.3) vorhanden ist, ob es sich bei der angeschuldigten Person um einen Ersttäter handelt (Frage 3.6) und ob es ein geringes Interesse an einem Strafverfahren gibt. Als "eher wichtig" oder "sehr wichtig" wird über Erwartung gewertet, ob es sich um Gewaltdelikte handelt (Frage 3.2a), eine besondere Mitwirkungsbereitschaft der angeschuldigten Person (Frage 3.4) und des Opfers (Frage 3.5) vorhanden ist, und der Wunsch des Opfers vorhanden ist, den Rahmen im informellen Rahmen zu lösen (Frage 3.8).

Auffällig sind die über Erwarten fehlenden Angaben zu Frage 3.2b ((geringfügige) Vermögensdelikte) und insbesondere 3.2c (Ehrverletzungsdelikte). Bei letzteren liegt der Wert für "eher nicht wichtig" signifikant unter der Erwartung.

Frage 4: Gesichtspunkte GEGEN Mediation: n=77

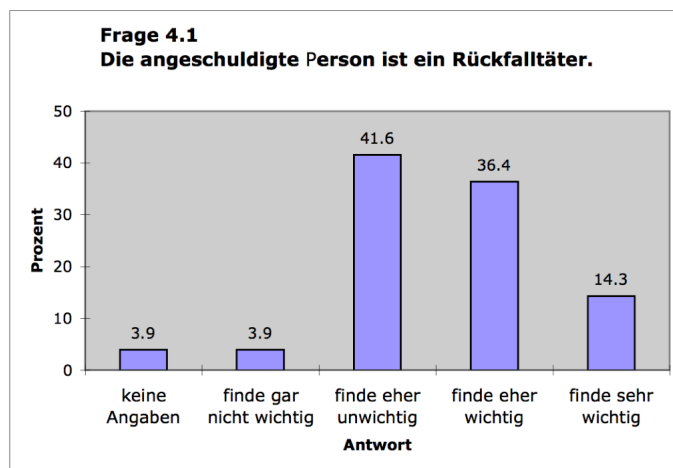


Abbildung 62: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Rückfalltäter.

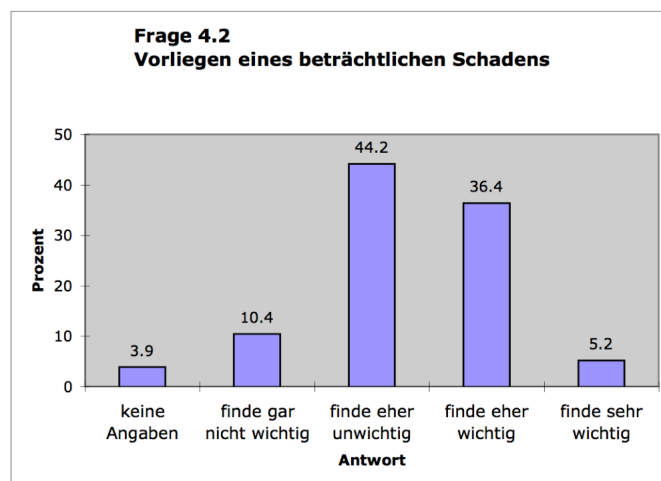


Abbildung 63: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Vorliegen eines beträchtlichen Schadens.

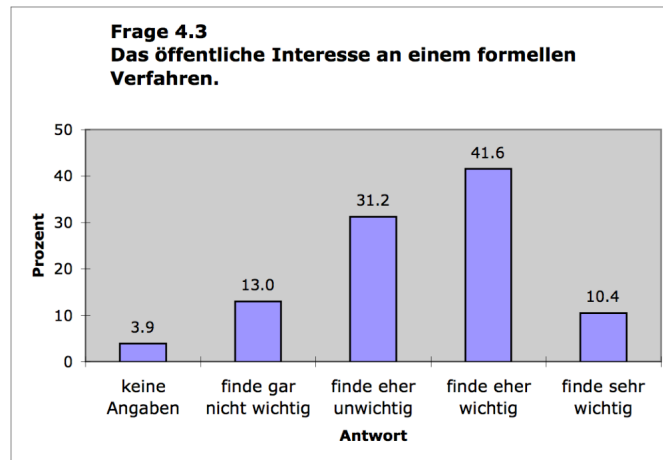


Abbildung 64: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Öffentliches Interesse.

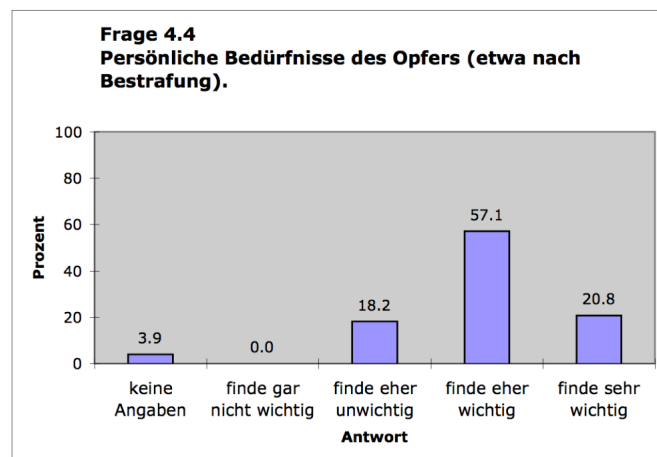


Abbildung 65: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Persönliches Interesse des Opfers.

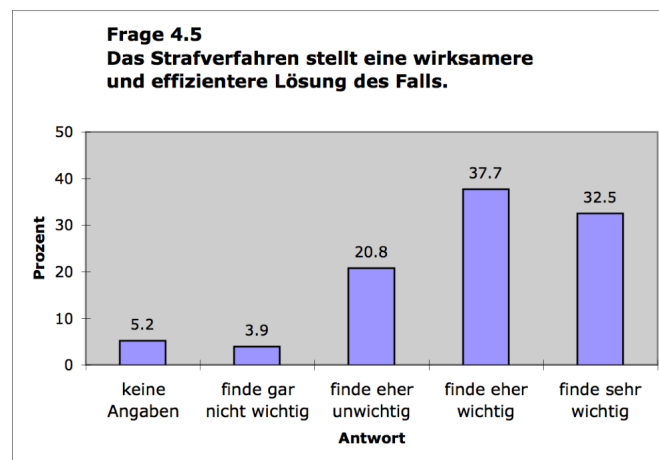


Abbildung 66: Wann sollte die Mediation nicht eingesetzt werden: Strafverfahren wirksamer.

Schliessende Statistik:

Tabelle 50: Kontingenztafel für Fragen 4.1 bis 4.5.

	keine Angaben	gar nicht wichtig	eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 4.1	3	3	32	28	11
Frage 4.2	3	8	34	28	4
Frage 4.3	3	10	24	32	8
Frage 4.4	3	0	14	44	16
Frage 4.5	4	3	16	29	25

Der Chi²-Tests ist hochsignifikant (Chi²=54.104; DF= 16; p<0.0001), das heisst Antworten sind hochsignifikant mit den Fragen assoziiert.

Tabelle 51: Pearson-Residuen. ** p<0.01.

	keine Angaben	gar nicht wichtig	eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 4.1	-0.1118	-0.8216	1.6330	-0.7402	-0.5031
Frage 4.2	-0.1118	1.4606	2.0412**	-0.7402	-2.4597**
Frage 4.3	-0.1118	2.3735**	0.0000	-0.0352	-1.3416
Frage 4.4	-0.1118	-2.1909**	-2.0412**	2.07948**	0.8944
Frage 4.5	0.4472	-0.8215	-1.6330	-0.5639	3.4100**

GEGEN MEDIATION: Im Gesamtzusammenhang wird über Erwartung als "eher nicht wichtig" erachtet, ob es sich bei der angeschuldigten Person um einen Rückfalltäter handelt (Frage 4.1), ein beträchtlicher Schaden vorliegt (Frage 4.2) oder es ein öffentliches Interesse an einem formellen Verfahren gibt (Frage 4.3). Hingegen wird über den Erwartungen als "eher wichtig erachtet" das persönliche Bedürfnis des Opfers (etwa nach Bestrafung) (Frage

4.4) und als "sehr wichtig", wenn das Strafverfahren eine wirksamere und effizientere Lösung des Falles darstellt (Frage 4.5) als die Mediation.

Statistisch sauberer - um einen Bias durch kleine Frequenzen zu vermeiden - sind für die folgende Analyse die Spalte "keine Angaben" weggelassen und die Spalten "gar nicht wichtig" und "eher nicht wichtig" kombiniert (gepoolt) worden.

Tabelle 52: Daten gepoolt.

	gar nicht od. eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 4.1	35	28	11
Frage 4.2	42	28	4
Frage 4.3	34	32	8
Frage 4.4	14	44	16
Frage 4.5	19	29	25

Der Chi²-Tests ist hochsignifikant (Chi²=45.609; DF= 8; p<0.0001), das heisst die Antworten sind signifikant mit den Fragen assoziiert.

Tabelle 53: Pearson-Residuen. ** p<0.01.

	gar nicht od. eher nicht wichtig	eher wichtig	sehr wichtig
Frage 4.1	1.1392	-0.7545	-0.5121
Frage 4.2	2.4418**	-0.7545	-2.4660**
Frage 4.3	0.9531	-0.0506	-1.3495
Frage 4.4	-2.7687**	2.0613**	0.8835
Frage 4.5	-1.7776	-0.5052	3.4676**

GEGEN MEDIATION: Im Gesamtzusammenhang wird über Erwartung als "gar nicht wichtig" oder "eher nicht wichtig" erachtet, ob es sich bei der angeschuldigten Person um einen Rückfalltäter handelt (Frage 4.1, nicht signifikant.), ein beträchtlicher Schaden vorliegt (Frage 4.2, signifikant) oder es ein öffentliches Interesse an einem formellen Verfahren gibt (Frage 4.3, nicht signifikant). Hingegen wird über den Erwartungen als "eher wichtig erachtet" das persönliche Bedürfnis des Opfers (etwa nach Bestrafung) (Frage 4.4, signifikant) und als "sehr wichtig", wenn das Strafverfahren eine wirksamere und effizientere Lösung des Falles darstellt (Frage 4.5, signifikant) als die Mediation.

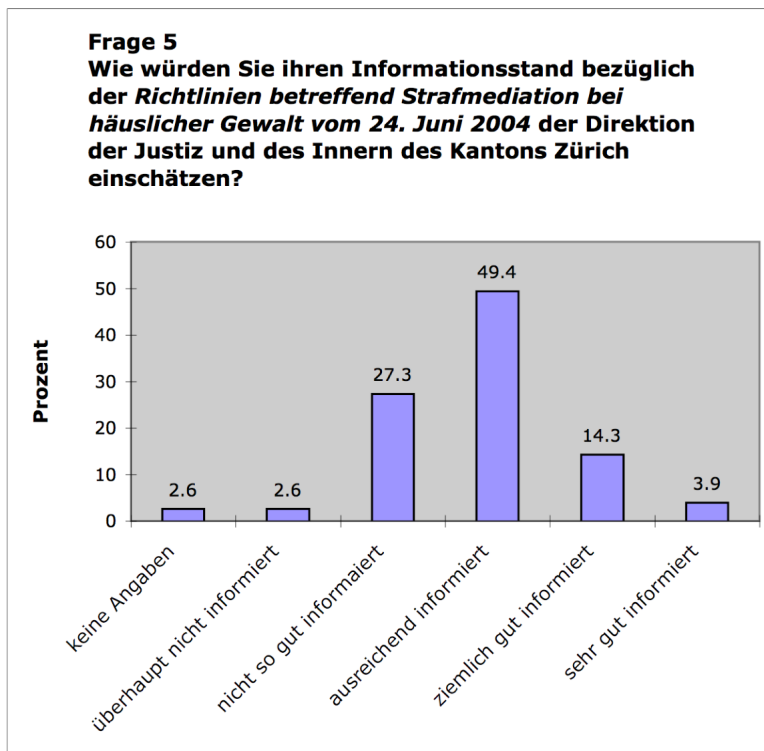


Abbildung 67: Informationsstand.

Frage 6: n=77.

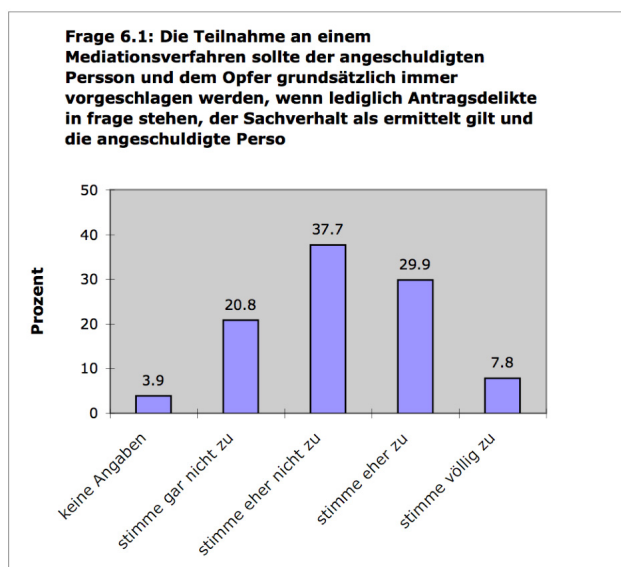


Abbildung 68: Voraussetzung zur Teilnahme: immer offen.

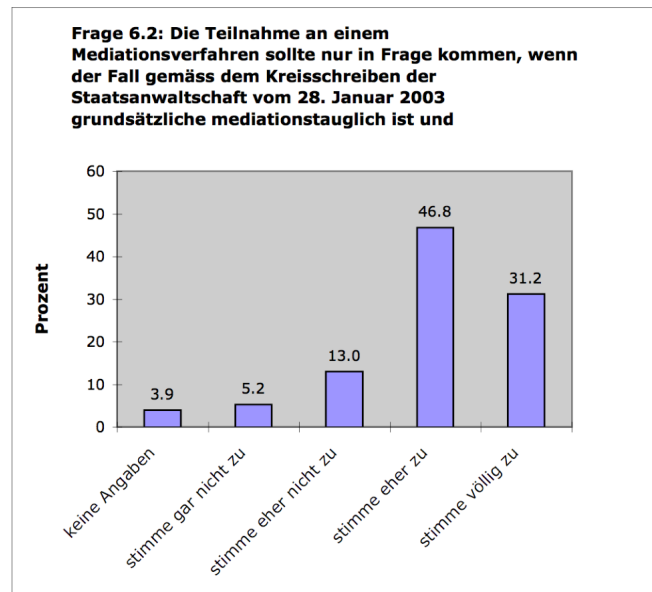


Abbildung 69: Voraussetzung zur Teilnahme: grundsätzlich mediationstauglich.

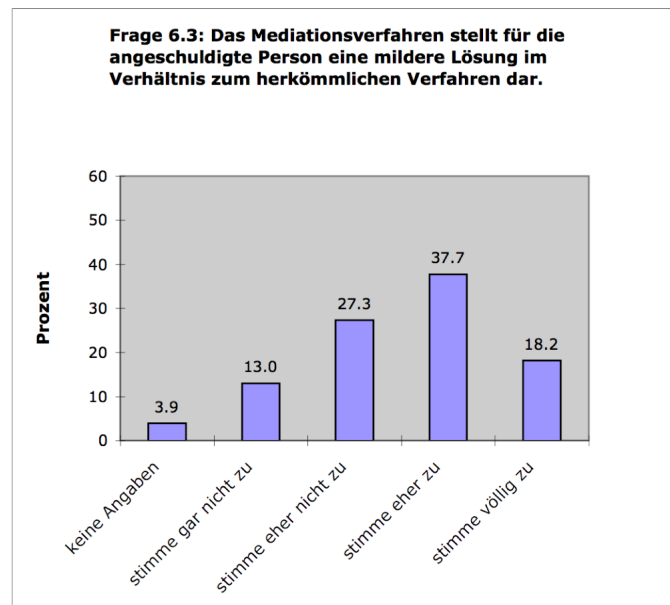


Abbildung 70: Voraussetzung zur Teilnahme: für Beschuldigten milderes Verfahren.

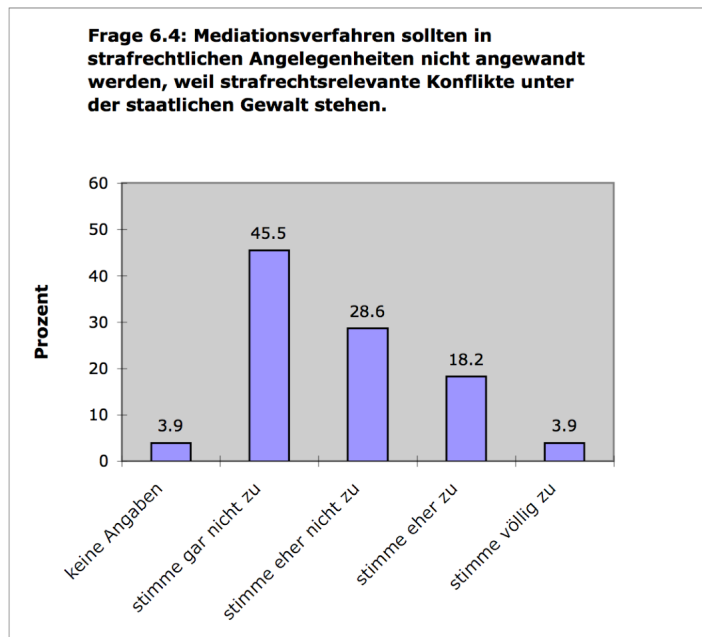


Abbildung 71: Voraussetzung zur Teilnahme: sollten im Strafrecht nicht angewendet werden.

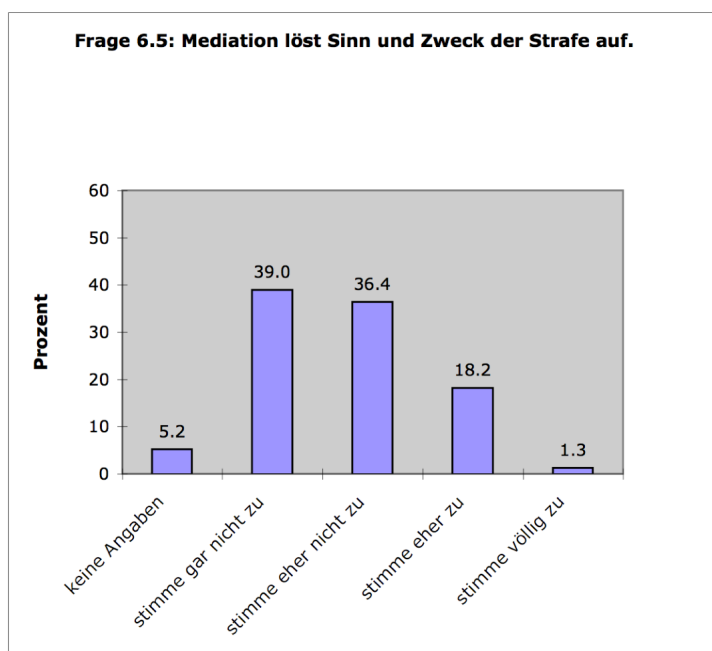


Abbildung 72: Durchführung: sollte im Strafrecht nicht angewendet werden.

Bei den anderen Fragen handelt es sich um freie Fragen/Kommentare, die hier nicht behandelt werden.

4. Modelle

4.1 Benchmark

Es folgen einige Auswertungen für die von der Staatsanwaltschaft und vom statistischen Amt erhaltenen Benchmark Daten im Zusammenhang mit dem Mediationsprojekt kon§ens. Die Auswertung dieser Daten ist nicht erschöpfend und nicht mit der grösstmöglichen Rigorosität durchgeführt worden (Verfeinerung der Regressionsmodelle durch optimale Transformationen der Variablen, ANCOVA Analyse statt Regression etc.), sondern vor allem im Hinblick auf das Pilotprojekt kon§ens. In der Regel wurden entweder robuste bzw. non-parametrische Methoden verwendet, bzw. Variablen transformiert, um annähernd die Voraussetzungen für eine Gauss'sche Verteilung zu erfüllen. Eine verfeinerte Analyse dürfte die wichtigsten Resultate nicht wesentlich verändern, aber sicher verfeinern.

Daten: Ausgangslage:

Die Variablen im Datensatz Benchmark sind in Tabelle 54 gelistet. Insgesamt waren es 254 Fälle mit 315 Beschuldigten und 364 Geschädigten (Tabelle 55). Statistische Auswertungen und Vergleiche werden vorgenommen, um (1) die Homogenität der Daten für die zwei Datensätze (Benchmark und kon§ens) zu untersuchen und für (2) Vergleiche zwischen den Datensätzen. Es ist insofern weder eine ausführlich deskriptive noch analytische Auswertung.

Tabelle 54: Variablen im Datensatz Benchmark.

Variable	Typ	Stufen/Bemerkungen	Verwendet?
Fallnummer	factor	-	ja
Anzahl Geschädigte	integer		ja
Anzahl Beschuldigte	integer		ja
Dauer in Kalendertagen	integer		ja
Kurztitel	factor	8 Stufen: - Drohung - Drohung etc. - Fahrlässige Körperverletzung - Fahrlässige Körperverletzung etc. - Körperverletzung - Körperverletzung etc. - Sachbeschädigung - Sachbeschädigung etc.	ja
Hauptdelikt	factor	hier nicht spezifiziert, da nicht einbezogen	nein
Arbeitsaufwand Sekretariat	numerical		ja
Arbeitsaufwand Substitut	numerical		ja
Arbeitsaufwand Wirtschaftsprüfer	numerical		nein
Arbeitsaufwand Staatsanwalt	numerical		ja
abgeleitete Variable			
Arbeitsaufwand total	numerical	Summe aller Arbeitszeiten	ja
Kurztitel harmonisiert	factor	4 Stufen: - Drohung - Fahrlässige Körperverletzung - Körperverletzung - Sachbeschädigung	ja

Tabelle 55: Anzahl an einem Fall beteiligte Personen.

Beschuldigte	1	2	3	>3
Geschädigte				
1	164	16	4	2
2	25	18	0	1
3	9	1	2	0
>3	6	0	1	0

Vergleich der Datensätze Benchmark - konSens

Frage: Sind die zwei Datensätze so verschieden, dass sie für gewisse Fragestellungen nicht gepoolt werden sollen?

Tabelle 56: Anteil der Beteiligten.

	Benchmark	konSens
Anzahl Beschuldigte	315	74
Anzahl Geschädigte	364	87

Die beiden Datensätze unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung bezüglich der Beteiligten nicht signifikant (Fisher's exact Test).

Die Deliktskategorien mussten im Hinblick auf einen Vergleich harmonisiert werden. Die Anzahl der vergleichbaren Kategorien verringerte sich damit auf 4 (Tabelle 57, Abbildung 73).

Tabelle 57: Zusammensetzung der Fälle nach Kategorien.

	Benchmark	kon§ens
Sachbeschädigung	51	7
Körperverletzung	74	25
Fahrlässige Körperverletzung	71	9
Drohung	58	12

Kein signifikanter Unterschied in der Zusammensetzung der Datensätze (aber fast! $p=0.0564$). Die Zusammensetzung der Fälle ist bei kon§ens und der Staatsanwaltschaft nicht signifikant verschieden. Eine signifikante Differenz würde zweifellos durch eine vergrößerte Stichprobe bei kon§ens resultieren. Es gab also eine Filterwirkung bei der Zuteilung. Für gewisse statistische Analysen werden die Samples gepoolt. (mit etwas schlechtem Gewissen).

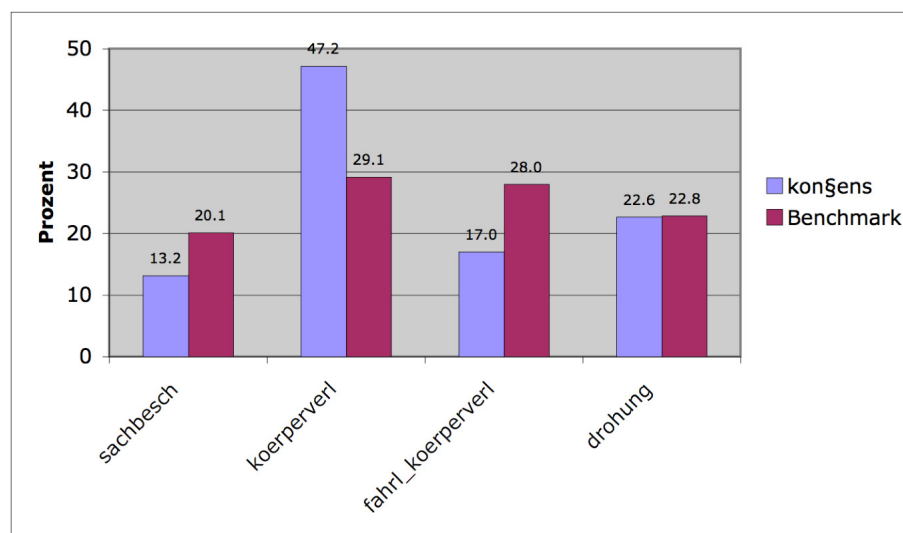


Abbildung 73: Zusammensetzung (Prozent) der Deliktskategorien bei kon§ens (n=53), Benchmark (n=254).

Dauer in Kalendertagen (Abbildung 88).

Der Unterschied ist nicht signifikant, das heisst die Fälle dauern nach Kalendertagen bei kon§ens und der Staatsanwaltschaft nicht unterschiedlich lange.

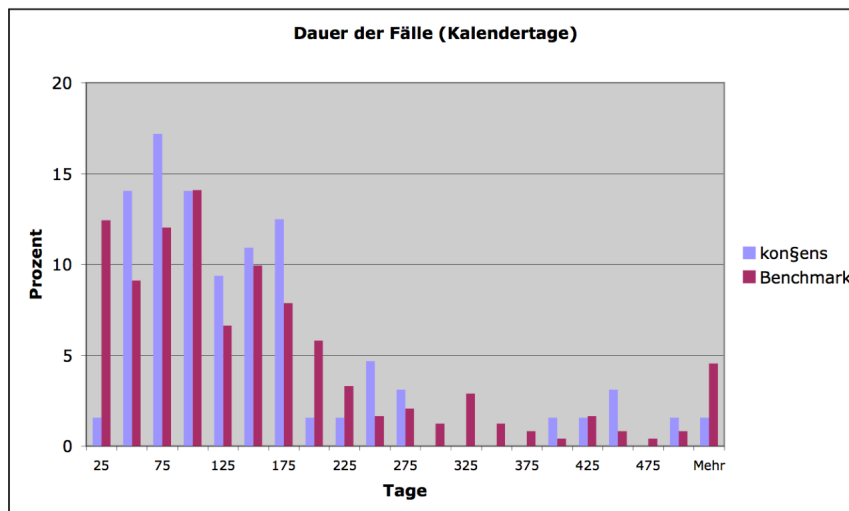


Abbildung 74: Dauer der Fälle in Kalendertagen bei der Staatsanwaltschaft und kon§ens.

Dauer in Arbeitsstunden

Auf einen statistischen Vergleich kann verzichtet werden; der Unterschied ist sehr gross. kon§ens braucht einen deutlich grösseren Arbeitsaufwand in Stunden als die Staatsanwaltschaft.

Multivariate Statistik

Multiple lineare Regression (ausgeführt mit R). Besser wäre allerdings eine ANCOVA Analyse.

Frage: Welche Variablen (unabhängige V.) haben einen signifikanten Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen (Zielgrösse bzw. abhängige V.)

Kalendertage:

- Durch Transformationen können bessere Verteilungen der Variablen erreicht werden, allerdings ist es fast nicht möglich, die Anzahl der Beteiligten in eine gute Form zu bringen. Allenfalls könnte hier mit Kategorisierung etwas erreicht werden.
- Die Datenlage für die Sekretariats- und Substitutsarbeiten ist unsicher. Es ist jeweils nicht klar, ob kein Aufwand vorhanden war oder ob nichts eingetragen wurde. Diese Variablen wurden nur in beschränktem Masse einbezogen.

- Es gehen 8 verschiedene Deliktskategorien (Variable "Kurztitel", Tabelle 1) in die Analyse ein, dh. nicht die auf 4 Kategorien aggregierte harmonisierte Variable zwischen Benchmark und konvens (Variable "Kurztitel harmonisiert", Tabelle 1).

Daraus ergibt sich als erstes **volles Modell** (mit Transformationen, Tabelle 58):

$$(\text{Dauer in Kalendertagen})^{1/3} = \log(\text{Anzahl Geschädigte}) + \log(\text{Anzahl Beschuldigte}) + \log(\text{Anzahl Beteiligte}) + \text{Kurztitel} + \log(\text{Arbeitszeit total}) + \log(\text{Arbeitsaufwand Staatsanwalt})$$

Besonders einige Deliktskategorien haben einen statistisch signifikanten Einfluss auf die Dauer des Verfahrens in Kalendertagen, sowie der gesamte Arbeitsaufwand. Die Datenlage beim gesamten Arbeitsaufwand ist aber schlecht. Einen fast signifikanten Zusammenhang gibt es zwischen Anzahl Kalendertagen und Aufwand des Staatsanwalts. Nicht signifikant ist die Anzahl der Beteiligten (Geschädigte, Beschuldigte). Das heisst, dass die Dauer eines Verfahrens bei den zur Verfügung stehenden Variablen vor allem mit den Delikten zusammenhängt und weniger mit dem erbrachten Arbeitsaufwand des Staatsanwalts. Gewisse Delikte scheinen weniger schnell gerichtlich zu erledigen, als andere. Erwartungsgemäss können einige Variablen ausgeschlossen werden. Redundante Information wird ebenfalls aus dem Modell entfernt. Das Bestimmtheitsmass ist mit $r=0.175$ sehr niedrig, das heisst die Dauer in Kalendertagen ist durch dieses Modell schlecht erklärt.

Tabelle 58: Variablen und Einfluss in Kalendertagen im vollen Modell.

(Variable)	beta	p-Wert	Signifikanz
Achsenabschnitt	2.4587	0.053773	•
Anzahl Geschädigte	-0.3508	0.753120	ns
Anzahl Beschuldigte	0.0901	0.928401	ns
Summe der Beteiligten	0.5966	0.732256	ns
Drohung ¹⁾	-	-	-
Drohung etc.	1.1559	0.009696	**
Fahrl. Körperverletzung	1.5671	0.000210	***
Fahrl. Körperverletzung etc.	1.5812	0.000224	***
Körperverletzung	1.3727	0.001607	**
Körperverletzung etc.	0.6587	0.107598	ns
Sachbeschädigung	1.2207	0.002750	**
Sachbeschädigung etc.	1.1254	0.104421	ns
totale Arbeitszeit	0.3672	0.040701	*
Arbeitszeit Staatsanwalt	0.2281	0.078259	•
angepasstes Bestimmtheitsmass r^2	0.175		

1) es ist nicht ganz klar, weshalb diese Deliktskategorie keine Werte liefert. Ev. kann R nur mit 7 Dummyvariablen rechnen. Wird abgeklärt.

Die Reduzierung des Modells durch ein automatisches Rückwärtsverfahren und Ausschluss von Variablen mit redundanter Information führt zu einem einfachen Modell, in dem nur noch die Delikte und die totale Arbeitszeit einen signifikanten Einfluss haben.

Reduziertes Modell:

$$(\text{Dauer in Kalendertagen})^{1/3} = \text{Kurztitel} + \log(\text{Arbeitszeit total})$$

Tabelle 59: Variablen und Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen im reduzierten Modell.

Variable	beta	p-Wert	Signifikanz
(Achsenabschnitt)	2.6774	1.10e-12	***
Drohung ¹⁾	-	-	-
Drohung etc.	1.1200	0.010322	*
Fahrl. Körperverletzung	1.4632	0.000413	***
Fahrl. Körperverletzung etc.	1.5188	0.000365	***
Körperverletzung	1.3326	0.002089	**
Körperverletzung etc.	0.7439	0.066987	•
Sachbeschädigung	1.1710	0.003734	**
Sachbeschädigung etc.	1.0441	0.105873	ns
totale Arbeitszeit	0.6684	1.45e-09	***
angepasstes Bestimmtheitsmass r^2	0.1762		

1) es ist nicht ganz klar, weshalb diese Deliktskategorie keine Werte liefert. Ev. kann R nur mit 7 Dummyvariablen rechnen. Wird abgeklärt.

In diesem stark reduzierten Modell haben, neben anderen Delikten, fahrlässige Körperverletzungen einen auffällig signifikanten Einfluss, ebenso die totale Arbeitszeit. Der Wert für den Achsenabschnitt ist ebenfalls hochsignifikant im Unterschied zum vollen Modell.

Frage: Gibt es Hinweise, über die 'Wirkungsrichtung' der Delikte, das heisst beanspruchen bestimmte Deliktskategorien mehr Zeit als andere?

Tabelle 60: Deskriptive Statistik für die Dauer bei den verschiedenen Deliktskategorien.

Delikt	n	Median (Kalendertage)	Min	Max
Alle Delikte	241	107.0	0	1121
Drohung	26	44.5	1	393
Drohung etc.	28	99.0	3	1048
Fahrlässige Körperverletzung	37	90.0	2	740
Fahrlässige Körperverletzung etc.	32	139.5	40	567
Körperverletzung	30	152.5	0	1121
Körperverletzung etc.	39	99.0	1	633
Sachbeschädigung	41	96.0	2	1078
Sachbeschädigung etc.	8	110.5	12	249

Der KW Test ergibt signifikante Unterschiede. Die Unterschiede sind nur zwischen den Deliktskategorien "Drohung" vs. "Fahrlässige Körperverletzung etc." und "Drohung" vs. "Körperverletzung" statistisch signifikant (Dunn Post-hoc Test, $p < 0.05$). Delikte der Kategorie "Drohung" dauern entschieden weniger lange (Median=44.5 Kalendertage) als

Delikte der Kategorie "Fahrlässige Körperverletzung etc." (Median=139.5 Kalendertage) und "Körperverletzung" (Median=152.5 Kalendertage) mit sehr hohen Zeitdauern (Tabelle 60).

Frage: Ist die Arbeitszeit der Staatsanwälte ein gutes Proxy für die gesamte Arbeitszeit?

Diese Frage stellt sich, weil die Datenlage für die Arbeitszeit der Staatsanwälte im Vergleich zu den Arbeitszeiten der anderen Mitarbeiter viel zuverlässiger scheint.

Resultat: Die Korrelation zwischen Totaler Arbeitszeit und Arbeitsaufwand der Staatsanwälte ist mit $r=0.90$ hoch und statistisch hoch signifikant. Damit kann im reduzierten Modell statt der totalen Arbeitszeit auch die Arbeitszeit der Staatsanwälte verwendet werden. Das Modell lautet dann (Tabelle 61):

(Dauer in Kalendertagen) $^{1/3}$ = Kurztitel + log (Arbeitszeit Staatsanwälte)

Tabelle 61: Variablen und Einfluss auf die Dauer mit der Arbeitszeit der Staatsanwälte.

Variable	beta	p-Wert	Signifikanz
Achsenabschnitt	3.30027	< 2e-16	***
Drohung	-	-	-
Drohung etc.	1.18509	0.006955	**
Fahrl. Körperverletzung	1.65592	8.61e-05	***
Fahrl. Körperverletzung etc.	1.59124	0.000208	***
Körperverletzung	1.40573	0.001221	**
Körperverletzung etc.	0.79953	0.049863	*
Sachbeschädigung	1.19505	0.003271	**
Sachbeschädigung etc.	0.99396	0.125336	ns
Arbeitszeit Staatsanwälte	0.47439	4.70e-09	***
angepasstes Bestimmtheitsmass r^2	0.1644		

Frage: Wie gut korreliert der Arbeitsaufwand der Staatsanwälte mit der Dauer der Verfahren in Kalendertagen?

Die Korrelation ist relativ niedrig aber wie zu erwarten signifikant (Spearman's Rank Correlation, $r=0.44$, $p<0.001$). Der Einfluss der Deliktskategorien ist offenbar recht wichtig. Allerdings deutet das niedrige Bestimmtheitsmass bzw. der kleine Erklärungswert darauf hin, dass weitere Variablen sehr wichtig sind, die nicht im Modell vorkommen.

Residuenanalyse des Modells (Abbildung 75)

Die Residuenanalyse des Modells (Abbildung 75) zeigt, dass das Modell verbessert werden muss. Die Verteilung der Residuen scheint soweit in Ordnung (Residuals vs. Fitted), aber die Quantile (Normal Q-Q plot) sind nicht gut verteilt. Verschiedene Ausreisser beeinflussen das Modell stark. Eine kleine Verbesserung des Modells bringt die Transformation der Zielgrösse "Dauer in Kalendertagen" durch eine Wurzeltransformation anstelle einer kubischen und das Eliminieren des Ausreissers Nr. 63 (angepasstes Bestimmtheitsmass $r= 0.2227$). Weitere Verbesserungen könnten durch andere Transformationen und das Behandeln weiterer Ausreisser erreicht werden.

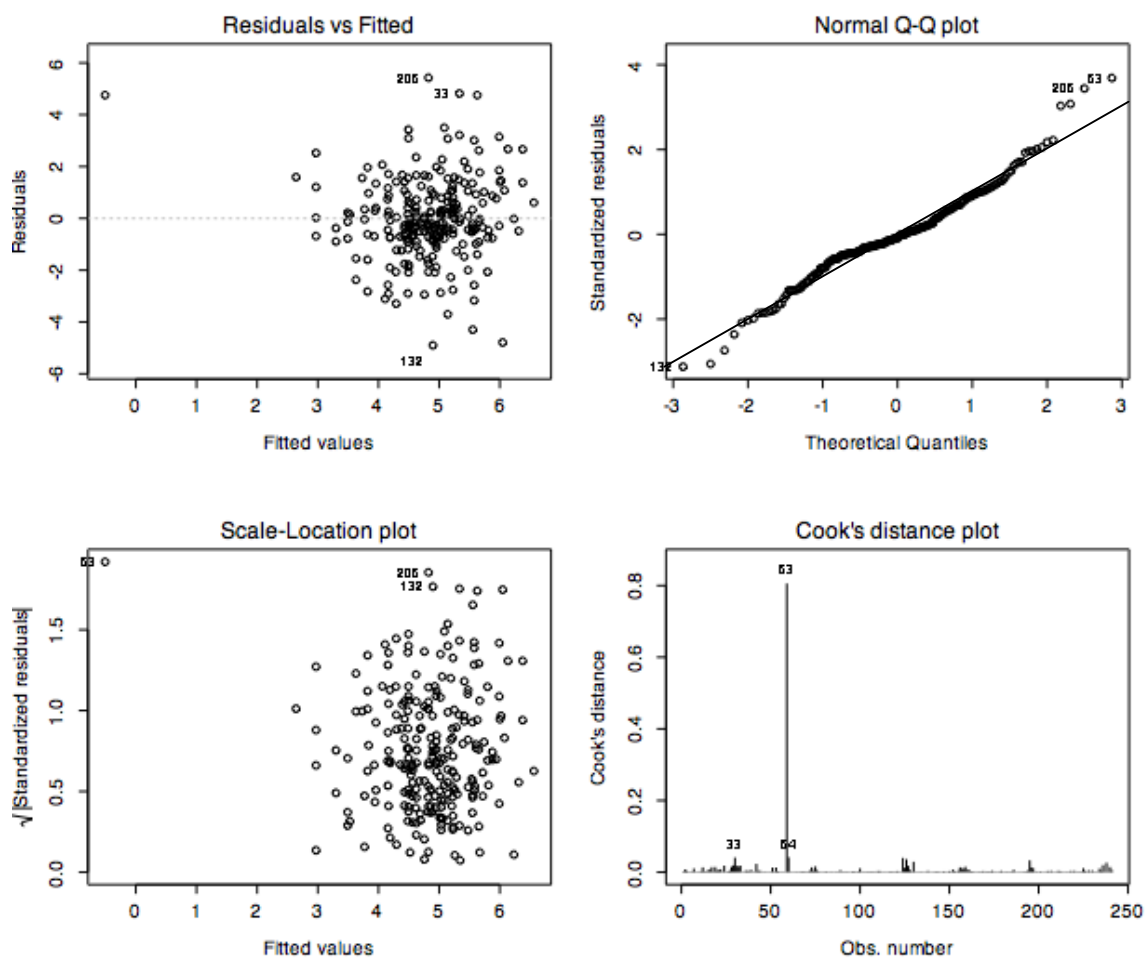


Abbildung 75: Graphiken zur Residuenanalyse des Modells.

Vergleich Angaben Staatsanwälte im Benchmarkprojekt und im Rahmen der Umfrage zum Projekt konzens

Datenlage: Die Deliktskategorien im Datenset zu Benchmark und kon§ens unterscheiden sich nicht statistisch signifikant (aber fast!, vergleiche oben). Damit wird der folgende Vergleiche mit den entsprechenden ursprünglichen Datensets durchgeführt.

Tabelle 62: Vergleich Benchmark - Selbstdeklaration.

	Kalendertage		Arbeitszeit total (Stunden)	
	Benchmark	kon§ens	Benchmark	kon§ens
n	241	23	254	24
Median	107.0	60.0	5.00	2.75
MWU Vergleich	p=0.015 *		p=0.001 ***	

Die Unterschiede sind signifikant. Die Staatsanwälte geben in der kon§ens-Umfrage kleinere Werte für die Dauer in Kalendertagen und die Arbeitszeit an, als sich dies aus den Benchmark Daten ergeben hat. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Erhebungsmethodik anders war.

Eine für die Staatsanwaltschaft interessantere und aufschlussreichere Analyse der Benchmarkdaten müsste auch noch die Zeitaufwände der Staatsanwälte genauer anschauen, dh. die Analysen nicht nur im Hinblick auf die Kalendertage sondern auch die Arbeitszeiten analysieren, allenfalls das Modell verfeinern und die vorhandenen Ausreisser auf vorhandene charakteristische Merkmale untersuchen. Darauf kann hier im Moment nicht weiter eingegangen werden.

Zusammenfassung: Die Verfahren dauern in Kalendertagen bei der Staatsanwaltschaft gleich lange wie bei kon§ens. Der zeitliche Arbeitsaufwand ist bei kon§ens höher. Ein Modell zeigt, dass die Deliktskategorie zwar einen signifikanten Einfluss auf die Dauer in Kalendertagen bei der Staatsanwaltschaft hat, aber andere Variablen - die nicht ins Modell eingingen bzw. nicht zur Verfügung standen - ebenfalls erheblichen Einfluss haben müssen. Körperdeliktsverfahren (beide Kategorien) dauern überdurchschnittlich lange, während Drohungen eher kurz dauern.

4.2 Kon§ens

Ein Modell für kon§ens konnte noch nicht abschliessend entwickelt werden. Was sich in einer Vorauswertung gezeigt hat ist, dass auf die Dauer des Verfahrens (Akten bei kon§ens) die Arbeitszeit der Fachstelle einen signifikanten Einfluss hat. Ebenso scheint es, dass besonders die Deliktskategorien Hausfriedensbruch und möglicherweise Verleumdung einen statistisch signifikanten Einfluss haben.

Es kann zwischen Benchmark und Konjens wegen der unterschiedlichen Fallkategorisierung kein Vergleich gemacht werden, der eine Zuteilung zum einen oder anderen Verfahren erlauben würde. Eine ideale Konstellation wäre, wenn Konjens für aufwendige Strafprozessverfahren weniger Zeit bräuchte als der normale Strafprozess. Unter solchen Umständen könnte man Anhaltspunkte finden, um eine Triage der Fälle aufgrund objektiverer Kriterien vorzunehmen.

Die zum für einen Vergleich gepoolten Deliktskategorien ergeben keinen signifikanten Unterschied, der in dieser Richtung statistisch Aussagekräftig ist.

Ob auch andere, insbesondere soziographische Variablen (z.B. Sprache etc.) einen Einfluss haben, konnte noch nicht festgestellt werden.

Insgesamt liegt die Vermutung nahe, dass die Anzahl der Fälle (n=64) keine ausgefeilte multivariate Modellbildung erlaubt.

Um solche Modell zu bilden müsste eine spezifisch darauf ausgerichtet Studie gemacht werden. Die hier erhobenen Daten sind dafür weder in der Menge, der Qualität noch Strukturierung ausreichend.